

Schriftenreihe
der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens
Band 23

Der permanente Bürgerdialog in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens

Auswertung (2019-2024)



Impressum

Herausgeber: Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens

Stephan THOMAS, Greffier

Platz des Parlaments 1

B-4700 EUPEN

Tel. +32 (0)87 31 84 00

www.pdg.be

ISBN 978-3-948311-13-1

D/2025/13.679/1

© Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens, 2025

Alle Rechte vorbehalten.

Freiexemplar

Druck: Lithotec, Eupen

1 Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	5
2	Funktionsweise des Bürgerdialogs	6
2.1	Entstehung des Bürgerdialogs	6
2.2	Gremien und Beteiligte	6
2.3	Grundsätze und Prinzipien	7
3	Wissenschaftliche Untersuchung	8
3.1	Methodik und Untersuchungsrahmen	9
3.2	Untersuchungsbereiche	9
3.3	Schwierigkeiten bei der Auswertung	11
4	Auswertungsseminar vom 24. Juni 2022	12
4.1	Kontext	12
4.2	Auswahl der Themen	12
4.2.1	Verfahrensweise	12
4.2.2	Feststellungen der Parlamentsverwaltung	12
4.2.3	Diskussion im Rahmen des Auswertungsseminars	18
4.3	Auswahl der Bürger und Repräsentativität	16
4.3.1	Verfahrensweise	16
4.3.2	Feststellungen der Parlamentsverwaltung	16
4.3.3	Diskussion im Rahmen des Auswertungsseminars	18
4.4	Institutioneller Unterbau	19
4.4.1	Verfahrensweise	19
4.4.2	Feststellungen der Parlamentsverwaltung	21
4.4.3	Diskussion im Rahmen des Auswertungsseminars	22
4.5	Ablauf der Bürgerversammlung	23
4.5.1	Verfahrensweise	23
4.5.2	Feststellungen der Parlamentsverwaltung	24
4.5.3	Diskussion im Rahmen des Auswertungsseminars	26
4.6	Austausch mit politischen Gremien und Umsetzung der Empfehlungen ..	26
4.6.1	Vorgehensweise	26
4.6.2	Feststellungen der Parlamentsverwaltung	28
4.6.3	Diskussion im Rahmen des Auswertungsseminars	28
5	Erste Auswertung des permanenten Bürgerdialogs in der Deutschsprachigen Gemeinschaft – Beobachtungen aus der Perspektive einer ex ante-Studie der Meinungen regionaler Stakeholder zum Ostbelgien-Modell (Gilbert Küpper) ..	29
5.1	Kontext	29
5.2	Input-Legitimität	30
5.3	Throughput-Legitimität	32
5.4	Output-Legitimität	34

5.5	Allgemeines Fazit	36
6	Optimierungen des Bürgerdialogs	38
6.1	Kontext	38
6.2	Auswahl der Themen	39
6.3	Auswahl der Bürger und Repräsentativität	41
6.4	Institutioneller Unterbau	44
6.5	Ablauf der Bürgerversammlung	46
6.6	Austausch mit politischen Gremien und Umsetzung der Empfehlungen ..	47
6.7	Datenschutz	49
6.8	Änderungen der Geschäftsordnung	49
7	Fazit und bleibende Herausforderungen	49
8	Quellen	55
8.1	Internetquellen	55
8.2	Monographien	55
8.3	Parlamentsdokumente und -beschlüsse	55
8.4	Weiterführende Literatur	56
9	Anlagen	58
9.1	Übersicht der Prozessoptimierungen in der Legislaturperiode 2019-2024.....	58
9.2	Tabellarische Auflistung der erfolgten Änderungen am Dekret vom 25. Februar 2019	69
9.3	Tabellarische Auflistung der erfolgten Änderungen an der Geschäfts- ordnung des Parlaments	84

1 Einleitung

Nach der Verabschiedung des Dekrets zur Einführung eines permanenten Bürgerdialogs in der Deutschsprachigen Gemeinschaft am 25. Februar 2019 fand im Frühjahr 2020 die erste Bürgerversammlung zum Thema „Pflege geht uns alle an! Wie können die Bedingungen für Personal und Betroffene verbessert werden?“ statt. Im Laufe der Legislaturperiode 2019-2024 folgten vier weitere Bürgerversammlungen zu unterschiedlichen Themen wie inklusive Bildung, zugänglicher Wohnraum, Digitalisierung und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund.

Während der ersten fünf Jahre des Bestehens des Bürgerdialogs konnten sowohl die Mitglieder der Bürgerversammlung und des Bürgerrats als auch die Parlamentarier und die Mitarbeiter der Parlamentsverwaltung wertvolle Erfahrungen im Umgang mit diesem neuen Instrument der Bürgerbeteiligung sammeln.

Bereits im Juni 2022, rund drei Jahre nach der dekretalen Einführung der Bürgerbeteiligung, fand eine grundlegende Evaluierung des Beteiligungsmodells in der Deutschsprachigen Gemeinschaft statt.

Am 24. Juni 2022 organisierte das Parlament ein Seminar zur Auswertung des Bürgerdialogs. Im Beisein der Wissenschaftler, die den Bürgerbeteiligungsprozess begleiten, wurden die Erkenntnisse, die sie während der drei ersten Bürgerversammlungen gewinnen konnten, besprochen und in Form von Vorschlägen zur Optimierung des Bürgerdialogs festgehalten.

Im April 2024 wurde das ursprüngliche Dekret vom 25. Februar 2019 zur Einführung eines permanenten Bürgerdialogs in der Deutschsprachigen Gemeinschaft durch das Parlament abgeändert.¹ Diese Dekretänderung berücksichtigt die im Rahmen des Auswertungsseminars vom 24. Juni 2022 formulierten Optimierungsvorschläge, spezifische Empfehlungen des Bürgerrats sowie Anmerkungen des Staatsrats und der Datenschutzbehörde.

Das in der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingesetzte und international bekannte Bürgerbeteiligungsmodell stellt aufgrund seiner dekretalen Verankerung ein permanentes Instrument der deliberativen Demokratie dar. Dieser permanente Charakter, der sich nicht nur auf die gesetzliche Festigung bezieht, sondern auch auf den Prozess der Bürgerbeteiligung, bedeutet nicht, dass der Bürgerdialog ein starres Instrument ist. Vorliegende Veröffentlichung, die sich der

1 Dekret vom 22. April 2024 zur Abänderung des Dekrets vom 25. Februar 2019 zur Einführung eines permanenten Bürgerdialogs in der Deutschsprachigen Gemeinschaft, *Parlamentsdok.*, PDG, 2023-2024, Nr. 311/3. Veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt am 28. November 2024. *Ausführlicher Bericht*, PDG, 2023-2024, Nr. 72.

Auswertung des Bürgerdialogs und der Prozessoptimierung fünf Jahre nach der Einsetzung des Beteiligungsinstruments widmet, verdeutlicht, wie sich der Bürgerdialog fortlaufend weiterentwickelt und verbessert.

2 Funktionsweise des Bürgerdialogs

2.1 Entstehung des Bürgerdialogs

Im Sommer 2018 trafen sich auf Einladung der belgischen Plattform für demokratische Innovation G1000 und der Stiftung für zukünftige Generationen namhafte belgische und internationale Experten, um nach Gesprächen mit Vertretern der Parlamentsfraktionen ein Modell der permanenten Bürgerbeteiligung auszuarbeiten. Der Endbericht der Arbeit der Expertengruppe mit dem Titel „Vorschlag eines Modells zur Permanenten Bürgerbeteiligung in der Politikgestaltung der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens, Bericht der internationalen Expertengruppe für das Präsidium des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ wurde dem Parlament im Oktober 2018 vorgestellt.

Auf Grundlage dieses Modells arbeitete das Parlament einen Dekretvorschlag aus und verabschiedete im Februar 2019 das Dekret zur Einführung eines permanenten Bürgerdialogs in der Deutschsprachigen Gemeinschaft². Die Bürgerbeteiligung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft verfügt somit über eine eigene Gesetzesgrundlage.

Im September 2019 wurde das Dekret durch die Einsetzung des ersten Bürgerrats umgesetzt. Von März bis September 2020 fand die erste Bürgerversammlung statt.

2.2 Gremien und Beteiligte

Beim Bürgerdialog wirken folgende Beteiligte mit:

- der Bürgerrat: Er setzt sich aus 24 Bürgern zusammen, die vorher bereits an einer Bürgerversammlung teilgenommen haben. Nach jeder Bürgerversammlung wird ein Teil der Mitglieder des Bürgerrats ausgewechselt. Der Bürgerrat organisiert die Bürgerversammlungen und überwacht die Umsetzung der Empfehlungen der Bürgerversammlungen durch die Politik. Der Bürgerrat ist das ständige Gremium des Bürgerdialogs;
- die Bürgerversammlungen: Sie setzen sich jeweils aus 25 bis 50 Bürgern zusammen, die per Los ausgewählt werden. In einer Bürgerversammlung diskutieren die ausgelosten Bürger über ein durch den Bürgerrat ausgewähltes Thema und sprechen dazu Empfehlungen an die Politik aus. Sind die Empfehlungen ausgearbeitet und wurden dem Parlament und der Regierung vorgestellt, löst sich die jeweilige Bürgerversammlung

² Dekret vom 25. Februar 2019 zur Einführung eines permanenten Bürgerdialogs in der Deutschsprachigen Gemeinschaft, *Parlamentsdok.*, PDG, 2018-2019, Nrn. 284/2 und 284/2-Erratum. Veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt am 12. April 2019. *Ausführlicher Bericht*, PDG, 2018-2019, Nr. 62.

wieder auf;

- das Ständige Sekretariat: Es besteht aus einem Personalmitglied, das der Parlamentsverwaltung angehört. Das Ständige Sekretariat betreut den gesamten Bürgerdialog und ist vor allem für die Verwaltungsaufgaben zuständig;
- das Parlament und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft: Sie beziehen Stellung zu den von der Bürgerversammlung ausformulierten Empfehlungen.

2.3 Grundsätze und Prinzipien

Im permanenten Bürgerdialog sind im Wesentlichen drei Grundsätze verankert:

1. die Beständigkeit des Bürgerdialogs,
2. die Repräsentativität in den Bürgerversammlungen und
3. die Qualität des Deliberationsprozesses.

Die Beständigkeit des Bürgerdialogs wird vor allem durch vier Aspekte gewährleistet: Erstens besteht eine eigene gesetzliche Grundlage. Dadurch ist die deliberative Bürgerbeteiligung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft institutionalisiert. Zweitens gibt es neben den punktuell tagenden Bürgerversammlungen einen ständigen Bürgerrat, der insbesondere für die Nachverfolgung der Bürgerempfehlungen und die organisatorischen Aspekte des gesamten Prozesses zuständig ist. Drittens ist ein Personalmitglied in der Parlamentsverwaltung ausschließlich mit der Betreuung des Bürgerdialogs betraut. Viertens wird im jährlichen Haushalt des Parlaments ein eigenes Budget für den Bürgerdialog vorgesehen.

Die Repräsentativität in den Bürgerversammlungen wird dadurch gewährleistet, dass zur Auswahl der Teilnehmenden an den Bürgerversammlungen ein Losverfahren angewandt wird: Durch die Anwendung gewisser Auswahlkriterien (Alter, Geschlecht, Wohnort und Bildungshintergrund) wird eine Durchmischung der Teilnehmergruppe und damit ein repräsentatives Abbild der lokalen Gesellschaft angestrebt.

Die Qualität des Deliberationsprozesses soll vor allem durch eine qualifizierte Moderation, eine hochwertige Information der Bürger und einen transparenten und konstruktiven Austausch mit den Politikern erreicht werden.

3 Wissenschaftliche Untersuchung

Der permanente Bürgerdialog des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft wird seit seiner Einführung im Februar 2019 durch eine Forschungsgruppe der Katholischen Universität Neu-Leuven (UCLouvain) politikwissenschaftlich untersucht. Das Ziel dieser wissenschaftlichen Begleitung ist die Erstellung von evidenzbasierten Verbesserungsvorschlägen. Diese dienen der fortlaufenden Weiterentwicklung des Prozesses des Bürgerdialogs im Hinblick auf die Erreichung seiner primären Ziele: die stärkere Einbindung der Bürger in die Politikgestaltung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die Verbesserung des Verständnisses der Bürger für politische Entscheidungsprozesse und die Stärkung des Vertrauens der Bürger in die demokratischen Institutionen.³

Die von der Forschungsgruppe gemachten Beobachtungen wurden – für jede beobachtete Bürgerversammlung – in einem Bericht an das Parlament und das Ständige Sekretariat zusammengefasst.⁴ Diese Berichte beinhalten ebenfalls Verbesserungsvorschläge, die auf der Analyse der Beobachtungsergebnisse durch die Forschenden beruhen.

Folgende Bürgerversammlungen wurden von der Forschungsgruppe untersucht:

Bürgerversammlung 1 (BV1) – „Pflege geht uns alle an! Wie können die Bedingungen für Personal und Betroffene verbessert werden?“ (März-September 2020)

Bürgerversammlung 2 (BV2) – „Inklusion macht Schule! Welche Veränderungen brauchen wir im Bildungsbereich, damit Inklusion ein Gewinn für alle wird?“ (März-Mai 2021)

Bürgerversammlung 3 (BV3) – „Wohnraum für alle! Wie kann die Politik zukunftsfähig und bezahlbaren Wohnraum für alle schaffen?“ (Oktober 2021-Februar 2022)⁵

3 Siehe hierzu: Dekretvorschlag zur Einführung eines permanenten Bürgerdialogs in der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Parlamentsdok., PDG, 2018-2019, Nr. 284/1, S. 3.

4 Rebecca Gebauer, Christoph Niessen, Min Reuchamps – UCLouvain, *Beobachtungsbericht zur 1. Bürgerversammlung des permanenten Bürgerdialogs in der Deutschsprachigen Gemeinschaft*, 2020. Christoph Niessen, Rebecca Gebauer, Ann-Mireille Sautter, Min Reuchamps – UCLouvain, *Beobachtungsbericht zur zweiten Bürgerversammlung des permanenten Bürgerdialogs in Ostbelgien*, 2022. Rebecca Gebauer, Christoph Niessen, Ann-Mireille Sautter, Min Reuchamps – UCLouvain, *Beobachtungsbericht zur dritten Bürgerversammlung des Permanenten Bürgerdialogs in Ostbelgien*, 2022.

5 Vollständigkeitshalber sei darauf hingewiesen, dass bis Ende 2024 noch drei weitere Bürgerversammlungen stattgefunden haben:

Bürgerversammlung 4 – „Digitale Teilhabe in Ostbelgien! Wie kann die Politik gewährleisten, dass alle Ostbelgier Zugang zur digitalen Welt haben und sich in ihr zurechtfinden?“ (September-November 2022)

Bürgerversammlung 5 – „Integration von Menschen mit Migrationshintergrund in Ostbelgien“ (April-Juni 2023)

Bürgerversammlung 6 – „Schülerkompetenzen: Wie können emotionale Fähigkeiten an ostbelgischen Schulen vermittelt werden, damit Schüler fit für die Zukunft sind?“ (September-November 2024).

3.1 Methodik und Untersuchungsrahmen

Zur Ausarbeitung der an das Parlament und das Ständige Sekretariat gerichteten Verbesserungsvorschläge zur Weiterentwicklung der Prozesse des Bürgerdialogs nutzte die Forschungsgruppe einen empirischen Forschungsansatz zur Datenerhebung. Dieser beruht einerseits auf einer offenen Beobachtung und andererseits auf Fragebögen, die an die Teilnehmenden gerichtet sind.

Die Forschenden nahmen an jeder Sitzung der jeweiligen Bürgerversammlung sowie an der ersten und zweiten öffentlichen Ausschusssitzung als stille Beobachter teil. Diese Methode der offenen Beobachtung ermöglichte es den Forschenden, den Prozess direkt mitzuverfolgen, ohne jedoch zu interagieren.

Die Forschenden erhoben zusätzlich zur Datenerhebung durch die direkten Beobachtungen auch Daten anhand von Fragebögen. Diese Fragebögen wurden von den Teilnehmenden nach jeder Sitzung der jeweiligen Bürgerversammlung ausgefüllt. Die Beantwortung der Fragebögen durch die Teilnehmenden erfolgte auf freiwilliger Basis und ohne die Begleitung durch die Forschenden.

Die Untersuchungsmethodik, die als Grundlage für die Festlegung des Beobachtungsrahmens von den Forschenden genutzt wurde, fußt auf einem Grundsatz, der für die Analyse der Legitimität von Beteiligungsprozessen genutzt wird und drei Grundaspekte analysiert: den Beitrag (*Input*), die Durchführung (*Throughput*) und das Ergebnis (*Output*).⁶

Konkret konzentrierte sich der Untersuchungsrahmen des Bürgerdialogs in Bezug auf den oben benannten Grundsatz auf folgende drei Grundaspekte für die Durchführung von deliberativen Bürgerbeteiligungsprozessen:

- (1) auf die Zusammensetzung der Bürgerversammlung und des Bürgerrats sowie deren Möglichkeit, ihre eigenen Ideen in den Prozess einzubringen;
- (2) auf den Verlauf, die Diskussionen und die Entscheidungsfindung in Bürgerversammlungen und Bürgerrat;
- (3) auf die Rechtfertigung und Umsetzung der Resultate der Bürgerversammlungen durch die politischen Entscheidungsträger.

⁶ Didier Caluwaerts, Min Reuchamps, *The Legitimacy of Citizen-led Deliberative Democracy. The G1000 in Belgium*, Oxon, 2018, S. 5.

3.2 Untersuchungsbereiche

Input

Zusammensetzung der Bürgerversammlung und Profil der Teilnehmenden

Die Forschenden untersuchten die soziodemografische Zusammensetzung und die Anzahl der Teilnehmenden an der jeweiligen Bürgerversammlung. Dabei fand für jede Sitzung der Bürgerversammlung eine statistische Datenerhebung statt, die es ermöglichte, die Entwicklung der ursprünglichen Zusammensetzung zu beobachten. Die Untersuchung der soziodemografischen Zusammensetzung erfasste die persönlichen Angaben, die im Konstituierungsprozess jeder Bürgerversammlung mitgeteilt werden und als Stratifizierungskriterien für die Auswahl der Teilnehmenden dienen.

Diese persönlichen Angaben sind: Alter, Geschlecht, Wohnort und Grad der Ausbildung.

Themenauswahl

Die Themenauswahl floss erst ab der Beobachtung der BV2 in die Untersuchung ein. Die Forschenden beobachteten, wie die Teilnehmenden der Bürgerversammlung mit dem ihnen zugewiesenen Thema umgingen.

Throughput

Verlauf des deliberativen Prozesses

Die Datenerhebung zur Untersuchung des Verlaufs des deliberativen Prozesses fand anhand der Methode der stillen Beobachtung statt. Bei jeder Sitzung der Bürgerversammlung waren zwei Forschende anwesend, um den deliberativen Prozess zu beobachten.

Die Forschenden fokussierten ihre Beobachtungen auf vier qualitative Aspekte: die Moderationsform, die Beteiligung der Teilnehmenden, die kontextuelle Unabhängigkeit und die konsensorientierte Entscheidungsfindung. Eine weitere Methode der Datenerhebung zur Untersuchung des Verlaufs des deliberativen Prozesses war das freiwillige Ausfüllen von Fragebögen durch die Teilnehmenden.

Output

Resultate des deliberativen Prozesses und Umsetzung der Empfehlungen der Bürgerversammlung

Die Datenerhebung zur Untersuchung der Resultate des deliberativen Prozesses und der Umsetzung der von den Teilnehmenden formulierten Empfehlungen fand nur durch die Methode der stillen Beobachtung statt.

Die Forschenden fokussierten ihre Beobachtungen auf vier qualitative Aspekte: die Beantwortung der Fragestellung, die Einbeziehung der Öffentlichkeit und die

Begründung gegenüber dieser sowie die Umsetzung der Empfehlungen durch die politischen Entscheidungsträger.

Die Forschenden nahmen im Rahmen der Untersuchung dieses Untersuchungsbereichs ebenfalls an den öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse teil, die im deliberativen Prozess vorgesehen sind. Diese gliedern sich in zwei Phasen: In der ersten Sitzung stellt die Bürgerversammlung den Abgeordneten ihre Empfehlungen vor. In der zweiten Sitzung beziehen die Abgeordneten Stellung zu den Empfehlungen und erläutern ihre Umsetzungspläne. Zusätzlich findet ein Jahr nach der ersten Sitzung eine Abschlusssitzung zur Evaluation der Umsetzung der Empfehlungen statt. An dieser Sitzung nimmt der Bürgerrat teil.

3.3 Schwierigkeiten bei der Auswertung

Eine effiziente Auswertung der drei ersten Bürgerversammlungen wurde dadurch erschwert, dass die Planung, die Organisation und die Durchführung der jeweiligen Versammlungen und Sitzungen durch die COVID-19-Pandemie stark beeinträchtigt wurde. Die Erfahrungen und Erkenntnisse müssen daher im Lichte dieser außergewöhnlichen Rahmenbedingungen ausgewertet werden.

Aufgrund der unterschiedlichen Themen, der jedes Mal neu zusammengesetzten Bürgerversammlungen, der sich regelmäßig verändernden Zusammensetzung des Bürgerrats, der verschiedenen befassten Fachausschüsse des Parlaments und nicht zuletzt auch aufgrund der sich rasch verändernden Tagesaktualität entwickelt jeder Bürgerrat und jede Bürgerversammlung eigene Besonderheiten und eine gewisse Eigendynamik. Vor diesem Hintergrund ist es schwierig und vielleicht auch nicht zielführend, einheitliche und allgemeingültige Schlussfolgerungen zu ziehen.

Die Forschenden nahmen zur Auswertung der Bürgerversammlungen neben der Methodik der stillen Beobachtung auch eine direkte Befragung der Teilnehmenden durch Fragebögen vor. Die von den Teilnehmenden ausgefüllten Fragebögen ermöglichten es den Forschenden, eine persönliche Einschätzung der Beteiligten zu ihren Empfindungen in Bezug auf die drei oben erwähnten Untersuchungsspektren zu erhalten.

Das Ausfüllen der Fragebögen durch die Teilnehmenden der Bürgerversammlung erfolgte auf freiwilliger Basis. Die Forschenden stellten fest, dass die Anzahl ausgefüllter Fragebögen je nach Bürgerversammlung variiert und im Laufe des Prozesses abnimmt. Die aus der Auswertung der Fragebögen gewonnenen Erkenntnisse spiegeln daher ausschließlich die persönlichen Einschätzungen der Personen wider, die den Fragebogen tatsächlich ausgefüllt haben.

Abbildung 1: Anzahl ausgefüllter Fragebögen

Bürgerver- sammlung (BV)	Tag 1	Tag 2	Tag 3	Tag 4	Tag 5
BV1	26 Rückmeldungen /28 Teilnehmer	18/19	17/18		
BV2	20/24	14/22	6/13	14/14	
BV3	21/27		23/23	13/17	12/21

Quelle: Beobachtungsbericht der jeweiligen Bürgerversammlung

4 Auswertungsseminar vom 24. Juni 2022

4.1 Kontext

Am 24. Juni 2022 organisierte das Parlament ein Seminar zur Auswertung der bis dato erfolgten drei Bürgerversammlungen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Im Rahmen dieser Veranstaltung wurden die ersten Erkenntnisse der wissenschaftlichen Untersuchung vorgestellt. Eingeladen waren die Mitglieder der Bürgerversammlungen und der Bürgerräte, die Mitglieder des Parlaments und der Regierung, die in den Bürgerdialog eingebundenen Personalmitglieder der Parlamentsverwaltung, die Forschenden, die die wissenschaftliche Untersuchung durchgeführt haben, Experten, die an der Ausarbeitung des Bürgerdialogs beteiligt waren, sowie weitere Interessierte.

Während des Auswertungsseminars stellten die Forschenden die Ergebnisse ihrer wissenschaftlichen Untersuchung zu den ersten drei Bürgerversammlungen (BV1, BV2 und BV3) vor.⁷ Ergänzend stellte die Parlamentsverwaltung auf Grundlage ihrer eigenen Erfahrungen und der Erkenntnisse der wissenschaftlichen Untersuchung eine erste eigene Auswertung des Bürgerdialogs vor.

Das Auswertungsseminar befasste sich mit fünf Themenblöcken: Auswahl der Themen, Auswahl der Bürger und Repräsentativität, institutioneller Unterbau, Ablauf der Bürgerversammlung und Austausch mit politischen Gremien sowie Umsetzung der Empfehlungen.

Nach der Vorstellung der Erkenntnisse aus der wissenschaftlichen Untersuchung und der Auswertung des Bürgerdialogs durch die Parlamentsverwaltung erhielten die Teilnehmenden des Auswertungsseminars die Gelegenheit, diese Ergebnisse in einem Austausch zu kommentieren.

Die Parlamentsverwaltung nutzte die Ergebnisse des Auswertungsseminars schließlich, um einige Prozessoptimierungen im Bürgerdialog vorzunehmen.⁸

7 Bürgerversammlung 1 – „Pflege geht uns alle an! Wie können die Bedingungen für Personal und Betroffene verbessert werden?“ (März-September 2020); Bürgerversammlung 2 – „Inklusion macht Schule! Welche Veränderungen brauchen wir im Bildungsbereich, damit Inklusion ein Gewinn für alle wird?“ (März-Mai 2021); Bürgerversammlung 3 – „Wohnraum für alle! Wie kann die Politik zukunftsfähigen und bezahlbaren Wohnraum für alle schaffen?“ (Oktober 2021-Februar 2022).

8 Dekretvorschlag zur Abänderung des Dekrets vom 25. Februar 2019 zur Einführung eines permanenten Bürgerdialogs in der Deutschsprachigen Gemeinschaft, *Parlamentsdok.*, PDG, 2023-2024, Nrn. 311/1 und 311/1-Erratum.

4.2 Auswahl der Themen

4.2.1 Verfahrensweise

Artikel 7 des Dekrets vom 25. Februar 2019 zur Einführung eines permanenten Bürgerdialogs in der Deutschsprachigen Gemeinschaft legt die Verfahrensweise zur Themenfindung fest. Die Themen müssen sich in der Regel auf die Zuständigkeiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft beziehen. Unter Anführung besonderer Gründe kann von dieser Regel abgewichen werden, allerdings nur mit Zustimmung des Parlaments.

Themenvorschläge können von mindestens zwei Mitgliedern des Bürgerrats, einer Parlamentsfraktion oder der Regierung oder aber von Bürgern aus der breiten Öffentlichkeit eingereicht werden. Damit ein Vorschlag aus der Öffentlichkeit berücksichtigt werden kann, ist die Unterstützung durch mindestens 100 Unterschriften erforderlich.

Zur Förderung der Einreichung von Themenvorschlägen durch die Bevölkerung wird zunächst ein Themenaufruf veröffentlicht, der über die Medien verbreitet und beworben wird. Anschließend können die Bürger (über ein entsprechendes Formular per Post, E-Mail oder online) innerhalb einer bestimmten Frist (in der Regel circa vier Wochen) Themenvorschläge einreichen. Parallel dazu besteht die Möglichkeit, dass andere Bürger über die Internetseite des Bürgerdialogs ihre Unterstützung für ein Thema oder mehrere Themen bekunden.

In dieser Phase werden lediglich Themen ausgesondert, die offensichtlich im Widerspruch zu den Menschenrechten und den Grundfreiheiten stehen.

Die Auswahl des Themas einer Bürgerversammlung liegt in der Verantwortung des Bürgerrats. Dabei stützt sich der Bürgerrat zum einen auf eine Note der Parlamentsverwaltung, die den Bezug der eingereichten Themen zu den Zuständigkeiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft beschreibt und infolgedessen auch eine grobe Einschätzung zur Eignung des Themas enthält. Zum anderen wird auf Experten zurückgegriffen, um die inhaltliche Tragweite der vorgeschlagenen Themen zu erläutern. Schließlich berücksichtigt der Bürgerrat auch die Anzahl der Unterstützungen, die ein Thema erhalten hat.

Nachdem der Bürgerrat ein Thema ausgewählt hat, präzisiert er gegebenenfalls die Fragestellung im Hinblick auf die Organisation der Bürgerversammlung.

4.2.2 Feststellungen der Parlamentsverwaltung

Die Parlamentsfraktionen und die Regierung haben bis Juni 2022 auf die Einbringung von Themenvorschlägen verzichtet. Die Mitglieder des Bürgerrats haben eigene Themenvorschläge formuliert und diese veröffentlicht, damit die Bürger über diese Themen abstimmen konnten. Bei der Auswahl der Themen der drei

ersten Bürgerversammlungen wurde auch das Unterstützungsverhalten der Bürger berücksichtigt.

Im Rahmen der ersten drei Themenaufrufe wurden jeweils rund 20 Vorschläge eingereicht.⁹ Dabei stellte die Parlamentsverwaltung fest, dass nur ein sehr kleiner Anteil der vorgeschlagenen Themen die im Dekret vorgesehene Mindestanzahl von 100 Unterstützungsunterschriften erhielten. Der Bürgerrat entschied daher, diese Vorgabe nicht als Ausschlusskriterium zu werten, sondern sich stattdessen an der Popularität der vorgeschlagenen Themen zu orientieren. Im Rahmen der Organisation der ersten Bürgerversammlung wurden Unterstützungslisten in den einzelnen Gemeinden ausgelegt, um die Beteiligung zu erleichtern. Aufgrund des unverhältnismäßigen Aufwands im Vergleich zum tatsächlichen Nutzen wurde diese Vorgehensweise bei den folgenden Auswahlverfahren nicht weitergeführt.

Darüber hinaus stellte die Parlamentsverwaltung fest, dass eine relativ große Anzahl von Themenvorschlägen im Rahmen der einzelnen Aufrufe wiederholt werden.

Die im Dekret enthaltene Vorgabe, wonach der Bürgerrat die Themenauswahl im Anschluss an die parlamentarische Debatte über die Regierungserklärung zu Beginn der Sitzungsperiode des Parlaments organisiert und ein Thema bestimmt, das im Laufe der nächsten zwölf Monate im Rahmen einer Bürgerversammlung besprochen wird, wurde – wahrscheinlich auch wegen der pandemiebedingten Verzögerungen – bis dato nicht berücksichtigt.

Die Überprüfung der Zuständigkeitsfrage ist zeitaufwendig, da zum einen die Verteilung der Zuständigkeiten in Belgien sehr komplex ist und zum anderen die vorgelegten Themenbeschreibungen nicht immer präzise oder ausführlich genug sind. Die durch die Parlamentsverwaltung vorgenommene Zuständigkeitsanalyse ergab, dass sich zahlreiche Themen auf Sachverhalte bezogen, deren Regelung nicht oder nur marginal bzw. indirekt im Zuständigkeitsbereich der Deutschsprachigen Gemeinschaft liegt. Zudem eigneten sich einige Themen nur sehr bedingt für eine Bürgerversammlung, da sie entweder sehr lokale oder punktuelle Sachverhalte betrafen oder von zu großer bzw. allgemeiner Tragweite waren. Im Rahmen der ersten beiden Themenaufrufe wurden daher knapp die Hälfte der eingegangenen Themen als „eher ungeeignet“ eingestuft.

Die Parlamentsverwaltung stellte auch fest, dass bisher alle Themen, die den jeweiligen Bürgerversammlungen vorgelegt wurden, ein relativ weites Handlungsfeld betrafen. Dies hatte zur Folge, dass sich die Bürger mit einem großen Spek-

⁹ Die eingereichten Themenvorschläge sind auf der Webseite des Bürgerdialogs einsehbar (www.buergerdialog.be).

trum an Fragen befassen mussten und die Empfehlungen relativ umfang- bzw. facettenreich ausfielen. Auch die parlamentarische Behandlung der Empfehlungen gestaltete sich infolgedessen als komplex: Die Bearbeitung der Empfehlungen musste zwischen mehreren Fachausschüssen aufgeteilt werden, wodurch der Koordinationsaufwand im Zuge der parlamentarischen Bearbeitung der Empfehlungen erhöht wurde.

Die Komplexität der ausgewählten Themen setzte eine intensive Informations- und Dokumentationsarbeit für die Teilnehmenden der Bürgerversammlungen voraus. Vor diesem Hintergrund beschloss der Bürgerrat in Bezug auf die BV3, der Bürgerversammlung mehr Handlungsspielraum zur Eingrenzung des Themas zu gewähren.

4.2.3 Diskussion im Rahmen des Auswertungsseminars

Der Meinungs austausch machte deutlich, wie schwierig die Auswahl eines „guten“ Themas und die Abgrenzung der an die Bürgerversammlung gestellten Aufgaben sind.

Die Bürger wünschten sich für die Vorbereitung dieser Entscheidungen mehr Zeit und umfassendere Informationen. Sie äußerten darüber hinaus einen verstärkten Bedarf an erklärender Öffentlichkeitsarbeit: Vor der Festlegung des Themas sollten die Zuständigkeiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft klar und in einfachen Worten erklärt werden. Dies wäre nicht nur für die Bürger hilfreich, die Themen vorschlagen möchten, sondern auch für den Bürgerrat, der dadurch besser einschätzen könnte, ob ein vorgeschlagenes Thema für eine effiziente und zielführende Bürgerversammlung geeignet ist. Denn Empfehlungen zu Themen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Deutschsprachigen Gemeinschaft fallen, sind schwer umzusetzen. Eine klare Erläuterung der Zuständigkeiten würde zudem die Begründung der Themenauswahl durch den Bürgerrat erleichtern. Als wichtig wurde auch erachtet, dass die Bürger, die Themen vorgeschlagen haben, korrekt und vollständig über das Auswahlverfahren informiert werden.

Festgestellt wurde ebenfalls, dass ein Thema sich vor allem dann für eine Bürgerversammlung eignet, wenn es auch von der Politik als thematischer Schwerpunkt definiert wird und eine zeitliche Konkordanz zwischen der politischen Agenda und dem Thema besteht. In diesem Zusammenhang wurde die Kenntnis der Regierungserklärung weiterhin als sinnvoll und hilfreich angesehen.

Das Verfahren zur Einreichung von Themenvorschlägen wurde ebenfalls diskutiert. Die derzeitige Vorgabe von 100 Unterstützungsunterschriften wurde als unverhältnismäßig hohe Hürde wahrgenommen. Dennoch wurde die Möglichkeit, Themenvorschläge unterstützen zu können, um deren Popularität zu messen, als sinnvoll erachtet; sie sollte daher beibehalten werden.

4.3 Auswahl der Bürger und Repräsentativität

4.3.1 Verfahrensweise

Artikel 3 §§2-4 des Dekrets vom 25. Februar 2019 zur Einführung eines permanenten Bürgerdialogs in der Deutschsprachigen Gemeinschaft legt die Verfahrensweise zur Auswahl der teilnehmenden Bürger fest.

Die Teilnehmenden einer jeden Bürgerversammlung werden per Losverfahren ermittelt. Dazu werden zunächst bei den neun Gemeinden des deutschen Sprachgebiets entsprechende Datensätze (Name, Vorname, Geschlecht, Nationalregisternummer, Nationalität, Hauptwohnsitz) aus den aktuellen Bevölkerungs- und Fremdenregistern angefordert und zu einer Gesamtliste zusammengefügt.

Aus dieser Liste werden anschließend in anonymisierter Form 1.000 Bürger nach dem Zufallsprinzip ausgelost, ohne dass zu diesem Zeitpunkt bereits Stratifizierungskriterien zum Tragen kommen. Die ausgelosten Bürger werden kontaktiert, über das Thema der nächsten Bürgerversammlung informiert und um Rückmeldung bezüglich ihrer Teilnahme gebeten. In diesem Rahmen werden weitere Kontaktdaten sowie Informationen zum Ausbildungsniveau erhoben.

Die Anzahl der Teilnehmenden wird vom Bürgerrat festgelegt (siehe Kapitel 4.5 „Ablauf der Bürgerversammlung“). Die Teilnehmenden werden aus dem Pool der Bürger, die ihr Interesse bekundet haben, ausgelost. Zusätzlich werden auch Personen für eine Reserve per Los bestimmt. Um eine möglichst repräsentative Zusammensetzung der Bürgerversammlung zu gewährleisten, werden bei der Auslosung folgende Stratifizierungskriterien berücksichtigt: Wohnortgemeinde, Geschlecht, Alter und Ausbildungsniveau.

Die ausgelosten Teilnehmenden erhalten eine Bestätigung ihrer Auslosung sowie praktische Informationen zum Ablauf der Bürgerversammlung. Falls Bürger von einer Teilnahme Abstand nehmen, werden die Ersatzpersonen aus der Reservegruppe eingeladen, die für die Wahrung der Repräsentativität am geeignetsten sind. Im Laufe einer Bürgerversammlung werden ausscheidende Bürger hingegen nicht ersetzt.

4.3.2 Feststellungen der Parlamentsverwaltung

Das Losverfahren, der dazu erforderliche Datenaustausch und die diesbezügliche Kommunikation zwischen den beteiligten Akteuren sind arbeits- und zeitaufwendig: In Bezug auf die bei den Gemeinden angeforderten Datensätze stellt die Parlamentsverwaltung fest, dass deren Struktur und die Aufbereitung dieser Daten teils unterschiedlich ausfallen, sodass diese Datensätze vor dem eigentlichen Losverfahren aufbereitet werden müssen.

Die derzeit eingesetzten Losverfahren sind zudem relativ komplex und ohne externe fachliche Begleitung nur schwer zu bedienen. Auch die Kommunikation mit den ausgelosten Bürgern erweist sich teilweise als aufwendig, da Antworten mitunter ausbleiben, obwohl sie notwendig wären, um das Losverfahren anhand der Stratifizierungskriterien durchzuführen. Zudem werden Fristen für Rückmeldungen nicht berücksichtigt.

Obschon die Rückmelderate der Bürger, die ihr Interesse an einer Teilnahme nach der ersten Auslosung bekundeten, im internationalen Vergleich relativ hoch eingeschätzt wird, ist festzustellen, dass der Anteil positiver Rückmeldungen tendenziell rückläufig ist.

Abbildung 2: Antwortrate auf die ursprüngliche Einladung und Anzahl Teilnehmende, die bis zum Ende ihrer Bürgerversammlung am Prozess teilgenommen haben.¹⁰

Tabelle 1. Antwortrate auf die ursprüngliche Einladung und Anzahl Teilnehmende, die bis zum Ende ihrer Bürgerversammlung am Prozess teilgenommen haben.

Beteiligung	Bürgerversammlung		
	1 – Pflege	2 – Inklusion	3 – Wohnen
Positive Antwortrate auf die ursprüngliche Einladung (an 1.000 Bürger)*	11,5 %	8,0 %	6,9 %
Anzahl Teilnehmende, die beim letzten Treffen ihrer Bürgerversammlung anwesend waren	16/25	14/25	21/30
* Für die vierte Bürgerversammlung, die in diesem Bericht nicht weiter betrachtet wird, da sie beim Verfassen noch nicht abgeschlossen war, lag die Rate bei 7,1 %.			

Im Rahmen der ersten Auslosung bekundeten 115 Bürger ihr Interesse, bei der zweiten Auslosung 80 Bürger, bei der dritten Auslosung 69 Bürger.

Dies begrenzte Anzahl positiver Rückmeldungen hat einen Einfluss auf die zu gewährende Repräsentativität der Teilnehmenden in der jeweiligen Bürgerversammlung. Dies trifft vor allem auf die Stratifizierungskriterien Alter, Ausbildungshintergrund und – in einem geringeren Maße – Wohnort zu. Die Anzahl positiver Rückmeldungen von jüngeren Bürgern bzw. Bürgern ohne akademische Ausbildung ist unverhältnismäßig gering. Die Repräsentativität nimmt zudem weiter ab,

10 Siehe Rebecca Gebauer, Christoph Niessen, Min Reuchamps, Ann-Mireille Sautter – UCLouvain: *Eine erste Auswertung des permanenten Bürgerdialogs in Ostbelgien aus wissenschaftlicher Perspektive*, 2022.

wenn interessierte ausgeloste Bürger ihre Teilnahme nicht bestätigen oder aber vorzeitig ausscheiden.

Im Rahmen der BV3 konnte dieser Effekt allerdings durch die Erhöhung der Zahl der Ersatzkandidaten kompensiert werden.

4.3.3 Diskussion im Rahmen des Auswertungsseminars

Die technischen Fragen des Losverfahrens wurden während des Auswertungsseminars nicht angesprochen. Stattdessen konzentrierten sich die Teilnehmenden auf die Frage, wie man die Bürger erreichen, für den Bürgerdialog begeistern und zu einer langfristigen Teilnahme motivieren kann. Nach Aussagen von Teilnehmenden zögerten viele Bürger, sich zu engagieren, aus Angst, vor einen politischen Karren gespannt zu werden, sowie aufgrund der Ungewissheit darüber, was sie im Rahmen des Bürgerdialogs erwartet.

Die Teilnehmenden des Auswertungsseminars hielten fest, dass eine heterogen zusammengestellte Gruppe bereichernd für die Formulierung von Empfehlungen ist. Im Fokus der Überlegungen steht die zu geringe Teilnahme von jüngeren Menschen. Bei der Zusammensetzung des Bürgerrates fällt das Ungleichgewicht zwischen Teilnehmenden aus dem Norden und dem Süden auf.

Um die Repräsentativität innerhalb der Zusammensetzung der Bürgerversammlung und des Bürgerrates zu verbessern, wird vorgeschlagen, zukünftig eine zielgruppenspezifische Werbung einzusetzen. Sämtliche Akteure – Bürger und politische Entscheidungsträger – sind aufgefordert, den Prozess des Bürgerdialogs aktiv zu unterstützen und dessen Bekanntmachung mit Nachdruck voranzutreiben.

Eine gewisse Repräsentativität der Bürgerversammlung ist Voraussetzung für die Legitimität der erarbeiteten Empfehlungen und die Kreativität der Arbeiten. Dennoch sollte die Repräsentativität der Besetzung der Bürgerversammlung nicht als ausschließlicher Erfolgsgarant betrachtet werden. Ebenso wichtig scheint den Teilnehmenden die Ausgewogenheit beteiligter Experten und Interessenvertreter in der Erarbeitung von Empfehlungen.

Die Teilnehmenden regten außerdem an, ausgeloste Bürger noch proaktiver anzusprechen, um sie für eine Teilnahme am Bürgerdialog zu gewinnen. Eine proaktive Ansprache könnte den Bürgern die Scheu vor dem Unbekannten nehmen. Zur unterstützenden Begleitung der Teilnehmenden wird ein Mentoring vorgeschlagen, sowohl in der Bürgerversammlung als auch im Bürgerrat.

Schließlich wurde empfohlen, auch die Bürger, die sich zur Teilnahme bereit erklärt haben, jedoch nicht ausgelost wurden, über den weiteren Verlauf des Bürgerdialogs zu informieren.

4.4 Institutioneller Unterbau

4.4.1 Verfahrensweise

Bürgerversammlung

Artikel 3 des Dekrets vom 25. Februar 2019 zur Einführung eines permanenten Bürgerdialogs in der Deutschsprachigen Gemeinschaft legt die Verfahrensweise in Bezug auf die Bürgerversammlung fest.

Pro Kalenderjahr können ein bis drei Bürgerversammlungen vom Bürgerrat einberufen werden. Die ebenfalls vom Bürgerrat zu bestimmende Anzahl Teilnehmende liegt zwischen 25 und 50 Bürgern (in Bezug auf die Auswahl der Bürger siehe Kapitel 4.3 „Auswahl der Bürger und Repräsentativität“). Bürger, die vor Beginn der Bürgerversammlung auf eine Teilnahme verzichten oder ausscheiden, werden durch Ersatzmitglieder ersetzt. Bürger, die hingegen während des Prozesses ausscheiden, werden nicht ersetzt.

Die Beschlüsse der Bürgerversammlung werden grundsätzlich im Konsens getroffen. Kommt keine Einigung zustande, kann notwendigenfalls aber auch abgestimmt werden, wobei 4/5 der Bürger anwesend sein müssen und 4/5 der anwesenden Bürger einen Beschlussvorschlag unterstützen müssen, damit er als angenommen gilt.

Die Mitglieder der Bürgerversammlung erhalten eine Fahrtentschädigung auf der Grundlage der zurückgelegten Wegstrecke zwischen Wohn- und Tagungsort und ein Anwesenheitsgeld (37,50 Euro indexiert), das bei Versammlungen, die länger als vier Stunden dauern, verdoppelt wird. Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt inzwischen – parallel zur Regelung des Bürgerrats – zum Quartalsende und setzt voraus, dass die Bürger entsprechende Angaben in einer Anwesenheitsliste eingetragen haben.

Bürgerrat

Die Artikel 4 und 14 des Dekrets vom 25. Februar 2019 zur Einführung eines permanenten Bürgerdialogs in der Deutschsprachigen Gemeinschaft legt die Verfahrensweise in Bezug auf den Bürgerrat fest.

Der Bürgerrat setzt sich aus 24 Bürgern zusammen, die per Los aus den Bürgern ausgewählt werden, die zuvor einer Bürgerversammlung angehört haben.

Der erste Bürgerrat setzte sich allerdings zusammen aus sechs von den Fraktionen bezeichneten Mitgliedern, sechs per Los ausgewählten Bürgern, die am Testprojekt zur Kinderbetreuung teilgenommen haben, und zwölf per Los ausgewählten Bürger. Die Mandatszeit beträgt 18 Monate. Alle sechs Monate wird ein Drittel der Mitglieder ausgetauscht. Ein vorzeitig ausscheidendes Mitglied des Bürgerrats wird durch

einen Bürger aus den vorherigen Bürgerversammlungen ersetzt. Falls mehr Bewerber als Plätze zur Verfügung stehen, wird gelost. Der Bürgerrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der die Sitzungen leitet. Alle sechs Monate wird ein neuer Vorsitzender gewählt, wobei im Wechsel eine Frau und ein Mann bezeichnet werden. Das Ständige Sekretariat wohnt den Sitzungen des Bürgerrats von Amts wegen bei. Der Greffier des Parlaments und die Ombudsperson der Deutschsprachigen Gemeinschaft können dazu eingeladen werden.

Die Beschlüsse des Bürgerrats werden grundsätzlich im Konsens getroffen, wobei der Bürgerrat nur dann beschlussfähig ist, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Kommt keine Einigung zustande, kann notwendigenfalls aber auch abgestimmt werden, wobei 2/3 der anwesenden Bürger einen Beschlussvorschlag unterstützen müssen, damit er als angenommen gilt.

Die Mitglieder des Bürgerrates erhalten eine Fahrtentschädigung auf der Grundlage der zurückgelegten Wegstrecke zwischen Wohn- und Tagungsort und ein Anwesenheitsgeld (37,50 Euro indexiert), das bei Versammlungen, die länger als vier Stunden dauern, verdoppelt wird. Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt zum Quartalsende und setzt voraus, dass die Bürger entsprechende Angaben in einer Anwesenheitsliste eingetragen haben.

Das Ständige Sekretariat und die Geschäftsführung

Die Artikel 5 und 11 des Dekrets vom 25. Februar 2019 zur Einführung eines permanenten Bürgerdialogs in der Deutschsprachigen Gemeinschaft legt die Verfahrensweise in Bezug auf das Ständige Sekretariat und die Geschäftsführung fest.

Die Arbeiten des Bürgerrats und der Bürgerversammlungen werden von einem Ständigen Sekretariat unterstützt. Dieses wird durch eine Person besetzt, die vom Greffier des Parlaments bezeichnet wird und der Parlamentsverwaltung angehört. Das Ständige Sekretariat bereitet insbesondere alle Sitzungen und Beschlüsse der beiden Bürgergremien vor und wohnt allen Sitzungen bei. Es vertritt zudem den Bürgerdialog nach außen hin. Das Ständige Sekretariat wird von den anderen Diensten der Parlamentsverwaltung unterstützt.

Finanzierung

Artikel 12 des Dekrets vom 25. Februar 2019 zur Einführung eines permanenten Bürgerdialogs in der Deutschsprachigen Gemeinschaft legt die Verfahrensweise in Bezug auf die Finanzierung fest.

Das Parlament stellt für den Bürgerdialog Mittel im Haushaltsplan des Parlaments bereit. Das Ständige Sekretariat arbeitet dazu einen Vorschlag eines Haushaltsplans aus, der vom Bürgerrat gutgeheißen werden muss, bevor er abschließend vom Parlamentspräsidium genehmigt wird. Die zur Verfügung gestellten Finanzmittel werden vom Ständigen Sekretariat unter Aufsicht des Bürgerrats verwaltet.

Der Haushalt des Bürgerdialogs unterliegt denselben Vorschriften wie der Haushalt anderer öffentlicher Institutionen, z. B. bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen. Nach Abschluss des Haushaltsjahres legt das Ständige Sekretariat zunächst dem Bürgerrat die Rechnungslegung vor. Anschließend wird diese dem Präsidium des Parlaments zur Kenntnisnahme übermittelt.

4.4.2 Feststellungen der Parlamentsverwaltung

Bürgerversammlung

In Bezug auf die Zusammensetzung und den Ablauf der Bürgerversammlungen wird im Wesentlichen auf die Kapitel 4.3 „Auswahl der Bürger und Repräsentativität“ und 4.5 „Ablauf der Bürgerversammlung“ verwiesen.

Bürgerrat

Der im Dekret vorgegebene sechsmonatige Rhythmus zum teilweisen Austausch der Mitglieder des Bürgerrats und zum Vorsitzwechsel wurde bisher nicht oder nur teilweise berücksichtigt. Dies ist zum einen auf die pandemiebedingten Verzögerungen zurückzuführen, zum anderen aber auch auf die in der Übergangsbestimmung enthaltene Regelung, wonach die ersten drei Wechsel jeweils nach Abschluss der drei ersten Bürgerversammlungen zu vollziehen sind.

Vor diesem Hintergrund vollzieht der Bürgerrat nunmehr den Wechsel nach der zweiten gemeinsamen Sitzung mit den Parlamentsausschüssen, in der die Stellungnahme der Politik besprochen wird.

Zu Beginn fanden die Sitzungen des Bürgerrats abends an Werktagen statt. Nunmehr finden sie in der Regel samstagsvormittags statt.

Die Zuständigkeiten des Bürgerrats sind vielfältig und teilweise komplex: Neben rein administrativen Aufgaben, wie der Gutheißung des Haushalts oder der Genehmigung von öffentlichen Aufträgen, musste der Bürgerrat bisher immer mehrere Bürgerversammlungen gleichzeitig betreuen: Vorbereitung einer nächsten Bürgerversammlung (Themenauswahl, Dokumentation, Expertise), Begleitung der laufenden Bürgerversammlung (Teilnahme an den öffentlichen Ausschusssitzungen, Auswertung) sowie Nachbereitung abgeschlossener Bürgerversammlungen (Nachverfolgung der Umsetzung der Empfehlungen). Im Zuge der BV3 ist der Bürgerrat dazu übergegangen, gewisse seiner Aufgaben an die Bürgerversammlung zu delegieren (Festlegung der Anzahl Sitzungen, Auswahl der Experten und Zusammenstellung der Dokumentation).

Ständiges Sekretariat und Geschäftsführung

Die Parlamentsverwaltung stellt fest, dass der Betreuungsaufwand für den Bürgerdialog deutlich höher ausfällt als ursprünglich erwartet. Das Ständige Sekretariat ist auf die Zuarbeit und die Unterstützung verschiedener interner Dienste des

Parlaments angewiesen. Dies betrifft insbesondere die Koordination zwischen Ausschusssitzungen und Sitzungen des Bürgerrats und der Bürgerversammlung, die Öffentlichkeitsarbeit, die juristische und sprachliche Expertise, die Druck- und Grafikdienste, die Veranstaltungstechnik und die Hauswirtschaft, die Buchhaltung und das Bestellwesen. Diese Unterstützung muss neben den herkömmlichen Aufgaben zur Begleitung der parlamentarischen Arbeit geleistet werden. Durch den inzwischen hohen internationalen Bekanntheitsgrad des sogenannten „Ostbelgien-Modells“ kommen unzählige Informations- und Teilnahmeanfragen hinzu, die einerseits zwar bereichernd sind, andererseits jedoch einen erheblichen Arbeits- und Zeitaufwand mit sich bringen, insbesondere in der Bearbeitung und Betreuung der Anfragen.

Finanzierung

Pandemiebedingt konnte bisher keine der drei Bürgerversammlungen unter normalen Umständen durchgeführt werden. Ähnliches gilt für den Bürgerrat, dessen Sitzungstätigkeit durch die Krise oftmals beeinträchtigt wurde. Zudem erstreckten sich die Sitzungen und Versammlungen, an denen die Bürger teilnahmen, über einen vergleichsweise langen Zeitraum, teilweise sogar über Kalenderjahre hinweg. Unter diesen Voraussetzungen ist es – in Ermangelung verlässlicher und regulärer Erfahrungswerte – der Parlamentsverwaltung bisher nicht gelungen, eine präzise Prognose der zu erwartenden Ausgaben zu erstellen.

4.4.3 Diskussion im Rahmen des Auswertungsseminars

Die Diskussion in Bezug auf die Gremien des Bürgerdialogs konzentrierte sich vor allen Dingen auf die Aufgaben und die Arbeitsweise des Bürgerrats.

Gemäß den Ergebnissen der ausgewerteten Fragebögen zeigten sich die Mitglieder des Bürgerrats insgesamt zufrieden mit den Abläufen. Entscheidungen wurden im Bürgerrat offen diskutiert und demokratisch getroffen. Das Delegieren gewisser Aufgaben, beispielsweise in Bezug auf die Finanzplanung und Haushaltsausführung, wurde von den Bürgern jedoch eher nicht befürwortet. Kritisch bewertet wurde zudem die Verpflichtung, den Vorsitz im Wechsel an einen Mann bzw. eine Frau zu vergeben.

Kontroverser diskutiert wurde hingegen die Frage, ob sich der Bürgerrat intensiver in ein Thema einarbeiten und mehr Zeit für die Formulierung der Fragestellung für die Bürgerversammlung nehmen sollte. Gegen diesen Vorschlag spricht, dass die Befugnis zur Ausarbeitung von Empfehlungen nicht beim Bürgerrat liegt, sondern bei der Bürgerversammlung. Für diesen Vorschlag spricht, dass der Bürgerrat für die Umsetzung der von der Bürgerversammlung ausgearbeiteten Empfehlungen zum ausgesuchten Thema verantwortlich ist.

Ebenfalls kontrovers diskutiert wurde die Frage der Beziehungen zwischen Bürgerrat und Bürgerversammlung: Einige Teilnehmende sprachen sich für die Bei-

behaltung der derzeitigen Aufgabenteilung aus. Andere könnten sich hingegen vorstellen, dass die Mitglieder des Bürgerrats aufgrund ihrer gesammelten Erfahrungen eine aktivere Rolle, z. B. als beratende Experten, im Rahmen der Bürgerversammlungen übernehmen.

Weitgehende Einigkeit herrschte hingegen dazu, dass der Bürgerrat die Möglichkeit erhalten sollte, als Beobachter an den Bürgerversammlungen teilzunehmen, was bei den ersten Bürgerversammlungen nicht der Fall war. Dabei könnte der Bürgerrat den Mitgliedern der Bürgerversammlung zu Beginn die Auswahl des Themas erläutern und, was bereits geschieht, für seine Arbeit werben.

Das Ständige Sekretariat wird als Bindeglied zwischen den Gremien anerkannt und als wichtiger Bestandteil einer gelingenden Kommunikation zwischen den beiden Gremien gewürdigt.

4.5 Ablauf der Bürgerversammlung

4.5.1 Verfahrensweise

Artikel 3 §5 und Artikel 8 des Dekrets vom 25. Februar 2019 zur Einführung eines permanenten Bürgerdialogs in der Deutschsprachigen Gemeinschaft legen die Verfahrensweise zum Ablauf der Bürgerversammlungen fest.

Der Bürgerrat legt die Rahmenbedingungen zur Organisation und Durchführung der Bürgerversammlungen fest. So bestimmt er die Anzahl Bürgerversammlungen, die Anzahl Bürger, den Zeitpunkt, die Dauer, den Ort, das Programm und einen Moderator.

Auch die inhaltliche Gestaltung der Bürgerversammlung liegt maßgeblich in den Händen des Bürgerrats: Auswahl des zu behandelnden Themas (siehe Kapitel 4.2 „Auswahl der Themen“), Zusammenstellung von Vorabinformationen und Dokumentationsmaterial sowie die Auswahl von Experten und Interessenvertretern. Die Vorlagen für diese Entscheidungen werden in der Regel vom Ständigen Sekretariat ausgearbeitet und anschließend – unter Einbindung einer Beratungsgruppe – in den Bürgerratssitzungen besprochen und beschlossen. Innerhalb dieses Rahmens organisieren die Teilnehmenden der Bürgerversammlung ihre Beratungen weitgehend autonom, wobei ein Moderator diesen Prozess unterstützt und organisatorisch umrahmt.

Die ersten Treffen dienen dazu, die Bürger mit dem Verfahren und der Zielsetzung vertraut zu machen. Dies geschieht durch die Bereitstellung relevanter Dokumentation und die Anhörung von Experten. Bei den weiteren Versammlungen stehen die Meinungsbildung und der Austausch zwischen den Bürgern im Vordergrund und in den letzten Sitzungen geht es im Wesentlichen um die Ausarbeitung von Empfehlungen. Falls erforderlich, wird diese Phase auch genutzt, um zusätzlichen Informationsbedarf zu decken.

4.5.2 Feststellungen der Parlamentsverwaltung

Die Organisation und konkrete Durchführung der bisher drei Bürgerversammlungen wurde teilweise erheblich durch die Coronapandemie beeinträchtigt. Bereits anberaumte Versammlungen mussten kurzfristig abgesagt, verschoben oder in Form von Videokonferenzen organisiert werden.

Vor diesem Hintergrund ging der Bürgerrat ursprünglich davon aus, maximal zwei Bürgerversammlungen pro Jahr durchführen zu können. Aufgrund der pandemiebedingten Einschränkungen fand jedoch durchschnittlich nur etwa eine Bürgerversammlung pro Jahr statt. Im Rahmen der Festlegung der Haushaltsplanung für das Jahr 2022 beschloss der Bürgerrat ausdrücklich, lediglich eine Bürgerversammlung zu organisieren.

Für die bisherigen Bürgerversammlungen legte der Bürgerrat die Anzahl der teilnehmenden Bürger auf 25 (BV1) bzw. auf 30 Personen (BV2, BV3) fest. In diesem Zusammenhang stellte die Parlamentsverwaltung fest, dass die tatsächliche Teilnehmerzahl unter diesen Vorgaben lag und im Verlauf der Bürgerversammlungen tendenziell weiter abnahm. Die Gründe dafür sind vermutlich vielfältig: coronabedingte Abwesenheiten, mangelndes bzw. nachlassendes Interesse, Terminkonflikte usw.

Auch die Anzahl der Bürgerversammlungen wurde durch die Coronapandemie und die damit verbundenen Verzögerungen beeinflusst. In diesem Zusammenhang ist zunächst festzustellen, dass die Teilnehmenden der Bürgerversammlungen den Bedarf an Versammlungen weitgehend autonom festgelegt haben. Die Bürger der BV1 und der BV2 versammelten sich jeweils viermal, die Bürger der BV3 insgesamt sechsmal (teilweise in halbtägigen Sitzungen).

Ergänzend dazu wurden informelle Versammlungen und Umlaufverfahren zur Endredaktion der Empfehlungen durchgeführt. Unter dem Strich geht es darum, ein ausgewogenes Verhältnis zu finden zwischen der Zeit, die für eine fundierte Information bzw. eine gründliche Meinungsbildung notwendig ist, und der Zeit, die die Teilnehmenden dafür in ihrer Freizeit (meist an Samstagen) aufbringen müssen.

In Bezug auf den Tagungsort wurde zumindest teilweise darauf geachtet, die Versammlungen sowohl im Norden (im Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft und im Seminarzentrum Kloster Heideberg) als auch im Süden der Gemeinschaft (Kulturzentrum Worriken und Konferenz- und Messezentrum Triangel) zu organisieren. Aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung der Coronapandemie mussten zwei Versammlungen als Videokonferenzen abgehalten werden.

Die Auswertung der ersten drei Bürgerversammlungen ergab, dass die Moderation wesentlich zum Gelingen der Bürgerversammlung beiträgt. Nach der zweiten Bürgerversammlung wurde im Rahmen eines öffentlichen Auftrags ein anderer Moderator bestellt.

Die Information der Teilnehmenden erfolgte im Wesentlichen durch die Bereitstellung relevanter Dokumentation sowie durch die Anhörung von Experten. Die Zusammenstellung der Dokumentation ist aufwendig, da sich das dafür haupt-

sächlich verantwortliche Ständige Sekretariat zunächst in die jeweiligen Themen einarbeiten muss, sei es in Bezug auf die relevanten Quellen oder hinsichtlich der inhaltlichen Schwerpunkte. Dasselbe gilt in Bezug auf die Auswahl der Experten: Hier wird erwartet, dass die Sachverständigen nicht nur die notwendige Kompetenz mitbringen, sondern auch eine ausgewogene und repräsentative Auswahl vorschlagen, die möglichst alle involvierten Interessen abbildet. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Sachverständigen oftmals aus Behörden der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder betroffenen Einrichtungen und Vereinigungen stammen. Aus dieser Konstellation kann sich für die vorgeschlagenen Experten die Schwierigkeit ergeben, unterschiedliche Interessen zu berücksichtigen – die Erwartung umfassender, ausgewogener und ergebnisoffener Information einerseits und die Verpflichtung zur Loyalität gegenüber dem Arbeitgeber andererseits. Beispielhaft kann in diesem Zusammenhang die kontrovers geführte Diskussion des Bürgerrats zu der Frage angeführt werden, ob der zuständige Minister von der BV1 angehört werden soll.

Besondere Erwähnung verdient die Feststellung, dass der Bürgerrat der BV3 weitgehende Autonomie in Bezug auf die Dokumentation und die Auswahl der Experten zugestanden hat. Die Teilnehmenden organisierten sich im Sinne des Partizipationsgedankens in gewisser Weise autonom, indem sie selbst die Profile der anzuhörenden Experten definierten und die Plattform „Padlet“¹¹ nutzten. Diese ermöglichte es allen Beteiligten, eigene Informationen und Dokumente hochzuladen und auf die Versammlungsunterlagen zuzugreifen.

Allen drei bisher durchgeführten Bürgerversammlungen ist gemeinsam, dass die Anzahl der Empfehlungen bzw. das darin behandelte Themenspektrum groß war. Dies könnte ein Indiz dafür sein, dass die jeweils bearbeiteten Themen weit gefasst waren.

Bemerkenswert ist darüber hinaus, dass sich die Ausrichtung der Empfehlungen verändert hat: Während die beiden ersten Bürgerversammlungen BV1 und BV2 relativ detaillierte bzw. konkrete, umsetzungsorientierte Empfehlungen formulierten, gleichen die Empfehlungen der BV3 eher einer Ideensammlung, die der Politik als Inspirationsquelle dienen soll.¹²

11 „Padlet“ ist eine digitale Pinnwand, auf der Texte, Bilder, Videos, Links, Sprachaufnahmen, Bildschirmaufnahmen und Zeichnungen abgelegt werden können, <https://de.padlet.com/>.

12 Siehe hierzu *Empfehlungen der Bürgerversammlung vom 19. September 2020 zum Thema „Pflege geht uns alle an! Wie können die Pflegebedingungen für Personal und betroffene verbessert werden?“*, *Parlamentsdok.*, PDG, 2020-2021, Nr. 101/1.
Empfehlungen der Bürgerversammlung vom 15. Mai 2021 zum Thema „Inklusion macht Schule“, *Parlamentsdok.*, PDG, 2020-2021, Nr. 155/1.
Empfehlungen der Bürgerversammlung vom 19. Februar 2022 zum Thema „Wohnraum für alle! Wie kann die Politik zukunftsfähigen und bezahlbaren Wohnraum für alle schaffen?“, *Parlamentsdok.*, PDG, 2021-2022, Nr. 186/1.

4.5.3 Diskussion im Rahmen des Auswertungsseminars

Die Teilnehmenden der Bürgerversammlungen waren sich einig, dass die Möglichkeit des Einsatzes digitaler Mittel, ob hybride Versammlung oder Online-Instrumente, beibehalten werden sollte. So wurde das Instrument „Padlet“, das in der BV3 zum Einsatz kam, lobend erwähnt. Auch die Rolle des Moderators als Garant für die Beteiligung aller an den Beratungen wurde durch die Teilnehmenden der Bürgerversammlungen hervorgehoben.

In Bezug auf die Anzahl der jährlich durchgeführten Bürgerversammlungen äußerten die Teilnehmenden Bedenken: Die Behandlung von drei Themen im Jahr wurde als zu umfangreich empfunden und könnte nach außen den Eindruck von Unübersichtlichkeit und Chaos vermitteln. Die Teilnehmenden plädierten daher für eine Entzerrung des Rhythmus der Organisation der Bürgerversammlungen. Bei der Durchführung der Bürgerversammlung sind fundierte Kenntnisse der Bürger über das jeweilige Thema essenziell. Wenn Bürger Empfehlungen vorschlagen, für die bereits Lösungen existieren, sorgt dies für Frust. Daher wurde angeregt, dass es eine gründlichere Vorbereitung im Hinblick auf die Bearbeitung eines Themas geben muss, etwa durch die Erstellung einer Dokumentation oder die Einbindung von Experten. Darüber hinaus wurde in Erwägung gezogen, die Politik kurz vor der Endformulierung der Empfehlungen in die Diskussion einzubinden, um sicherzustellen, dass es keine unüberwindbaren Gegensätze zwischen Empfehlungen und politischer Agenda gibt.

4.6 Austausch mit politischen Gremien und Umsetzung der Empfehlungen

4.6.1 Vorgehensweise

Die Artikel 9 und 10 des Dekrets vom 25. Februar 2019 zur Einführung eines permanenten Bürgerdialogs in der Deutschsprachigen Gemeinschaft legen die Vorgehensweise zum Austausch mit politischen Gremien und zur Umsetzung der Empfehlungen fest.

Nach ihrer Verabschiedung in der Bürgerversammlung werden die Empfehlungen dem Parlamentspräsidium übermittelt, das über die weitere Vorgehensweise entscheidet. In der Regel wird parallel dazu ein Pressetermin organisiert, bei dem die Empfehlungen der breiten Öffentlichkeit vorgestellt und dem Parlamentspräsidenten symbolisch übergeben werden. Die Empfehlungen werden anschließend in Form eines Parlamentsdokuments veröffentlicht.

Das Präsidium des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft weist die Bearbeitung der Empfehlungen einem oder mehreren Fachausschüssen zu. Diese organisieren eine erste öffentliche Sitzung, in der die Empfehlungen durch eine

Delegation der Bürgerversammlung vorgestellt werden und ein erster Meinungsaustausch stattfindet. Anschließend arbeiten die Fachausschüsse unter Mitwirkung der Regierung eine Stellungnahme zu den einzelnen Empfehlungen aus. In diesem Rahmen werden bei Bedarf auch Experten oder Vertreter der zuständigen Behörden angehört. Am Ende dieser Beratungen verabschieden die Fachausschüsse eine Stellungnahme zur möglichen Umsetzung der Empfehlungen. Ist der Fachausschuss nicht bereit, eine Empfehlung umzusetzen, muss er dies ausdrücklich begründen. Die Stellungnahme wird den Teilnehmenden der Bürgerversammlung (mittlerweile) vorab zugestellt und im Rahmen einer weiteren öffentlichen Sitzung vorgestellt und mit den Bürgern besprochen. Die Stellungnahme sowie die Synthese der Ausschussberatungen zur Vorbereitung der Stellungnahme und die Wiedergabe des Austauschs mit den Bürgern im Rahmen der beiden vorerwähnten Sitzungen werden in einem weiteren Parlamentsdokument veröffentlicht. An den beiden öffentlichen Sitzungen nehmen auch Mitglieder des Bürgerrats als Beobachter teil. Die Begleitung der Umsetzung der Empfehlungen liegt in den Händen des Bürgerrats, unter Zuarbeit des Ständigen Sekretariats. Dieses erstellt Zwischenberichte, erkundigt sich bei der Regierung nach dem Stand der Umsetzung und organisiert mit den Ausschussbetreuern gemeinsame (nicht öffentliche) Sitzungen zwischen dem Bürgerrat und dem zuständigen Fachausschuss.

Zur abschließenden Bewertung der Umsetzung ist eine dritte öffentliche Sitzung der zuständigen Fachausschüsse vorgesehen, an der auch Mitglieder des Bürgerrats teilnehmen. Im Vorfeld dieser Sitzung informiert die Regierung die Fachausschüsse und den Bürgerrat über den Stand der Umsetzung der Empfehlungen. Die Fachausschüsse verfassen dazu entsprechende Schlussfolgerungen. Diese Schlussfolgerungen und eine vom Ständigen Sekretariat erstellte „Checkliste“¹³ bilden die Beratungsgrundlage für die vorerwähnte dritte öffentliche Sitzung, in der alle Beteiligten (Bürger, Regierung und Ausschussmitglieder) die bisher erfolgte Umsetzung der Empfehlungen kommentieren und bewerten. Die diesbezüglichen Beratungen und Textvorlagen werden in einem weiteren Parlamentsdokument veröffentlicht. Dieser Abschlussbericht wird anschließend im Rahmen einer Plenarsitzung von Parlamentariern und Regierung nochmals debattiert.

4.6.2 Feststellungen der Parlamentsverwaltung

Die Auswirkungen der bislang relativ weit gefassten Themen auf die Organisation des Austauschs mit den politischen Gremien wurden bereits im Kapitel 4.2 „Auswahl der Themen“ beschrieben.

Darüber hinaus stellt die Parlamentsverwaltung fest, dass der Koordinations- und

13 Die vom Ständigen Sekretariat erstellte Checkliste enthält eine tabellarische Auflistung der in einer Bürgerversammlung formulierten Empfehlungen und deren Umsetzungsstand.

Abstimmungsbedarf zwischen Bürgerrat, Bürgerversammlung und den zuständigen Fachausschüssen hoch ist. Dies betrifft insbesondere folgende Aspekte:

- die Klärung der Frage, wer die Initiative bzw. die Verantwortung für die Befragung der Regierung/Experten bzw. für die Einberufung von Sitzungen übernimmt und wer wann dazu eingeladen oder eingebunden wird (insbesondere bei Sitzungen zur Erhebung des zwischenzeitlichen Sachstands in Sachen Umsetzung der Empfehlungen);
- die Terminierung von gemeinsamen Sitzungen unter Berücksichtigung der sehr unterschiedlichen Terminkalender und Arbeitsprogramme;
- die Kommunikation der Stellungnahmen im Vorfeld der gemeinsamen Sitzungen und die Festlegung angemessener Fristen für die Vorbereitung dieser Sitzungen.

Zwischen dem Ständigen Sekretariat und den Ausschussbetreuern wurden entsprechende Absprachen getroffen, die die zu koordinierenden Prozesse orientieren. Darüber hinaus wurden informelle Kontakte zwischen dem Bürgerrat und den Vorsitzenden der Fachausschüsse eingeführt, um auch auf dieser Ebene die Koordination der Arbeitsabläufe zu vereinfachen.

Eine weitere Entwicklung betrifft die Ausrichtung des Meinungsaustauschs zwischen Politikern und Bürgern im Rahmen der öffentlichen gemeinsamen Sitzungen: Wurde im Rahmen der BV1 der Meinungsaustausch noch teilweise durch parteipolitisch geprägte Bewertungen der Empfehlung überlagert, scheint nun klar zu sein, dass der Austausch von Informationen im Mittelpunkt steht: Die Empfehlungen bzw. die diesbezüglichen Stellungnahmen werden vorgestellt, erläutert und bei Bedarf anhand von Nachfragen weiter kommentiert. Dennoch wird auch künftig darauf zu achten sein, dass die Rahmenbedingungen für einen „Dialog auf Augenhöhe“ zwischen Bürgern und Politikern gegeben sind.

4.6.3 Diskussion im Rahmen des Auswertungsseminars

In der BV3 bewerteten sowohl die Bürger als auch die Ausschussmitglieder den informellen Austausch mit dem zuständigen Fachausschuss im Vorfeld der öffentlichen Sitzungen als positiv. Dies hat zu einem besseren gegenseitigen Verständnis beigetragen und half, Fehlinterpretationen zu vermeiden.

Im Rahmen des Auswertungsseminars wurde festgehalten, dass die Arbeitsabläufe der Bürgerversammlungen, des Bürgerrats und der Fachausschüsse aufeinander abgestimmt werden sollten.

Zur Optimierung der Qualität der Empfehlungen gehört auch die angemessene Bereitstellung von Dokumentation für die Bürgerversammlung.

5 Erste Auswertung des permanenten Bürgerdialogs in der Deutschsprachigen Gemeinschaft – Beobachtungen aus der Perspektive einer ex ante-Studie der Meinungen regionaler Stakeholder zum Ostbelgien-Modell¹⁴

Gilbert Küpper¹⁵

5.1 Kontext

Nach der dekretalen Verankerung des permanenten Bürgerdialogs im Februar 2019 und vor der Durchführung der ersten Bürgerversammlung im Laufe des Jahres 2020 habe ich im Rahmen einer Masterarbeit die Meinungen ostbelgischer Stakeholder zum sogenannten Ostbelgien-Modell untersucht. Die Ergebnisse dieser quantitativen und qualitativen ex ante-Studie wurden auch in Band 17 der Schriftenreihe des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft veröffentlicht. Unter anderem hatte ich damals 156 Auszüge und Zitate aus einer Online-Befragung und aus semidirektiven Interviews einer thematischen Analyse unterzogen und dabei Pro- und Contra-Meinungen der Stakeholder zu folgenden acht Hauptthemen herausgearbeitet: (1) Prozess des permanenten Bürgerdialogs; (2) Implementierung des permanenten Bürgerdialogs; (3) Repräsentativität und Zugänglichkeit des Modells; (4) Fähigkeit der Bürger zur Teilhabe; (5) (Un)Verbindlichkeit der Empfehlungen; (6) permanenter und institutionalisierter Charakter; (7) potenzielle Wirkungen und Effekte sowie (8) weitere Beteiligungsformen, -grade und -ebenen.

Gut zwei Jahre später – und nach der Durchführung von drei Bürgerversammlungen – lud das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft am 24. Juni 2022 alle Mitglieder der bisherigen Bürgerräte bzw. -versammlungen sowie die Parlamentarier und die Parlamentsverwaltung zu einer ersten allgemeinen Auswertung des permanenten Bürgerdialogs ein. Bei dieser Zusammenkunft, an der ich als Beobachter teilnehmen konnte, wurden folgende Aspekte ausgewertet und entsprechende Perspektiven für die Zukunft diskutiert: (1) Auswahl der The-

14 Dieses Kapitel verweist auf: Gilbert Küpper, *Permanenter Bürgerdialog und regionale Eliten in der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Quantitative und qualitative Studie der Meinungen traditioneller Stakeholder zur Institutionalisierung einer demokratischen Innovation*, Schriftenreihe der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Band 17, 2022.

15 Jahrgang 1977. Erzieher (Bachelor) und Master in Wirtschafts- und Sozialpolitik. Von 2017 bis 2020 berufsbegleitendes Studium an der Offenen Fakultät für Wirtschafts- und Sozialpolitik der Katholischen Universität Neu-Löwen, mit einer Abschlussarbeit über den Permanenten Bürgerdialog in der Deutschsprachigen Gemeinschaft und dessen Wahrnehmung durch die regionalen Stakeholder.

men; (2) Auswahl der Bürger und Repräsentativität; (3) Institutioneller Unterbau; (4) Ablauf der Bürgerversammlung; (5) Austausch mit politischen Gremien und Umsetzung der Empfehlungen.

In folgendem Beitrag stelle ich die Aussagen aus der Auswertungsversammlung vom Juni 2022 den ex ante-Meinungen der regionalen Stakeholder aus dem Jahr 2020 gegenüber. Für diese sehr punktuelle Beobachtung habe ich die Aussagen der ostbelgischen Stakeholder sowie der Teilnehmer der Auswertungsversammlung auf Grundlage eines Modells zur Analyse der Legitimität demokratischer Innovationen¹⁶ auf den Ebenen Input, Throughput und Output analysiert.

5.2 Input-Legitimität

Die Input-Legitimität adressiert die Fragen der Repräsentativität der Teilnehmer und der Offenheit der Agenda. Selbst wenn sogenannte Mini-publics wie der permanente Bürgerdialog allgemein keine statistische Repräsentativität gewährleisten können, muss es das Ziel sein, dass die per Los bestimmte Gruppe von Bürgern klein genug ist, um wirklich deliberativ zu sein, und repräsentativ genug, um wirklich demokratisch zu sein.¹⁷ Im Hinblick auf den offenen Charakter der Agenda ist es wichtig, jede Art von Druck auf die Teilnehmer zu unterbinden und ihnen die Kontrolle des Prozesses zu überlassen.

Bei der Stakeholder-Befragung vor der Durchführung der ersten Bürgerversammlung argumentierten die Befürworter des Ostbelgien-Modells in Bezug auf die Frage der Repräsentativität, dass insbesondere das Losverfahren eine aktive und repräsentative Beteiligung der Gesellschaft ermögliche. Außerdem würde das Instrument die Beteiligung von Menschen fördern, die sich bisher nicht zur Wahl stellen wollten oder konnten.

Andere Stakeholder zeigten sich im Vorfeld der ersten Bürgerversammlung skeptischer und waren überzeugt, dass sich trotz Losverfahrens immer dieselben Leute engagieren, auch weil es immer Menschen gebe, die sich nicht für Politik interessieren oder die sich einfach nicht engagieren wollen.

Hinsichtlich der Offenheit der Agenda waren die meisten Teilnehmer der Stakeholder-Umfrage der Meinung, dass der permanente und institutionalisierte Charakter des Ostbelgien-Modells Garant für eine unabhängige und gewichtige Position der ausgelosten Bürger sei. Andere Stakeholder waren hingegen der

16 Didier Caluwaerts, Min Reuchamps, *Strengthening democracy through bottom-up deliberation: An assessment of the internal legitimacy of the G1000 project*, in: *Acta Politica*, 50 (2), 2015, S. 151-170; Victor Bekkers, Arthur Edwards, *Legitimacy and democracy: A conceptual framework for assessing governance practices*, in: Victor Bekkers, Geske Dijkstra, Arthur Edwards & Menno Fenger (Hrsg.), *Governance and the Democratic Deficit: Assessing the Legitimacy of Governance Practices*, Aldershot, 2007, S. 35-60.

17 Robert E. Goodin, John S. Dryzek, *Deliberative Impacts: The Macro-Political Uptake of Mini-Publics*, in: *Politics & Society*, 34 (2), 2006.

Überzeugung, dass der permanente Bürgerdialog nur eine Alibimaßnahme seitens der Politik sei bzw. von der Politik gesteuert werde.

Auch im Rahmen der Auswertungsversammlung vom 24. Juni 2022 wurde die Frage der Repräsentativität mehrfach thematisiert. Dabei wurde festgestellt, dass allgemein im Prozess und insbesondere im Bürgerrat vor allem Menschen mit niedrigem Ausbildungsniveau und jüngere Teilnehmer unterrepräsentiert sind. Auch die Tatsache, dass Teilnehmer im Laufe des Prozesses aus der zu Beginn möglichst repräsentativ zusammengestellten Bürgerversammlung austreten,¹⁸ habe einen negativen Einfluss auf die Repräsentativität. Gerade weil sich die Heterogenität der Gruppe in der Praxis – aufgrund der unterschiedlichen Erfahrungen und Perspektiven der Teilnehmer – als sehr bereichernd erwiesen habe, solle den Teilnehmern zu Beginn einer Bürgerversammlung ihre wichtige Rolle auch hinsichtlich der Heterogenität bzw. Repräsentativität und somit der Meinungsvielfalt verdeutlicht werden. Allgemein wurde die sinkende Anzahl positiver Rückmeldungen zur prinzipiellen Teilnahme am Bürgerdialog – von ca. 11,5 % im Rahmen des ersten Losverfahrens auf zuletzt ca. 7 % – von einigen Teilnehmern als beunruhigend eingestuft. Auch wenn diese Rückmeldungsquoten mit ähnlichen Beteiligungsprozessen vergleichbar sind und somit der Norm entsprechen, bedürfe es einer verstärkten Öffentlichkeitsarbeit und zielgruppenspezifischen Kommunikation, um zukünftig mehr Menschen und insbesondere Personen aus den unterrepräsentierten Gruppen zu erreichen.

Die Frage der Offenheit der Agenda bzw. einer möglichen Einflussnahme durch die Politik wurde im Rahmen der Evaluierung im Juni 2022 nur sehr punktuell thematisiert. Es wurde festgestellt, dass weder die Parlamentsfraktionen noch die Regierung bisher Themen für den Bürgerdialog vorgeschlagen haben, obwohl diese Möglichkeit im Dekret vorgesehen ist. Hinsichtlich des Auswahlverfahrens der Themen durch den Bürgerrat wurde das öffentliche Abstimmungsverfahren positiv hervorgehoben. Bemängelt wurde jedoch, dass weder die breite Öffentlichkeit noch die Personen, die ein Thema eingereicht haben, eine Erklärung oder Begründung erhalten, warum ein Thema ausgewählt bzw. nicht ausgewählt wurde. Eine entsprechende Information und Kommunikation könnte einerseits die Transparenz des Prozesses weiter steigern und andererseits die Qualität zukünftiger Themenvorschläge positiv beeinflussen. Nach der Durchführung der ersten drei Bürgerversammlungen hat sich die im Jahr 2020 von einigen ostbelgischen Stakeholdern geäußerte Befürchtung einer Einflussnahme durch die Politik allgemein nicht bestätigt, wie die Rückmeldungen im Rahmen des Auswertungstreffens zeigen. Beunruhigt zeigen sich jedoch einige Bürgerdialog-Teilnehmer ob der sinkenden Rückmeldungsquote im Rahmen des Losverfahrens sowie der recht hohen Anzahl von Austritten während

18 Insbesondere in der 1. und 2. Bürgerversammlung gab es, auch coronabedingt (Krankheit, Betreuung, Dauer/Verzögerung des Prozesses), eine hohe Anzahl von Austritten.

des laufenden Prozesses und der dadurch sinkenden Heterogenität und Repräsentativität. Die Befürchtung einiger Stakeholder, dass auch das Losverfahren nur bedingt Repräsentativität gewährleisten kann, wird insofern bestätigt, da insbesondere im Bürgerrat Menschen mit niedrigem Ausbildungsniveau und jüngere Personen unterrepräsentiert sind. Aus Perspektive der Stakeholder-Befragung überrascht dabei vor allem der Mangel an jungen Teilnehmern, da diese Personengruppe den permanenten Bürgerdialog bei der Umfrage im Jahr 2020 am stärksten befürwortete.

Allgemein kann eine zielgruppenspezifische Kommunikation sicherlich dazu beitragen, mehr (junge) Menschen von einer Teilnahme am permanenten Bürgerdialog zu überzeugen. Dabei sollte jedoch, neben der Information in den (digitalen) Medien, auch der direkte Dialog mit den Bürgern vor Ort gesucht werden.

Bei der zukünftigen Entwicklung des Ostbelgien-Modells sollten die bisherigen positiven wie negativen Erfahrungen berücksichtigt werden. Inwiefern kann beispielsweise dem hohen zeitlichen Aufwand, der von Mitgliedern der bisherigen Bürgerversammlungen als ein Austrittsgrund genannt wurde, Rechnung getragen werden, ohne die Qualität des Deliberationsprozesses und somit die Throughput-Legitimität einzuschränken?

5.3 Throughput-Legitimität

Die Throughput-Legitimität konzentriert sich auf den deliberativen Prozess selbst, d. h. auf die Qualität der Beteiligung, die Qualität der Entscheidungsfindung sowie die inhaltliche Unabhängigkeit. Die Prozessgestaltung sogenannter Mini-publics ist seit Beginn des 21. Jahrhunderts Gegenstand zahlreicher Forschungen und Evaluierungen. Unabhängige Moderatoren als Garanten für eine faire Deliberation, ausgewogene Informationen durch vielfältige Experten und eine freie, unabhängige und offene Deliberation, die auf einen Konsens abzielt, sind mittlerweile quasi die Norm eines jeden Mini-public.

Zum generellen Prozess, also zur Frage der Ausgestaltung des Ostbelgien-Modells, wurden bei der Stakeholder-Befragung im Jahr 2020 vonseiten der Befürworter des Modells die dezentral verankerte neutrale Moderation und professionelle Begleitung des Prozesses besonders hervorgehoben. Auch wurde der umfassenden, objektiven und ausgewogenen Information zum Thema durch Experten eine zentrale Rolle zugeschrieben. Ein gemeinsamer Kompromiss von 25 zufällig ausgewählten Bürgern, auf Grundlage ausgewogener Informationen und einer moderierten Deliberation, könne dabei zu guten Lösungen führen, gerade weil die Expertise der Bürger und somit des Terrains einbezogen werde.

Andere Akteure waren hingegen der Überzeugung, dass das Verfahren zu komplex, der Prozess umständlich und teuer sei und eine steigende Arbeitsbelastung

für Experten und bestehende Gremien mit sich bringe. Zudem seien Politiker erfahrener und könnten somit besser einschätzen, welche Kompromisse finanziell realistisch und gerecht sind.

Allgemein wurde im Rahmen der Auswertungsversammlung vom 24. Juni hervorgehoben, dass der Bürgerdialog für alle beteiligten Akteure – ob Bürger, Politiker oder Mitarbeiter der Parlamentsverwaltung – eine neue Erfahrung darstelle. Dabei habe man – ganz nach dem Prinzip „Learning by doing“ – nicht nur voneinander gelernt, sondern auch den Bürgerdialog mit seinen unterschiedlichen Elementen und Prozessen gemeinsam stetig weiterentwickelt.

Die externe Moderation wurde von den Beteiligten mehrfach gelobt. Auch wenn die bisherigen Moderatoren die jeweiligen Prozesse allesamt „hochprofessionell“ begleitet haben, wurde explizit die Moderation der 3. Bürgerversammlung als sehr wertschätzend empfunden, da alle Teilnehmer den gebührenden Raum erhalten hätten und die unterschiedlichen Meinungen mit viel Respekt auf den Punkt gebracht worden seien.

Auch wurde die Rolle der Experten ausführlich im Rahmen des Auswertungstreffens thematisiert. Dabei wurde die Wichtigkeit der Experten im Prozess unterstrichen, da diese entscheidend zu einer möglichst vielfältigen und somit vollständigen Sicht auf ein Thema beitragen. Es wurde jedoch auch festgestellt, dass insbesondere direkt von einem Thema betroffene Personen bisher zu wenig einbezogen werden. Neben den Stakeholdern, die sich beruflich oder wissenschaftlich mit dem jeweiligen Thema beschäftigen, sollten auch direkt Betroffene ihre praktische Erfahrung und Expertise in den Prozess einbringen. Die von den wissenschaftlichen Begleitern vorgeschlagene Drei-Säulen-Expertise (was besteht schon, was sagen Betroffene, was sagen Stakeholder) wurde begrüßt. Das Erheben und Beschreiben des Bestehenden, d. h. der Ist-Situation, könne dem Bürgerrat zudem dabei helfen, das Thema der Bürgerversammlung besser einzugrenzen bzw. die Fragestellung zu konkretisieren. Das Erstellen dieser Ist-Situation sei jedoch mit umfangreicher Arbeit seitens der Verwaltung verbunden.

Die hohe Arbeitsbelastung für die am Prozess beteiligten Akteure – gerade in Zeiten der Corona-Pandemie – wurde bei der Evaluierung von allen anwesenden Gruppen mehrfach thematisiert. Dabei waren sich die Anwesenden einig, dass die im Dekret vorgesehenen bis zu drei Bürgerversammlungen pro Jahr selbst ohne coronabedingte Einschränkungen und Verzögerungen eine zu hohe Arbeitsbelastung darstellen würden. Die Erfahrungen der ersten Bürgerversammlungen zeigten, dass Bürger, Politiker und Verwaltung an ihre Grenzen stoßen, weil zu viele Prozesse und Themen parallel bearbeitet werden. Dementsprechend wurde empfohlen, die Anzahl der jährlichen Bürgerversammlungen auf eine zu beschränken und möglichst darauf zu achten, dass die Themen von zwei aufeinanderfolgenden Bürgerversammlungen nicht denselben Parlamentsausschuss betreffen.

Mit Blick auf die Meinungen der Stakeholder aus der Befragung im Jahr 2020 wird durch die Teilnehmer der bisherigen Bürgerversammlungen einerseits die Wichtigkeit einer neutralen Moderation und möglichst vielfältiger Experten unterstrichen. Andererseits wird aber auch die Befürchtung verschiedener Stakeholder hinsichtlich des erhöhten Arbeitsaufwands für Verwaltung und Experten bestätigt. Die in der Auswertungsversammlung im Juni 2022 vorgeschlagene Beschränkung der Anzahl der Bürgerversammlungen kann sicherlich dazu beitragen, die Verwaltung und die Experten zu entlasten. Darüber hinaus wurde jedoch auch der zeitliche Aufwand für die Bürger mehrfach von den bisherigen Bürgerdialog-Teilnehmern thematisiert. Da Dauer bzw. Aufwand, wie bereits erwähnt, zu Austritten aus den Bürgerversammlungen geführt haben, sollten die Rahmenbedingungen des Bürgerdialogs im Sinne einer vielfältigen und qualitativ hochwertigen Bürgerbeteiligung die interessierten Bürger dabei unterstützen, sich möglichst unabhängig von ihrer jeweiligen Lebenssituation engagieren zu können.

5.4 Output-Legitimität

Die Output-Legitimität bewertet die öffentliche Anerkennung, die Reaktivität und die Verantwortlichkeit sowie die Bedeutung der Ergebnisse. Auf Ebene der öffentlichen Anerkennung sollten die von einem Mini-public vorgeschlagenen Empfehlungen breit kommuniziert werden, um eine gesamtgesellschaftliche Debatte und Gutheißung zu ermöglichen. Die Aspekte Reaktivität und Verantwortlichkeit bewerten den direkten Bezug der Empfehlungen zur ursprünglichen Fragestellung sowie die Klarheit der Verantwortlichkeiten für deren konkrete Umsetzung. Die Bedeutung der Ergebnisse zeigt sich schließlich darin, ob und wie die Empfehlungen konkret realisiert werden.

Bei der ex ante-Befragung der regionalen Stakeholder zeigte sich die Mehrheit der Teilnehmer davon überzeugt, dass die Empfehlungen der Bürgerversammlungen neue Aspekte und Ideen enthalten werden, und unterstrich, dass die Empfehlungen – trotz ihres unverbindlichen Charakters – der Politik als Inspiration und starke Orientierung dienen sollten. Zudem wurde begrüßt, dass die Überprüfung der konkreten Umsetzung der Empfehlungen in der Verantwortung des Bügerrats und somit in Bürgerhand liege. Wichtig sei jedoch auch, dass die politischen Vertreter klar und begründet kommunizieren, wenn eine Empfehlung nicht durchführbar ist oder nicht zu den politischen Prioritäten passt. Sollte sich das Modell bewähren, seien verschiedene Entwicklungen denkbar, bis hin zu einer Ausweitung der Deliberation und der Entscheidungsmacht auf die gesamte Gesellschaft durch die Kombination des permanenten Bürgerdialogs mit Instrumenten der direkten Demokratie wie z. B. Volksbefragungen.

Andere Stakeholder argumentierten hingegen, dass der permanente Bürgerdialog keine neuen Ideen bringen werde, und befürchteten zudem, dass die Empfehlungen der Bürger im Widerspruch zu den Positionen bestehender Gremien und

Akteure stehen könnten. Zudem bestehe die Gefahr, dass das Ostbelgien-Modell die Politikverdrossenheit verstärkt, weil die politischen Vertreter die Empfehlungen und deren konkrete Umsetzung letztlich nicht ernst genug nehmen.

Hinsichtlich der Output-Legitimität wurde im Rahmen der Auswertungsversammlung im Juni 2022 einleitend festgestellt, dass die Stellungnahmen der Fachausschüsse zu den Empfehlungen der bisherigen drei Bürgerversammlungen jeweils im Konsens aller Fraktionen verabschiedet wurden. Festzustellen sei auch, dass die Empfehlungen der ersten beiden Bürgerversammlungen recht detailliert, technisch und umsetzungsbezogen waren, während es sich bei den Empfehlungen der dritten Bürgerversammlung eher um Denkpisten handele, zu deren Konkretisierung es nun der Erarbeitung von entsprechenden Umsetzungsmaßnahmen durch Politik und Verwaltung bedürfe.

Zudem wurde auf die große Anzahl und den Umfang der Empfehlungen sowie den damit verbundenen hohen Arbeitsaufwand, insbesondere für die betroffenen Fachausschüsse und die Parlamentsverwaltung, hingewiesen. Um dem entgegenzuwirken, wurde eine stärkere Eingrenzung bzw. präzisere Formulierung der Themen der Bürgerversammlung befürwortet.

Zur Frage der öffentlichen Anerkennung wurde von mehreren Teilnehmern des Bürgerdialogs angemerkt, dass sie in der Bevölkerung weiterhin eine gewisse Skepsis in Bezug auf den Bürgerdialog feststellen. Oftmals werde der Bürgerdialog als „Alibimaßnahme“ der Politik abgetan. Um dem entgegenzuwirken, bedürfe es eines transparenten Umgangs mit den Empfehlungen bzw. deren konkreter Umsetzung sowie einer breiten, zielgruppengerechten Kommunikation. Denn nur, wenn sichtbar werde, dass die Empfehlungen der Bürgerversammlungen zu konkreten Maßnahmen führen, könnten neue Personen(gruppen) für den Bürgerdialog begeistert werden.

Hinsichtlich der Öffentlichkeitsarbeit wurde zudem vorgeschlagen, alle Teilnehmer einer Bürgerversammlung in regelmäßigen Abständen über die Umsetzung der Empfehlungen zu informieren. Auch sollten die Ideengeber informiert werden, was aus ihren Themenvorschlägen geworden ist bzw. warum ihr Themenvorschlag ggf. nicht ausgewählt wurde – einerseits, um das Engagement der Bürger wertzuschätzen, andererseits aber auch, weil die Bürger die besten Botschafter des Bürgerdialogs sind.

In Bezug auf die im Rahmen der Bürgerversammlungen erarbeiteten Empfehlungen zeigt der Konsens aller Fraktionen zu den jeweiligen Stellungnahmen der Fachausschüsse, dass die politischen Vertreter die Empfehlungen der bisherigen

drei Bürgerversammlungen wertschätzen. Auch wenn zum Zeitpunkt der Redaktion dieses Beitrags nur die konkrete Umsetzung der Empfehlungen aus der ersten Bürgerversammlung bewertet werden kann,¹⁹ scheint die Befürchtung einiger Stakeholder, der Bürgerdialog sei nur eine Alibiveranstaltung, die keine neuen Ideen bringe, bisher unbegründet zu sein.

Neben dem Umgang der Politik mit den Empfehlungen der Bürgerversammlungen spielt hinsichtlich der öffentlichen Anerkennung des Bürgerdialogs und der von verschiedenen Teilnehmern des Bürgerdialogs erwähnten Skepsis in der Bevölkerung auch die Information und Kommunikation eine wichtige Rolle. Im Rahmen der Auswertungsversammlung wurden mehrere konkrete Ideen vorgeschlagen, um allgemein über den Bürgerdialog zu kommunizieren und Bürger, Ideengeber sowie Teilnehmer über die Bürgerversammlungen und deren Ergebnisse zu informieren. Über die allgemeine Öffentlichkeitsarbeit hinaus stellt sich jedoch auch die Frage, wie der Bürgerdialog zu einer gesamtgesellschaftlichen Debatte der Themen und Inhalte der einzelnen Bürgerversammlungen beitragen kann. Diese interessante Frage wurde im Rahmen der Evaluierung am 24. Juni zwar einleitend thematisiert, im weiteren Verlauf der Versammlung jedoch nicht weiter vertieft.

5.5 Allgemeines Fazit

Die erste allgemeine Auswertung des permanenten Bürgerdialogs durch Mitglieder der bisherigen Bürgerräte bzw. -versammlungen, Parlamentarier und Vertreter der Parlamentsverwaltung zeigt allgemein recht positive Ergebnisse. Die Teilnehmer des Evaluierungstreffens äußerten sich überwiegend sehr zufrieden über ihre Erfahrungen. Sie hoben hervor, dass sie sich wertgeschätzt fühlten, viele ihrer Empfehlungen positiv vonseiten der Politik aufgenommen wurden und eine Reihe von Vorschlägen bereits auf den Weg der Umsetzung gebracht wurde. Nach der Durchführung von drei Bürgerversammlungen zeigt der permanente Bürgerdialog somit durchaus gute Ergebnisse auf Ebene der Input-, der Throughput- und der Output-Legitimität, auch wenn in allen drei Bereichen auch Verbesserungsbedarf erkannt und benannt wurde. Auf der Input-Ebene wurde die Repräsentativität und Heterogenität der Mitglieder des Bürgerrats bzw. die hohe Anzahl von Austritten bemängelt. Bei der Throughput-Legitimität stand der hohe Zeitaufwand für alle Beteiligten im Mittelpunkt der Diskussionen. Hinsichtlich des Outputs wurde mehrfach auf die bisher geringe öffentliche Anerkennung des permanenten Bürgerdialogs in der ostbelgischen Bevölkerung hingewiesen. Die

19 Aus der ersten Bürgerversammlung wurden, laut Expertengruppe, die den permanenten Bürgerdialog wissenschaftlich begleitet, von insgesamt 14 Empfehlungen, fünf umgesetzt und neun teilweise umgesetzt. Eine Umsetzung kann als umstritten angesehen werden.

überwiegend positive Wahrnehmung und die im Rahmen der Evaluierung vom 24. Juni 2022 thematisierten Schwierigkeiten entsprechen dabei durchaus den Erwartungen und Befürchtungen, die im Rahmen der ex ante-Studie über die Meinungen der ostbelgischen Stakeholder zum Ostbelgien-Modell geäußert wurden. Es sei jedoch angemerkt, dass nur die Meinungen der Bürgerdialog-Teilnehmer in die Evaluierung einfließen konnten, die auch an der Auswertungsversammlung im Juni teilgenommen haben. Um eine ganzheitliche Weiterentwicklung des permanenten Bürgerdialogs und seiner Rahmenbedingungen zu ermöglichen, sollten jedoch auch die Ansichten der Personen gehört werden, die beispielsweise aus dem laufenden Prozess ausgetreten sind.

Die Durchführung der ersten drei Bürgerversammlungen während der Corona-Pandemie erforderte von allen Beteiligten viel Flexibilität und pragmatische Lösungen. Auch das Evaluierungstreffen im Juni 2022 war durchaus pragmatisch und lösungsorientiert. So wurden die Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Ostbelgien-Modells nicht nur thematisiert, sondern es wurden gleichzeitig auch viele konkrete Verbesserungsvorschläge vorgebracht und diskutiert. Dabei kristallisierten sich zwei Hauptaspekte heraus: die Rahmenbedingungen des permanenten Bürgerdialogs und die Öffentlichkeitsarbeit. Hinsichtlich der Rahmenbedingungen wurde insbesondere diskutiert, wie sich der hohe Arbeitsumfang für die Verwaltung, aber auch für die teilnehmenden Bürger zukünftig verringern lässt, ohne dabei die Throughput-Legitimität bzw. -Qualität zu verringern. Entsprechend der Prämisse „Qualität vor Quantität“ wurde u. a. vorgeschlagen, die Anzahl der Bürgerversammlungen vorerst auf eine pro Jahr zu beschränken. Eine verstärkte bzw. gezieltere Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation soll zudem dazu beitragen, die Qualität gleichermaßen auf Ebene des Inputs (z. B. unterrepräsentierte Gruppen gezielt ansprechen) und des Outputs (z. B. öffentliche Kommunikation der Ergebnisse und Empfehlungen der Bürgerversammlungen) zu verbessern.

Die erste Auswertung durch die Beteiligten zeigt: Der permanente Bürgerdialog wirkt. Seine Wirkung bleibt jedoch bisher noch zu sehr auf die direkt involvierten und engagierten Akteure bzw. Bevölkerungsgruppen beschränkt, weshalb es an öffentlicher Anerkennung mangelt. Die vorgeschlagene verstärkte und zielgruppenorientierte Kommunikation kann sicherlich zu einer besseren öffentlichen Anerkennung beitragen und somit auch Bürger aus unterrepräsentierten Bevölkerungsgruppen zu einem Engagement in einer zukünftigen Bürgerversammlung bewegen. Dazu bedarf es jedoch auch Rahmenbedingungen, die das Engagement insbesondere unterrepräsentierter Bevölkerungsgruppen fördern, sowie einer Kommunikation, die über die reine Information hinaus eine inhaltliche und gesamtgesellschaftliche Debatte zu den Themen und Empfehlungen der Bürgerversammlungen ermöglicht.

6 Optimierungen des Bürgerdialogs

6.1 Kontext

Nach fünf Jahren praktischer Umsetzung des Bürgerbeteiligungsprozesses konnten alle Beteiligten – die Mitglieder der Bürgerversammlungen und des Bürgerrats, das Ständige Sekretariat, die Parlamentarier und die Parlamentsmitarbeiter – wertvolle Erfahrungen sammeln. Die Erkenntnisse der unterschiedlichen Beteiligten sowie die Erkenntnisse der wissenschaftlichen Auswertung und die weiteren Überlegungen im Rahmen des Auswertungsseminars vom 24. Juni 2022 haben dazu beigetragen, dass sich das Modell der Bürgerbeteiligung weiterentwickeln konnte. Die Praxiserfahrung der Beteiligten und die objektiven Untersuchungsergebnisse mündeten in einen Optimierungsprozess, der den Leitgedanken „Learning by Doing“ widerspiegelt.

Grundlage für die Optimierungsmaßnahmen, die sowohl durch die Dekretänderung als auch ohne diese umgesetzt werden, sind die Erkenntnisse der wissenschaftlichen Auswertung der ersten drei Bürgerversammlungen sowie die weiterführenden Überlegungen und Optimierungsvorschläge, die im Beisein der begleitenden Wissenschaftler beim Auswertungsseminar festgehalten wurden.

Im Rahmen des Prozesses zur Dekretänderung wurde der Bürgerrat vom Parlament konsultiert und in die Arbeiten einbezogen. Bereits für das Auswertungsseminar hatte der Bürgerrat eigene Abänderungsvorschläge ausgearbeitet und vorgestellt. Diese von den beteiligten Bürgern erarbeiteten Vorschläge wurden vom Parlament berücksichtigt. Zudem gab das Parlament dem Bürgerrat die Möglichkeit, schriftliche Stellungnahmen zum Dekretvorschlag einzureichen. Prinzipiell stellt der Bürgerrat fest, dass ein Großteil der Optimierungsvorschläge in den oben genannten Gesetzestexten berücksichtigt wurde.²⁰

Die ausgearbeiteten Optimierungsmaßnahmen betreffen sowohl die institutionelle Grundlage des Bürgerbeteiligungsprozesses – das Dekret zur Einsetzung des permanenten Bürgerdialogs in der Deutschsprachigen Gemeinschaft – als auch die nicht formelle Organisationsstruktur und die Prozeduren. Rund fünf Jahre nach der Einsetzung des permanenten Bürgerdialogs in Ostbelgien wurden das entsprechende Dekret sowie die entsprechenden Bestimmungen in der Geschäftsordnung des Parlaments am 22. April 2024 einstimmig durch das Parlament abgeändert.

Neben diesen partizipativ erarbeiteten Optimierungsvorschlägen wurden ebenfalls Bemerkungen und Empfehlungen der Datenschutzbehörde und des Staatsrats berücksichtigt.

20 Siehe hierzu: Bericht des Bürgerrates 4 vom 11.02.2023, Bericht des Bürgerrates 5 vom 11.03.2023, Bericht des Bürgerrates 6 vom 24.02.2024, www.buergerdialog.be.

Die Bemerkungen der Datenschutzbehörde bezogen sich vor allem auf die Formulierung der Regelungen, die Auswirkungen auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten haben.

Die Bemerkungen des Staatsrats betrafen vor allem die verfassungsrechtlich verankerte Verteilung der Zuständigkeiten in Bezug auf die Gesetzgebungshoheit einerseits und die Organisation der parlamentarischen Arbeiten andererseits. Da Dekrete durch die Mitwirkung von Parlament und Regierung entstehen, dürfen sie im Grundsatz keinerlei Vorgaben in Bezug auf die interne Arbeitsweise der Parlamente enthalten; die Parlamente legen ihre interne Arbeitsweise autonom und ohne Mitwirkung der Regierung fest.

Da einige Bestimmungen zur Umsetzung des Bürgerdialogs jedoch die interne Arbeitsweise und Organisationsstruktur des Parlaments betrafen, wurden diese in die Geschäftsordnung des Parlaments aufgenommen. So wurden etwa die Bestimmungen des vorerwähnten Dekrets, die gewisse Aufgaben direkt an parlamentarische Gremien wie das Präsidium übertragen, im Dekret gestrichen und stattdessen in die Geschäftsordnung aufgenommen.

Weitere grundsätzliche Bemerkungen des Staatsrats betrafen die Befugnisse, die vom Parlament an den Bürgerrat übertragen wurden, beispielsweise die Auslösung der Bürger, den Ausschluss von Bürgern aufgrund von Interessenkonflikten, die Bestellung eines Moderators.

Die vorgenommenen Dekretänderungen greifen diese Bedenken auf. Bestimmte Aufgaben werden nunmehr entweder detailliert im Dekret geregelt (z. B. in Bezug auf das Auswahlverfahren) oder bestimmte Entscheidungen werden an das Parlament bzw. an die von ihm bestimmten Organe und Personen übertragen (z. B. in Bezug auf die Entscheidungen des Bürgerrats, aus denen sich rechtsverbindliche Verpflichtungen ergeben).

Die notwendigen Anpassungen wurden so vorgenommen, dass die Gestaltungs- und Organisationsautonomie der Bürger in Bezug auf die wesentlichen Aspekte des Bürgerdialogs, beispielsweise die Themenauswahl, die Auswahl von Experten und Sachverständigen oder die Nachbereitung der Empfehlungen, weitgehend erhalten bleibt.

6.2 Auswahl der Themen

Hinsichtlich der Prozessoptimierung des Bürgerdialogs wurden im Anschluss an das Auswertungsseminar vom 24. Juni 2022 in Bezug auf die Auswahl der Themen folgende Anregungen formuliert:

- die Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf den Bürgerdialog im Allgemeinen verstärken und die Kommunikation rund um die Themenauswahl im Besonderen verbessern;
- breit angelegte und niederschwellige Information über die Zuständigkeiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft verbreiten;

- das Thema bzw. die Frage, die der Bürgerversammlung zur Beratung vorgelegt wird, stärker eingrenzen bzw. präziser formulieren;
- nach Möglichkeit die Themen so auswählen, dass nur ein Fachausschuss betroffen/federführend ist bzw. die Fachausschüsse reihum befasst werden, sodass zwei unmittelbar aufeinanderfolgende Bürgerversammlungen nicht denselben Fachausschuss betreffen – gegebenenfalls in dieser Hinsicht bereits den Themenaufwurf auf einen Zuständigkeitsbereich begrenzen;
- Mindestanforderung von 100 Unterschriften für die Zulässigkeit eines Themas abschaffen, wobei die Möglichkeit zur Abstimmung als Gradmesser der Popularität beibehalten werden soll;
- die Möglichkeit, dass Politiker Themenvorschläge unterbreiten, effektiv nutzen, gegebenenfalls im Rahmen eines vorgegebenen Turnus.

Die im Anschluss an das Auswertungsseminar vom 24. Juni 2022 formulierten Anregungen wurden größtenteils angenommen und sind in die Dekretanpassungen eingeflossen.

Der Bürgerrat erhielt die Möglichkeit, die Aufgabe der Formulierung einer Fragestellung an die Bürgerversammlung zu delegieren.²¹

Die bisher ausgewählten Themen waren teilweise sehr weit und wenig präzise gefasst, was einen hohen Betreuungsaufwand zur Folge hatte (Klärung von Zuständigkeitsfragen, Befassung mehrerer Ausschüsse, hoher Informations- und Beratungsaufwand usw.).

Die Methoden zur Themenauswahl durch den Bürgerrat wurden angepasst. Diese Optimierungsmaßnahmen bedurften keiner Änderung des Dekrets, führten jedoch zu einer Spezifizierung interner Abläufe.

Seit geraumer Zeit erhält der Bürgerrat vom juristischen Dienst der Parlamentsverwaltung eine Einschätzung dazu, ob und inwiefern die vorgeschlagenen Themen die politischen Zuständigkeiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft betreffen. In einem zweiten Schritt erhält der Bürgerrat von der Parlamentsverwaltung „Tipps“ dazu, welche politischen Maßnahmen bereits zum vorgeschlagenen Thema ergriffen wurden, um dadurch den möglichen Handlungsspielraum für eventuell zu formulierende Empfehlungen abzuschätzen.

Die bisherige Themenauswahl hatte oftmals zur Folge, dass mehrere Fachausschüsse gleichzeitig mit der Bearbeitung der Empfehlungen betraut waren bzw. einige Fachausschüsse unverhältnismäßig stark eingebunden wurden, was deren Arbeitsprogramm unter Druck setzte. Um dem entgegenzuwirken, soll der Bürgerrat künftig die Themen vorzugsweise so auswählen, dass zwei direkt aufeinander-

²¹ Dekret vom 25. Februar 2019 zur Einführung eines permanenten Bürgerdialogs in der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Art. 7 §3 Abs. 1.

folgende Bürgerversammlung nicht denselben Parlamentsausschuss betreffen.²² Die bisherige Vorgabe, wonach der Bürgerrat nur auf Vorschläge zurückgreifen kann, die von mindestens 100 Bürgern unterstützt werden, wurde in den meisten Fällen nicht erreicht und daher nicht konsequent berücksichtigt. Infolgedessen wurde diese Hürde gestrichen.²³ Allerdings sieht das Dekret jedoch weiterhin die Möglichkeit vor, dass Bürger über Themen abstimmen können.

Die bisherige Vorgabe, wonach der Bürgerrat nach Abschluss der parlamentarischen Debatte über die Regierungserklärung zu Beginn einer jeden Sitzungsperiode die Themen festlegt, die im Laufe der nächsten zwölf Monate im Rahmen von Bürgerversammlungen besprochen werden sollen, konnte bisher kaum berücksichtigt werden. Die Themenauswahl erfolgte bislang auf Grundlage von Vorschlägen aus der breiten Öffentlichkeit.

Die Politik bzw. die einzelnen Mitglieder des Bürgerrats haben bislang von der Möglichkeit, eigene Vorschläge einzubringen, nicht oder nur wenig Gebrauch gemacht. Die Möglichkeit, dass einzelne Parlamentsfraktionen oder die Regierung dem Bürgerrat Themenvorschläge unterbreiten, wurde bisher nicht in Anspruch genommen und bislang politisch als nicht opportun betrachtet. Aus diesem Grund wurde das Vorschlagsrecht der Fraktionen und der Regierung abgeschafft und durch eine abgeschwächte Form der Beteiligung ersetzt.

Allerdings soll der Bürgerrat nunmehr im Verlauf einer parlamentarischen Legislaturperiode mindestens einen der Themenvorschläge berücksichtigen, die ihm vom Präsidium unterbreitet werden. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, dass das Parlament einem Themenvorschlag zustimmen kann, der sich nicht auf die Zuständigkeiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezieht.²⁴ Mögliche weitere Autoren von Themenvorschlägen bleiben die Mitglieder des Bürgerrats und Bürger aus der breiten Öffentlichkeit.

6.3 Auswahl der Bürger und Repräsentativität

Hinsichtlich der Prozessoptimierung des Bürgerdialogs wurden im Anschluss an das Auswertungsseminar vom 24. Juni 2022 in Bezug auf die Auswahl der Bürger und der Repräsentativität folgende Anregungen formuliert:

- die Kommunikation in Richtung potenzieller Teilnehmender und interessierter Bürger verstärken;
- eine zielgruppenorientierte Öffentlichkeitsarbeit (Jugendliche, Bürger mit niedrigerem Ausbildungsniveau, ...) aufbauen, möglichst in Zusammenarbeit mit relevanten Multiplikatoren wie dem RdJ;

²² Dekret vom 25. Februar 2019, Art. 7 §2 Abs. 3.

²³ Dekret vom 25. Februar 2019, Art. 7.

²⁴ Dekret vom 25. Februar 2019, Art. 7 §§1-2.

- Datensätze, die von den Gemeinden angefordert werden, standardisieren bzw. auf die einheitlich strukturierten Daten des Nationalregisters zurückgreifen;
- Auslosungspool vergrößern bzw. interessierte, aber nicht ausgeloste Bürger für die nächsten Bürgerdialoge berücksichtigen;
- ein bedienungsfreundliches Programm zur Organisation des Losverfahrens ankaufen.

Die im Anschluss an das Auswertungsseminar vom 24. Juni 2022 formulierten Anregungen wurden größtenteils angenommen, erforderten aber nur teilweise eine Anpassung des Dekrets.

Zur Zusammenstellung der Datensätze für die Durchführung des Losverfahrens wurden die Einwohnerlisten bei den neun deutschsprachigen Gemeinden abgefragt. Das Abrufen und Aufbereiten der Einwohnerlisten bei den Bevölkerungsämtern der einzelnen Gemeinden erwies sich jedoch als sehr arbeits- und zeitaufwendig, da keine standardisierten bzw. vereinheitlichten Datensätze zur Verfügung gestellt werden konnten.

Zur Durchführung des Losverfahrens zur Ermittlung der Teilnehmenden an einer Bürgerversammlung wird die Parlamentsverwaltung die entsprechenden personenbezogenen Daten künftig nicht mehr beim Bevölkerungsregister der jeweiligen Gemeinden, sondern über die Vermittlung des FÖD BOSA²⁵ beim Nationalregister beantragen. Zudem wurde das Losverfahren selbst im Rahmen der Abänderung des Dekrets detailliert beschrieben.²⁶

Eine der Optimierungsmaßnahmen, die im Anschluss an das Auswertungsseminar vom 24. Juni 2022 formuliert wurde und keiner konkreten Dekretänderung bedurfte, betrifft den Ausbau der Öffentlichkeitsarbeit, um die Bekanntheit des Bürgerdialogs in der Bevölkerung zu erhöhen und für diesen zu sensibilisieren.

Seit September 2022 wurde die Präsenz in den sozialen Medien verstärkt. Neben dem bestehenden Facebook-Konto wurde ein Instagram-Kanal eingerichtet. Beide Accounts werden durch das Ständige Sekretariat regelmäßig aktualisiert. Sie dienen u. a. dazu, wichtige Etappen im Bürgerdialog anzukündigen, wie eine anstehende Themenwahl. Ergänzend dazu werden gezielte Medienkampagnen in Printmedien und im Radio organisiert.

Zusätzlich konnte der Bürgerrat den Rat der deutschsprachigen Jugend (RdJ), die Organisation „Info Integration“ und das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft (insbesondere durch einen Newsletter des Ministeriums an alle Akteure des Bildungswesens) für eine Zuarbeit in den Werbekampagnen rund um

25 Der Föderale Öffentliche Dienst BOSA unterstützt die Regierung und die Mitarbeiter der staatlichen Dienste mit einem breiten Spektrum an Fachwissen, Dienstleistungen und Schulungen in verschiedenen Bereichen.

26 Dekret vom 25. Februar 2019, Art. 3 §2.

die entsprechenden Losverfahren gewinnen. Dadurch konnten verstärkt Jugendliche und Zuwanderer erreicht werden. Bevor das Losverfahren gestartet wird, findet eine Medienkampagne statt, die das Verfahren ankündigt. Zudem organisierte der Bürgerrat im Frühjahr 2024 eine Veranstaltung im Süden Ostbelgiens, um gezielt Ostbelgier aus dieser Region für den Bürgerdialog zu sensibilisieren. Die wissenschaftliche Auswertung der BV1 und BV2 hat bereits eine Gefährdung der soziodemografischen Repräsentativität festgestellt. Bei der Auslosung der Bürger konnten zwar bislang immer alle Stratifizierungskriterien (Geschlecht, Alter, Wohnsitz, Grad der Ausbildung) erfüllt werden, jedoch wird dies zunehmend schwieriger, da die Zahl der positiven Rückmeldungen bei der ersten Kontaktaufnahme tendenziell abnimmt. Der Bürgerrat hat daher das Losverfahren zur Ermittlung der Teilnehmenden an einer Bürgerversammlung optimiert, indem die Anzahl angewandter Alterskategorien von zwei auf drei erhöht wurde.²⁷ Auf Vorschlag des Bürgerrats hat der Dekretgeber das Dekret entsprechend angepasst.²⁸ Eine Anregung aus dem Auswertungsseminar, die bislang noch nicht umgesetzt wurde, betrifft die Einbeziehung von interessierten, aber nicht ausgelosten Bürgern für die nächsten Bürgerdialoge.

Vollzähligkeit und soziodemokratische Repräsentativität des Bürgerrats

Die Besetzung des Bürgerrats wurde im Auswertungsseminar nicht ausführlich behandelt. Im Rahmen der Prozessoptimierungen des Bürgerdialogs wurden allerdings auch bei der Zusammensetzung des Bürgerrats und der Sicherstellung der soziodemografischen Repräsentativität in diesem Gremium Optimierungen vorgenommen, die keiner Dekretanpassung bedurften.

Zuweilen erklärten sich zu wenige Mitglieder der Bürgerversammlung dazu bereit, in den Bürgerrat zu wechseln bzw. es standen keine Ersatzmitglieder zur Verfügung, falls Mitglieder frühzeitig aus dem Bürgerrat ausschieden. Diese Schwierigkeiten führten dazu, dass der Bürgerrat nicht immer repräsentativ zusammengesetzt war. Insbesondere konnten unverhältnismäßig wenige junge Menschen und Bürger aus dem Süden Ostbelgiens für eine Teilnahme gewonnen werden. Falls nur eine Bürgerversammlung pro Jahr stattfindet, verringert sich zudem der Pool potenzieller Nachrücker, was die Rekrutierung von genügend neuen Mitgliedern erschweren wird.

Seit 2023 gibt es bei jedem Mitgliederwechsel im Bürgerrat mehr Bewerber als freie Plätze. Dadurch konnte einerseits ein Losverfahren mit Stratifizierung angewandt und andererseits eine „Reserveliste“ mit potenziellen Nachrückern auf-

27 Parallel zu dieser Maßnahme, die in den Dekrettext eingeflossen ist, wurde die Anzahl der ausgelosten Bürger erhöht. Für das Losverfahren der BV1 bis BV5 wurden jeweils 1.000 Bürger ausgelost. Für das Losverfahren der BV6 wurden 1.500 Bürger ausgelost.

28 Dekret vom 25. Februar 2019, Art. 3 §3 Abs. 3 Nr. 3.

gebaut werden. Es bleibt jedoch schwierig, eine ausgewogene Durchmischung zu erreichen, da die Anzahl Bewerber und die Vielfalt der „Profile“ immer noch nicht ausreichend hoch ist.

Seit dem sechsten Mandat umfasst die erste Sitzung des Bürgerrats sowohl Kennenlernmöglichkeiten für die Mitglieder als auch Hintergrundinformationen zum Parlament als „Auftraggeber“ des Bürgerrats sowie zu den Aufgaben des Bürgerrats. Seit der dritten Bürgerversammlung „Wohnraum für alle! Wie kann die Politik zukunftsfähigen und bezahlbaren Wohnraum für alle schaffen?“ (Oktober 2021-Februar 2022) nehmen Vertreter des Bürgerrats am ersten Arbeitstreffen der Bürgerversammlung teil, um das vom Bürgerrat gewählte Diskussionsthema symbolisch zu überreichen und die Auswahl mündlich zu begründen. Zudem nehmen Vertreter des Bürgerrats am letzten Arbeitstreffen der Bürgerversammlung teil, um die erarbeiteten Bürgerempfehlungen symbolisch entgegenzunehmen und für eine Mitgliedschaft im Bürgerrat zu werben.

6.4 Institutioneller Unterbau

Hinsichtlich der Prozessoptimierung des Bürgerdialogs wurden im Anschluss an das Auswertungsseminar vom 24. Juni 2022 in Bezug auf den institutionellen Unterbau folgende Anregungen formuliert:

- Regelung zum teilweisen Austausch der Mitglieder des Bürgerrats flexibilisieren: Der Wechsel soll nicht wie im Dekret vorgesehen nach sechs Monaten stattfinden, sondern nach Abschluss der jeweiligen Bürgerversammlung (im Anschluss an die zweite gemeinsame Sitzung des zuständigen Ausschusses);
- Möglichkeit vorsehen, gewisse Aufgaben des Bürgerrats zu delegieren (insbesondere an die Bürgerversammlung in Sachen Präzisierung des Themas).

Der Wechsel im Bürgerrat wurde angepasst: Im Zusammenhang mit dem neuen Rhythmus der Bürgerversammlungen rücken nun immer dann neue Mitglieder in den Bürgerrat nach, wenn eine Bürgerversammlung ihre Arbeit abgeschlossen hat.²⁹ Die dem Bürgerrat übertragenen Befugnisse zur Organisation des Bürgerdialogs sind weitgehend und haben teilweise verordnenden Charakter. Der beständigen Rechtsprechung des Staatsrats zufolge ist die Zuerkennung derartiger Befugnisse an den Bürgerrat nicht vereinbar mit rechtsstaatlichen Prinzipien (Prinzip der Einheit der verordnenden Macht – Fehlen einer parlamentarischen Kontrolle).

Die Befugnisse des Bürgerrats, die über die reine Organisation des Bürgerdialogs hinausgehen bzw. individuelle Rechte von Dritten betreffen, wurden durch die Dekretände-

²⁹ Dekret vom 25. Februar 2019, Art. 4, §1.

runger und die Anpassung der Geschäftsordnung an Parlamentsgremien übertragen.³⁰ Die Vorgabe, dass (ausschließlich) der Bürgerrat für die Vorbereitung der Bürgerversammlungen (Festlegung von Zeitpunkt, Ort und Dauer der Bürgerversammlung, Zusammenstellung einer Beratungsgruppe, Zusammenstellung der Information, Auswahl der Experten) verantwortlich ist, wurde nicht durchgängig für opportun betrachtet und daher nur teilweise berücksichtigt. Gewisse dieser Aufgaben zur Vorbereitung einer Bürgerversammlung (wie die Formulierung der Fragestellung des Diskussionsthemas, die Auswahl der anzuhörenden Experten, die Möglichkeit, zusätzliche Arbeitstreffen der Bürgerversammlung einzufordern sowie die eigenständige zusätzliche Informationssammlung zum Thema durch die Teilnehmenden) wurden an die Bürgerversammlung delegiert. Ziel dieser Änderungen ist es, den Teilnehmenden an einer Bürgerversammlung ein größeres Mitsprache-, Mitgestaltungs- und Selbststimmungsrecht einzuräumen. Zudem sind die meisten dieser Anpassungen zur Verdeutlichung in die vorerwähnten Dekretänderungen eingeflossen.³¹

Neben den oben erwähnten Anregungen wurden während des Auswertungsseminars unter dem Punkt „Institutioneller Unterbau“ auch die Finanzierung des Bürgerdialogs und die Aufgaben des Ständigen Sekretariats vorgestellt.

Die Verwaltung und Auszahlung des Anwesenheitsgelds und der Fahrtentschädigung gestaltet sich aufwendig und komplex, da:

- mehrere Bürgerversammlungen über einen längeren Zeitraum hinweg und teilweise parallel organisiert werden;
- nach Abschluss einer Bürgerversammlung einige Mitglieder in den Bürgerrat wechseln;
- die auf der Grundlage der tatsächlich absolvierten Wegstrecke zu berechnende Fahrtentschädigung der Mitglieder der Bürgerversammlung aufgrund wechselnder Tagungsorte mehrmals neu berechnet werden muss;
- bisher nicht geklärt war, ob die Teilnahme an informellen, nicht im Dekret vorgesehenen Versammlungen (wie Koordinationstreffen, Teilnahme an Ausschusssitzungen und Zwischensitzungen usw.) zur Auszahlung einer Vergütung berechtigt.

Auf Anfrage des Bürgerrats wurde der entsprechende Präsidiumsbeschluss³² abgeändert. Die erste Änderung betrifft die Auszahlung des Anwesenheits- und Fahrtgeldes an die Mitglieder, die nunmehr jeweils nach Quartalsende erfolgt und

30 Dekret vom 25 Februar 2019, Art. 8; Geschäftsordnung des Parlaments, Art. 59.4.

31 Dekret vom 25. Februar 2019, Art. 8 Abs. 2.

32 Präsidiumsbeschluss vom 4. Dezember 2023 zur Abänderung des Präsidiumsbeschlusses vom 18. März zur Ausführung des Dekrets vom 25. Februar 2019 zur Einführung eines permanenten Bürgerdialogs in der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

nicht mehr teils nach Quartalsende und teils nach bestimmten Parlaments-sitzungen im Zusammenhang mit einer Bürgerversammlung. Die zweite Änderung betrifft die Klärung der Vergütung für die Teilnahme an Sitzungen.³³

Der vom Ständigen Sekretariat zu leistende Betreuungsaufwand fällt deutlich höher aus als ursprünglich bei Einsetzung des Bürgerdialogs erwartet. Dies betrifft insbesondere das Auswahlverfahren der Bürger, die Öffentlichkeitsarbeit und externe Kommunikation, die inhaltliche Vorbereitung der Sitzungen des Bürgerrats und der Bürgerversammlungen sowie die Koordination zwischen den Gremien des Bürgerdialogs und den Parlamentsausschüssen. Die Koordination zwischen dem Ständigen Sekretariat und der Ausschussbetreuung bei der Planung, Vorbereitung, Organisation und Nachbereitung der jeweiligen Bürgerdialog-Sitzungen wurde durch eine intensivere Absprache verbessert, die Verantwortlichkeiten der verschiedenen Akteure wurden klarer definiert und die Sitzungsplanung wurde besser auf den Zeitplan der Parlamentsarbeit abgestimmt.

6.5 Ablauf der Bürgerversammlung

Hinsichtlich der Prozessoptimierung des Bürgerdialogs wurden im Anschluss an das Auswertungsseminar vom 24. Juni 2022 in Bezug auf den Ablauf der Bürgerversammlung folgende Anregungen formuliert:

- mehr Gestaltungsspielraum für die Bürgerversammlung vorsehen in Bezug auf die Präzisierung des Themas, die Auswahl von Experten und die Zusammenstellung von Informationen;
- Ausschussbetreuer als Vermittler für Experten und als Kenner der Ist-Situation in Ostbelgien stärker in die inhaltliche Betreuung der Bürgerdialoge einbinden.

Indem der Bürgerrat einige Aufgaben zur Vorbereitung einer Bürgerversammlung (die Formulierung der Fragestellung des Diskussionsthemas, die Auswahl der anzuhörenden Experten, die Möglichkeit, zusätzliche Arbeitstreffen der Bürgerversammlung einzufordern, sowie die eigenständige zusätzliche Informationssammlung zum Thema durch die Teilnehmenden) an die Bürgerversammlung delegiert hat, wurde der Gestaltungsspielraum der Bürger in der Bürgerversammlung erhöht (siehe Unterkapitel „Institutioneller Unterbau“).

Im Rahmen des Auswertungsseminars wurde außerdem der Rhythmus des Bürgerdialogs thematisiert. Sowohl die Anzahl Bürgerversammlungen pro Jahr, die Mandatsdauer des Bürgerrats als auch die Organisation des Mitgliederwechsels im Bürgerrat wurden besprochen.

33 Dekret vom 25. Februar 2019, Art. 3 §6; Geschäftsordnung des Parlaments, Art. 59.6.

Die gleichzeitige Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung mehrerer Bürgerdialoge wurde vom Bürgerrat, den Fachausschüssen und der Parlamentsverwaltung als aufwendig und komplex empfunden. Die Anzahl der Bürgerversammlung pro Jahr könnte deshalb die Qualität beeinflussen. Die Vorgabe, alle sechs Monate ein Drittel der Mitglieder des Bürgerrats auszutauschen und die Gesamtmandatszeit für jedes Mitglied auf 18 Monate festzulegen, konnte bisher nicht (strikt) eingehalten werden und wurde als zu starr empfunden.

Durch die vorerwähnten Dekretänderungen kann der Bürgerrat nunmehr statt einer bis drei Bürgerversammlungen pro Jahr maximal fünf Bürgerversammlungen pro Legislaturperiode einberufen.³⁴ Zudem wurde die Mandatsdauer einzelner Bürgerratsmitglieder an den Zeitraum von drei Bürgerversammlungen angepasst. Darüber hinaus kann der Bürgerrat bestimmte Aufgaben zur Organisation einer Bürgerversammlung an die jeweilige Bürgerversammlung delegieren.

Die bisherigen Bürgerversammlungen haben gezeigt, dass die Moderation maßgeblich zum Gelingen einer Bürgerversammlung beiträgt. Da verschiedene Moderatoren auch unterschiedliche Methoden einbringen, hat sich herausgestellt, dass neben anderen Qualitätskriterien wie einer ausgewogenen Durchmischung der Teilnehmenden (sichergestellt durch die Anwendung des Losverfahrens) auch die Prioritätensetzung in der Moderation zur Qualität der Deliberation in einer Bürgerversammlung beiträgt.

Maßnahmen des Bürgerrats

Vor dem Hintergrund der zuvor genannten Feststellungen hat der Bürgerrat – auch mit Hilfe der Auswertungen der wissenschaftlichen Beobachter – festgehalten, welche Schwerpunkte bei der Moderation eines Deliberationsverfahrens besonders im Vordergrund stehen sollten. Es folgen einige Beispiele; ein detaillierterer Leitfaden ist zurzeit in Arbeit.

Erstens liegt die Erwartung an die fertigen Empfehlungen nicht darin, dass sie eins zu eins von der Politik umgesetzt werden. Vielmehr sollen sie als zusätzliche Inspirationsquelle für politische Entscheidungsträger dienen und Impulse aus dem Alltag der Bürger aufgreifen.

Zweitens sollten die Teilnehmenden schon zu Beginn der ersten Sitzung die Möglichkeit erhalten, sich gegenseitig kennenzulernen und Vertrauen aufzubauen, sodass sie sich später trauen, vor der Gruppe das Wort zu ergreifen, und das Vertrauen entwickeln, dass sie als Bürger fähig sind, Empfehlungen auszuarbeiten. Drittens sollte bei der Erarbeitung der Empfehlungen die Konsensfindung im Vordergrund stehen.

34 Dekret vom 25. Februar 2019, Art. 3 §1.

6.6 Austausch mit politischen Gremien und Umsetzung der Empfehlungen

Hinsichtlich der Prozessoptimierung des Bürgerdialogs wurden im Anschluss an das Auswertungsseminar vom 24. Juni 2022 in Bezug auf den Austausch mit politischen Gremien und die Umsetzung der Empfehlungen folgende Anregungen formuliert:

- alle Teilnehmenden an einer Bürgerversammlung darüber auf dem Laufenden halten, was mit den Empfehlungen geschieht;
- die Anzahl Bürgerdialoge auf einen pro Jahr oder drei pro Doppeljahr begrenzen (dafür aber intensiver bearbeiten);
- den zeitlichen Ablauf des Bürgerdialogs besser auf das Arbeitsprogramm der Ausschüsse abstimmen, gegebenenfalls einen Plan für die gesamte Legislaturperiode erstellen;
- die Koordinierung der Arbeiten zwischen der Bürgerversammlung, dem Bürgerrat und den Parlamentsausschüssen optimieren und strukturell verankern;
- für die Bürger mehr Vorbereitungszeit für die gemeinsamen Sitzungen vorsehen und die Vorbereitung besser strukturieren (Vorbereitungs- und Abstimmungsversammlungen);
- die Verantwortlichkeiten für die Organisation gemeinsamer Sitzungen und Initiativen (insbesondere zur Befragung der Regierung) im Rahmen der Umsetzungsnachfolge klären;
- eine institutionelle Nachverfolgung der Umsetzung auch nach der (dritten) Abschlusssitzung vorsehen (Berichterstattungspflicht der Regierung, Umsetzungsregister des Bürgerrats);
- ein verstärktes Einbeziehen der Zivilgesellschaft als Multiplikatoren.

Das Dekret zur Einführung eines permanenten Bürgerdialogs in der Deutschsprachigen Gemeinschaft legte ursprünglich fest, wie das Parlament und seine Organe bei der Bearbeitung der von den Bürgern erarbeiteten Empfehlungen zu verfahren haben.

Der Staatsrat hat jedoch in seinem Gutachten ausgeführt, dass solche internen Verfahrensfragen, die das Parlament und seine Organe betreffen, nicht per Dekret zu regeln sind, sondern in der Geschäftsordnung des Parlaments festgelegt werden müssen. Seit den genannten Dekretänderungen wird die parlamentarische Verfahrensweise daher nicht mehr im Dekret, sondern in der Geschäftsordnung des Parlaments geregelt. Das abgeänderte Dekret enthält lediglich eine entsprechende Ermächtigung an das Parlament.³⁵

35 Dekret vom 25. Februar 2019, Art. 6; Geschäftsordnung des Parlaments, Art. 59.1-59.7.

Langfristige Berichterstattung in Bezug auf die Umsetzung der Bürgerempfehlungen

Mit der Organisation der dritten gemeinsamen Sitzung von Fachausschuss und Bürgerdialog nach einem Jahr endet die formal festgelegte Nachverfolgung der Umsetzung. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, dass es zur vollständigen Umsetzung der von den Parlamentsausschüssen entsprechend ausgewiesenen Empfehlungen meist eines wesentlich längeren Zeitraums bedarf. Durch die Abänderung der Geschäftsordnung des Parlaments ist die Regierung daher nunmehr dazu verpflichtet worden, im Rahmen ihrer allgemeinen Informationspflicht an das Parlament über den formal festgelegten Berichtszeitraum hinaus über den Stand der Umsetzung der Bürgerempfehlungen zu berichten.

6.7 Datenschutz

Bei der Abänderung des vorerwähnten Dekrets wurden die Empfehlungen der Datenschutzbehörde³⁶ berücksichtigt. Die Empfehlungen der Datenschutzbehörde zielen im Wesentlichen darauf ab, die Regelungen mit Auswirkungen auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten so präzise zu formulieren, dass die betroffenen Bürger genau nachvollziehen können, welche personenbezogenen Daten zu welchem Zweck verwendet werden.

Aufgrund der Empfehlungen der Datenschutzbehörde wurden die Abfrage und die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Los- und Auswahlverfahrens näher definiert. Durch die Dekretänderung kann das Ständige Sekretariat nunmehr die erforderlichen Grunddaten für das Losverfahren beim Nationalregister beantragen.³⁷ Zudem wurden die personenbezogenen Daten, die das Ständige Sekretariat beim Nationalregister beantragen kann, spezifiziert.³⁸

Die Datenschutzbehörde weist darauf hin, dass die Schreiben an ausgeloste Bürger die Informationen beinhalten müssen, die gemäß Datenschutzgesetzgebung bei der Erhebung von personenbezogenen Daten vorgeschrieben sind. Diese Bestimmung wurde durch die Dekretänderung verankert.³⁹

Schließlich sieht das abgeänderte Dekret nun die Vernichtung der personenbezogenen Daten der Bürger vor, die weder Mitglied noch Ersatzmitglied einer Bürgerversammlung sind, die aus dem Bürgerrat ausscheiden, die einen Themenvorschlag unterstützt haben oder deren Themenvorschlag endgültig abgelehnt wurde.⁴⁰

36 Siehe hierzu die Gutachten der Datenschutzbehörde Nr. 124/2020 vom 27. November 2020, Nr. 145/2021 vom 10. September 2021, Nr. 15/2022 vom 21. Januar 2022 und Nr. 160/2022 vom 19. Juli 2022.

37 Dekret vom 25. Februar 2019, Art. 3 §2.

38 Dekret vom 25. Februar 2019, Art. 3 §3.

39 Dekret vom 25. Februar 2019, Art. 3 §2 Abs. 5.

40 Dekret vom 25. Februar 2019, Art. 3 §4.1, Art. 4 §5 und Art. 7 §4.

6.8 Änderungen der Geschäftsordnung

Die vorgeschlagene Abänderung der Geschäftsordnung des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30. Mai 2016 wurde parallel zum Dekretvorschlag zur Abänderung des Dekrets vom 25. Februar 2019 zur Einführung eines permanenten Bürgerdialogs in der Deutschsprachigen Gemeinschaft bearbeitet. Die Aufnahme entsprechender Bestimmungen in die Geschäftsordnung des Parlaments geht im Wesentlichen auf die Rechtsprechung des Staatsrats zurück. In seinen Gutachten⁴¹ weist der Staatsrat darauf hin, dass Dekrete grundsätzlich keinerlei Vorgaben in Bezug auf die interne Arbeitsweise der Parlamente enthalten dürfen. So dürfen sie beispielsweise nicht festschreiben, welches parlamentarische Organ eine bestimmte Aufgabe wahrnimmt. Der Staatsrat weist darauf hin, dass solche Regelungen in die Geschäftsordnung des Parlaments aufzunehmen sind. Auf Grundlage der Gutachten des Staatsrats wurden daher zahlreiche Bestimmungen des vorerwähnten Dekrets in die Geschäftsordnung überführt und dort, wo es erforderlich war, präzisiert. Neben den Bemerkungen des Staatsrats wurden auch die Optimierungsvorschläge berücksichtigt, die im Anschluss an das Seminar vom 24. Juni 2022 zur Auswertung des Bürgerdialogs ausgearbeitet wurden.

In die Geschäftsordnung des Parlamentes wurde durch die vorgeschlagene Abänderung ein neues Kapitel eingefügt, das die Organisation der parlamentarischen Arbeitsweise im Hinblick auf die Begleitung des Bürgerdialogs regelt und die Gremien und Personen bezeichnet, die die Befugnisse wahrnehmen, die dem Parlament im vorerwähnten Dekret zuerkannt werden.⁴²

41 Siehe hierzu die Dokumente der Abgeordnetenkommer 55-2944/1-6, des Wallonischen Parlaments 620 (2020-2021) Nrn. 1-6 und des Parlaments der Region Brüssel-Hauptstadt A-479 (2021-2022) Nrn. 1-2.

42 Siehe Kapitel 6 „Der vom Parlament organisierte Bürgerdialog“ der Geschäftsordnung des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft in ihrer letzten Fassung vom 6. Mai 2024.

7 Fazit und bleibende Herausforderungen

Fünf Jahre nach der dekretalen Einsetzung des Bürgerdialogs hat dieser eine umfassende Prozessoptimierung erfahren. Die Grundlage für diese Prozessoptimierung bildeten in erster Linie die Resultate des von Parlament und Bürgerrat gemeinsam gestalteten Auswertungseminars vom 24. Juni 2022: Ausgehend von den Erfahrungen aus den drei zu diesem Zeitpunkt organisierten Bürgerversammlungen wurde eine erste Bilanz gezogen und praktisch alle Aspekte des Bürgerdialogs – von der Themenauswahl bis zum eigentlichen Dialog mit der Politik – wurden auf den Prüfstand gestellt. Die Wissenschaftler, die den Beteiligungsprozess von Anfang an begleitet hatten, steuerten ihre Beobachtungen und Erkenntnisse bei. In rechtlicher Hinsicht flossen schließlich die Bemerkungen und Empfehlungen des Staatsrats und der Datenschutzbehörde in die Novellierung der Rechtsgrundlage des Bürgerdialogs ein. Zum Abschluss dieses Prozesses verabschiedete das Parlament zwei Rechtstexte, zum einen ein Dekret⁴³ zur Anpassung des Ursprungdekrets vom 25. April 2019 und zum anderen eine Abänderung der parlamentarischen Geschäftsordnung⁴⁴, mit der ein neues Kapitel zum Bürgerdialog eingefügt wird.

Eine erste Schlussbemerkung betrifft das formale Ergebnis des Optimierungsprozesses. Auf den ersten Blick scheint die Optimierung tiefgreifend zu sein, da nahezu alle Bestimmungen des Ursprungtextes angepasst und etliche Bestimmungen hinzugefügt wurden. Bei näherer Betrachtung fällt aber auf, dass es sich bei den Anpassungen oftmals um Präzisierungen, um Ergänzungen oder um die Integration von Ausführungsmodalitäten handelt. Die Überarbeitung des Bürgerdialogprozesses kommt somit tatsächlich einer Optimierung der bis dato praktizierten Arbeitsweise gleich, die die Grundkonzeption des Bürgerdialogs nicht infrage stellt. In diesem Zusammenhang sollte nicht unerwähnt bleiben, dass viele dieser Anpassungen auf Anregung der Bürger aufgenommen worden – womöglich ein Indiz für deren Wunsch nach einem klar abgesteckten Handlungsrahmen. Die vorgenommene Optimierung hat aber auch – je nach Sichtweise – einen negativen Nebeneffekt: Durch die höhere Detaillierung der Regeln hat die Rechtsgrundlage an Lesbarkeit verloren und auch der Interpretationsspielraum wurde dadurch geringer. Tatsächlich muss der Leser nunmehr zwei getrennte Texte zurate ziehen,

43 Dekret vom 22. April 2024 zur Abänderung des Dekrets vom 25. Februar 2019 zur Einführung eines permanenten Bürgerdialogs in der Deutschsprachigen Gemeinschaft, *Parlamentsdok.*, PDG, 2023-2024, Nr. 311/3. Veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt am 28. November 2024. *Ausführlicher Bericht*, PDG, 2023-2024, Nr. 72.

44 Beschluss vom 22. April 2024 zur Abänderung der Geschäftsordnung des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Hinblick auf die Regelung der parlamentarischen Arbeitsweise in Bezug auf den Bürgerdialog der Deutschsprachigen Gemeinschaft, *Parlamentsdok.*, PDG, 2023-2024, Nr. 312/3.

zum einen das Dekret und zum anderen die parlamentarische Geschäftsordnung, um die Gesamtheit des Bürgerbeteiligungsprozesses erfassen zu können.

Eine zweite Bemerkung betrifft die Vorgehensweise, die dem Evaluierungs- und Optimierungsprozess zugrunde gelegt wurde. Festzustellen ist, dass der partizipative Ansatz des Bürgerdialogs, Bürgerinnen und Bürger in den politischen Entscheidungsprozess einzubeziehen, auch bei der Auswertung des Beteiligungsmodells praktiziert wurde. Im Rahmen des Auswertungsseminars vom 24. Juni 2022 haben Mitglieder der Bürgerversammlung und des Bürgerrats, Mitglieder des Parlaments und der Regierung sowie Experten, weitere Interessierte und die Forschenden, die den Bürgerdialog wissenschaftlich begleiten, gemeinsam auf dialogische Weise über den Reformbedarf diskutiert und anschließend entsprechende Optimierungsvorschläge ausgearbeitet. Beteiligung im Sinne der Einbeziehung unterschiedlicher Akteure ist bei der Prozessoptimierung des Bürgerdialogs folglich konsequent umgesetzt worden. Der Bürgerrat wurde zusätzlich zur Beteiligung am Auswertungsseminar auch in den formalen Prozess der Dekretänderung einbezogen: Das Parlamentspräsidium hat dem Bürgerrat die ersten Textentwürfe zur Begutachtung und Kommentierung vorgelegt und im Anschluss nahezu alle der von den Bürgern formulierten Anmerkungen aufgegriffen und in die definitiven Entwürfe aufgenommen.

Die vollzogene Optimierung bringt eine weitere Konstante des Bürgerdialogs zutage: Letzterer wurde zwar als permanente Bürgerbeteiligung konzipiert, kombiniert diese Permanenz aber mit einer flexiblen, sich entwickelnden Handhabe. Allein schon der Umstand, dass der Bürgerdialog in Ostbelgien per Dekret geschaffen wurde, verleiht diesem Bürgerbeteiligungsverfahren eine gewisse Beständigkeit. Zudem wurde mit Bürgerrat und Ständigem Sekretariat eine permanente Struktur geschaffen, die die Kontinuität des Bürgerbeteiligungsprozesses gewährleisten soll. Schließlich verleiht auch der mit der Reform präzierte Ablauf der einzelnen Beteiligungszyklen eine gewisse zeitliche Kontinuität und Verlässlichkeit: Die einzelnen Etappen des Bürgerdialogs – Themenauswahl, Auswahl der Bürger, Formulierung von Empfehlungen, Austausch mit den Parlamentsausschüssen und Weiterverfolgung der Umsetzung der Empfehlungen – wurden dekretal vordefiniert und auf den ebenfalls zyklisch organisierten parlamentarischen Arbeitsplan abgestimmt. Trotz dieses permanenten Charakters zeigt sich, dass der Bürgerdialog keinesfalls rigide und starr ist. Schon bei der Einsetzung der ersten Bürgerversammlung war klar, dass die Maxime „Lernen durch Handeln“ eine wichtige Leitlinie bei der weiteren Entwicklung des Bürgerdialogs sein würde. Im Rahmen des durch das Dekret eröffneten Handlungsspielraums wurden bei der Organisation der weiteren Bürgerversammlungen einige Stellschrauben verändert. So wurde beispielsweise das Verfahren zur Auslosung der Bürger verfeinert,

die Themenauswahl durch den Bürgerrat flexibler gestaltet oder aber der Ablauf der Bürgerversammlungen auf die Reichweite des zu besprechenden Themas besser abgestimmt. Nach drei Jahren der Praxiserfahrung reifte die Erkenntnis – und dies ist augenscheinlich ebenfalls ein Ergebnis des Auswertungsseminars vom 22. Juni 2022 – , dass eine Anpassung der Rechtsgrundlage sinnvoll bzw. notwendig erscheint, um die Zukunftsfähigkeit des Bürgerdialogs zu sichern. Die im Verfolg der Evaluation vorgenommene Novellierung der Rechtsgrundlagen belegt, dass die Funktionsweise des Bürgerdialogs trotz seines permanenten Charakters in regelmäßigen Abständen auf den Prüfstand gestellt werden muss. Vielleicht trägt auch diese Erfahrung dazu bei, den Ruf des Bürgerdialogs der Deutschsprachigen Gemeinschaft als Referenzmodell für Partizipationsverfahren zu untermauern.

Die Feststellung, dass Bürgerbeteiligungsverfahren nicht in Stein gemeißelt sind, sondern aufgrund veränderter Umstände angepasst und weiterentwickelt werden sollten, stellt eine gute Überleitung zu den Herausforderungen dar, mit denen der Bürgerdialog der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Zukunft vermutlich konfrontiert werden wird.

Eine erste Herausforderung betrifft die Repräsentativität des Bürgerdialogs. In Bezug auf die personelle Zusammenstellung der Bürgerversammlung bleibt es weiterhin wichtig, aber auch zunehmend schwierig, genügend positive Rückmeldungen von Bürgerinnen und Bürgern im Losverfahren zu erhalten. Tatsächlich nehmen die Rücklaufzahlen tendenziell ab⁴⁵ , sodass sich das Ständige Sekretariat dazu gezwungen sah, die Anzahl ausgeloster Bürger, die eine Einladung zur Teilnahme erhalten von 1.000 auf zwischenzeitlich 1.500 und nunmehr auf 2.000 zu erhöhen.

Losverfahren	Zugestellte Briefe – Auslosung	Positive Rückantwort	Anteil %
Bürgerrat 1	1.000	115	11,50
Bürgerversammlung 2	1.000	80	8,00
Bürgerversammlung 3	1.000	69	6,90
Bürgerversammlung 4	1.000	71	7,10
Bürgerversammlung 5	1.000	61	6,10
Bürgerversammlung 6	1.500	71	4,81
Bürgerversammlung 7	2.000	75	3,84

45 Prozentsatz der positiven Rückmeldungen im Verhältnis zu den ausgeulosten Bürgern: 1. Bürgerversammlung (bzw. 1. Bürgerrat): 11,50% und 7. Bürgerversammlung: 3,75 %).

Die Abnahme der Rücklaufzahlen ist wahrscheinlich mit der immer noch unzureichenden Bekanntheit des Bürgerdialogs in der Deutschsprachigen Gemeinschaft verknüpft. Zwar haben inzwischen die meisten Bürger schon einmal vom Bürgerdialog gehört, doch liegt bei den meisten kein tiefgreifenderes Wissen über die Zielsetzung und über die Verfahrensweise des Bürgerdialogs vor (siehe Kapitel 5). Ein derartiges Verständnis scheint aber eine Voraussetzung dafür zu sein, dass die Bürger eine Teilnahme ins Auge fassen und eine entsprechend positive Rückmeldung geben.

Eine weitere Herausforderung betrifft die Themenauswahl. Zwar wurden im Rahmen der Optimierungsmaßnahmen bereits einige Änderungen in Bezug auf den Selektionsprozess der Themen vorgenommen, doch bleibt die Auswahl der Themen ein schwieriges Unterfangen. Zum einen muss festgestellt werden, dass eine Vielzahl der von den Bürgern vorgeschlagenen Themen ungeeignet für den Bürgerdialog sind, weil sie unpräzise formuliert wurden, weil sie sich auf Angelegenheiten beziehen, die nicht oder nur marginal im Zuständigkeitsbereich der Deutschsprachigen Gemeinschaft liegen oder weil die Themenvorschläge sich mit Partikularinteressen beschäftigen. Zum anderen tut sich auch der Bürgerrat bei der Entscheidungsfindung schwer. Tatsächlich muss bei der Themenauswahl sichergestellt werden, dass das Thema, mit dem sich die Bürgerinnen und Bürger in der Bürgerversammlung auseinandersetzen, sowohl den Bedürfnissen der Bevölkerung entspricht als auch der Politik einen adäquaten und aktuellen Handlungsspielraum im Zuge der Umsetzung der Empfehlungen bietet. Es ist daher nicht verwunderlich, dass der Bürgerrat den im Rahmen des Optimierungsprozesses formulierten Vorschlag, dem Parlamentspräsidium die Vorlage von Themen zu ermöglichen, grundsätzlich begrüßt hat.

Eine weitere große Herausforderung stellt sich im Zusammenhang mit der Umsetzung der von den Bürgerversammlungen formulierten Empfehlungen. Nach sieben Bürgerversammlungen und einer inzwischen erfolgten Optimierung könnte man den Eindruck gewinnen, dass der Bürgerdialog sich etabliert hat und eine entsprechende Wirksamkeit zeigt. Doch gibt es zurzeit noch keine objektiven und datenbasierten Erhebungen zur Wirksamkeit des Bürgerdialogs und dem damit verbundenen Einfluss der Bürger auf die politischen Entscheidungen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Der Bürgerrat verfolgt zwar die Umsetzung der Empfehlungen, muss dabei aber im Wesentlichen auf entsprechende Rückmeldungen vonseiten der Politik und insbesondere der Regierung hoffen. In Ermangelung eines entsprechenden Instrumentariums bleibt zudem die Nachvollziehbarkeit der Empfehlungsumsetzung schwierig: Tatsächlich führt die Umsetzung nur in einigen Fällen zur Verabschiedung und Veröffentlichung von entsprechenden Regeltexten. In anderen Fällen, so die Vermutung, weist die Umsetzung einen informelleren, nicht öffentlichen Charakter auf, wie die Anpassung von Verfahrensanweisungen oder Handlungspraktiken. Schließlich erschwert

auch der Faktor „Zeit“ die Umsetzungsevaluation. Die Feststellung, dass politische Entscheidungsprozesse – bedingt durch diverse Konsultations-, Konzentrierungs- oder Genehmigungsverfahren – im Allgemeinen langwierig sind, trifft auch auf die Umsetzung der Empfehlungen aus den Bürgerversammlungen zu. Die im Dekret festgelegte einjährige Frist zur Evaluierung der Umsetzung reicht in dieser Hinsicht nicht aus, um sich ein abschließendes Bild von der tatsächlichen Umsetzung der Empfehlungen zu machen. Dazu bedarf es in vielen Fällen eines wesentlich längeren Zeitraums. Es ist daher nicht verwunderlich, dass das Parlament 2023 eine Bestimmung in die Geschäftsordnung aufgenommen hat, die die Regierung dazu verpflichtet, dem Parlament jährlich über den Fortgang der Umsetzung von Empfehlungen aus den Bürgerversammlungen zu berichten, und zwar über die im Verfahren zum Bürgerdialog verankerte einjährige Frist hinaus.⁴⁶ Da diese Informationsquelle jedoch ebenfalls einen politischen Charakter aufweist, ist der Wunsch nach einer wissenschaftlich fundierten Analyse der Umsetzung von Empfehlungen immer noch präsent. Die Evaluierung des Impakts einer strukturierten Bürgerbeteiligung auf den politischen Entscheidungsprozess stellt demnach auch eine Herausforderung für die wissenschaftliche Untersuchung des Bürgerdialogs dar.

⁴⁶ Siehe Artikel 91.1 der Geschäftsordnung.

8 Quellen

8.1 Internetquellen

Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Bürgerdialog in Ostbelgien, www.buergerdialog.be.

Rebecca Gebauer, Christoph Niessen, Min Reuchamps – UCLouvain, *Beobachtungsbericht zur 1. Bürgerversammlung des permanenten Bürgerdialogs in der Deutschsprachigen Gemeinschaft*, in: www.buergerdialog.be, 2020.

Christoph Niessen, Rebecca Gebauer, Ann-Mireille Sautter, Min Reuchamps – UCLouvain, *Beobachtungsbericht zur zweiten Bürgerversammlung des permanenten Bürgerdialogs in Ostbelgien*, in: www.buergerdialog.be, 2022.

Rebecca Gebauer, Christoph Niessen, Ann-Mireille Sautter, Min Reuchamps – UCLouvain, *Beobachtungsbericht zur dritten Bürgerversammlung des Permanenten Bürgerdialogs in Ostbelgien*, in: www.buergerdialog.be, 2022.

Bürgerdialog in Ostbelgien, *Übersicht der Prozessoptimierungen in der Legislaturperiode 2019-2024*, in: www.buergerdialog.be, 2024.

8.2 Monographien

Didier Caluwaerts, Min Reuchamps, *The legitimacy of citizen-led deliberative democracy. The G1000 in Belgium*, Oxon, 2018.

8.3 Parlamentsdokumente und -beschlüsse

Dekretvorschlag zur Abänderung des Dekrets vom 25. Februar 2019 zur Einführung eines permanenten Bürgerdialogs in der Deutschsprachigen Gemeinschaft, *Parlamentsdok.*, PDG, 2023-2024, Nr. 311/1

Dekretvorschlag zur Abänderung des Dekrets vom 25. Februar 2019 zur Einführung eines permanenten Bürgerdialogs in der Deutschsprachigen Gemeinschaft – Erratum, *Parlamentsdok.*, PDG, 2023-2024, Nr. 311/1-Erratum

Dekretvorschlag zur Abänderung des Dekrets vom 25. Februar 2019 zur Einführung eines permanenten Bürgerdialogs in der Deutschsprachigen Gemeinschaft – Abänderungsvorschläge, *Parlamentsdok.*, PDG, 2023-2024, Nr. 311/2

Dekret zur Abänderung des Dekrets vom 25. Februar 2019 zur Einführung eines permanenten Bürgerdialogs in der Deutschsprachigen Gemeinschaft – vom Plenum verabschiedeter Text, *Parlamentsdok.*, PDG, 2023-2024, Nr. 311/3

Beschluss vom 17. Mai 2021 zur Abänderung des Beschlusses vom 30. Mai 2016 zur Neufassung der Geschäftsordnung des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft, *Parlamentsdok.*, PDG, 2020-2021

Beschlussvorschlag zur Abänderung der Geschäftsordnung des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Hinblick auf die Regelung der parlamentarischen Arbeitsweise in Bezug auf den Bürgerdialog der Deutschsprachigen Gemeinschaft, *Parlamentsdok.*, PDG, 2023-2024, Nr. 312/1

Beschlussvorschlag zur Abänderung der Geschäftsordnung des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Hinblick auf die Regelung der parlamentarischen Arbeitsweise in Bezug auf den Bürgerdialog der Deutschsprachigen Gemeinschaft – Abänderungsvorschläge, *Parlamentsdok.*, PDG, 2023-2024, Nr. 312/2

Beschluss zur Abänderung der Geschäftsordnung des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Hinblick auf die Regelung der parlamentarischen Arbeitsweise in Bezug auf den Bürgerdialog der Deutschsprachigen Gemeinschaft – vom Plenum verabschiedeter Text, *Parlamentsdok.*, PDG, 2023-2024, Nr. 312/3

8.4 Weiterführende Literatur

Christoph Niessen, Min Reuchamps, *Der permanente Bürgerdialog in der Deutschsprachigen Gemeinschaft*, in: *Courrier hebdomadaire du CRISP*, 2426, Bruxelles, 2019.

Julian Clarenne, *Der deutschsprachige Bürgerdialog aus rechtlicher Sicht. Ein besonderes Beratungsinstrument in einem unsicheren Verfassungsrahmen*, in: *Europäisches Journal für Minderheitenfragen*, Vol. 16, Nr. 3-4, 2023, S. 448-471.

Christoph Niessen, *Der permanente Bürgerdialog und die Autonomie der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens*, in: *Europäisches Journal für Minderheitenfragen*, Vol. 16, Nr. 3-4, 2023, S. 438-447.

Katrin Stangherlin, *La participation citoyenne dans l'état actuel du droit. Le cas du Ostbelgien-Modell*, in: André Alen, Riet Leysen (Hrsg.), *Semper perseverans. Liber amicorum*, Antwerpen, 2020, S. 529-545.

Koen Muylle, *Burgerparticipatie in het Parlement van de Duitstalige Gemeenschap en in het Brussels Hoofdstedelijk Parlement*, in: *Tijdschrift voor Bestuurswetenschappen en Publiekrecht*, 75-4, 2020, S. 205-209.

Gilbert Küpper, *Permanenter Bürgerdialog und regionale Eliten in der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Quantitative und qualitative Studie der Meinungen traditioneller Stakeholder zur Institutionalisierung einer demokratischen Innovation*, in: *Schriftenreihe der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens*, Bd. 17, 2022.

9 Anlagen

9.1 Übersicht der Prozessoptimierungen in der Legislaturperiode 2019-2024

Bürgerdialog in Ostbelgien – Übersicht der Prozessoptimierungen in der Legislaturperiode 2019-2024

Inhalt

Vorwort	1
Zusammenfassung der Dekretänderungen	2
Historie der Erarbeitung der Dekretänderungen	2
Inhaltliche Dekretänderungen	3
Dekretänderungen zur Berücksichtigung von Empfehlungen von Staatsrat und Datenschutzbehörde	5
Optimierungsmaßnahmen durch den Bürgerrat, die keine Dekretänderungen erforderten	6
Optimierungsmaßnahmen durch die Parlamentsverwaltung, die keine Dekretänderungen erforderten	10
Optimierungsmaßnahmen des Parlaments durch frühere Anpassungen der Geschäftsordnung	10
Schlussfolgerung: Bleibende Herausforderungen	11

Vorwort

Ziel des vorliegenden Textes ist es zum einen, eine Übersicht aller bisher vorgenommenen Änderungen am Modell des permanenten Bürgerdialogs in Ostbelgien zu geben und eine bewusste Wahrnehmung der Gründe dieser Änderungen zu ermöglichen. So können eventuelle weitere Änderungsvorschläge bewusst an den bisherigen anknüpfen.

Zum anderen hat das sogenannte „Ostbelgien-Modell“ einen hohen Bekanntheitsgrad in der internationalen Öffentlichkeit erlangt. Deshalb sieht sich die Parlamentsverwaltung in der gesellschaftlichen Verantwortung, über bisher gemachte Erfahrungen transparent zu berichten.

Am 22. April 2024 – rund fünf Jahre nach der Einsetzung des permanenten Bürgerdialogs in Ostbelgien – verabschiedete das Parlament einstimmig **Änderungen am entsprechenden Dekret**.¹ Dabei handelt es sich sowohl um *inhaltliche* Optimierungen als auch um Optimierungen zur Berücksichtigung von entsprechenden *Empfehlungen von Staatsrat und Datenschutzbehörde*.

¹ Dekret vom 22. April 2024 zur Abänderung des Dekrets vom 25. Februar 2019 zur Einführung eines permanenten Bürgerdialogs in der Deutschsprachigen Gemeinschaft (Parlamentsdokument 311 (2023-2024) Nr. 3).

Zudem hat der **Bürgerrat** seit seinem ersten Mandat seine Aufgabe der Auswertung des Prozesses wahrgenommen und mehrere Optimierungsmaßnahmen getroffen, für die keine Dekretanpassungen erforderlich waren. Auch diese Änderungen werden hier aufgeführt.

Auch die **Parlamentsverwaltung** hatte inzwischen Optimierungsmaßnahmen getroffen, die keine Dekretänderungen erforderlich machten. Zudem hat das **Parlament** zwecks Prozessoptimierung Änderungen an seiner Geschäftsordnung vorgenommen.

Es folgt eine zusammenfassende Übersicht aller bisherigen Prozessoptimierungen. Schlussfolgernd werden bleibende Herausforderungen aufgelistet und es wird ein Fazit gezogen.

Zusammenfassung der Dekretänderungen

Neben zusätzlichen Hinweisen zum **Datenschutz** ist das **Losverfahren** zur Ermittlung von Teilnehmern an Bürgerversammlungen in den Dekretänderungen detaillierter beschrieben. Zudem sollen die personenbezogenen Daten zu oben genanntem Losverfahren nicht mehr aus den Bevölkerungsregistern, sondern aus dem Nationalregister bezogen werden können.

Was die beiden Bürgerdialogsgremien betrifft, so wurde im **Bürgerrat** die Mandatsdauer der einzelnen Mitglieder geändert und der Bürgerrat kann fortan einzelne Aufgaben an die jeweilige Bürgerversammlung delegieren. Auch die Häufigkeit von **Bürgerversammlungen** wurde angepasst.

In Bezug auf die **Themenauswahl** wurde vor allem geändert, dass der Bürgerrat nunmehr pro Legislaturperiode mindestens einen Themenvorschlag vom Parlament berücksichtigen muss.

Historie der Erarbeitung der Dekretänderungen

Nach der Verabschiedung des Dekrets zur Einführung eines permanenten Bürgerdialogs in der Deutschsprachigen Gemeinschaft am 25. Februar 2019 wurde die erste Bürgerversammlung im Frühjahr 2020 auf den Weg gebracht. Im Laufe der Legislaturperiode 2019-2024 folgten vier weitere Bürgerversammlungen.

Im Verlauf dieser Bürgerdialoge konnten alle Beteiligten, also sowohl die Mitglieder der Bürgerversammlung und des Bürgerrats als auch die Parlamentarier und die Parlamentsmitarbeiter, wertvolle Erfahrungen im Umgang mit diesem neuen Instrument der Bürgerbeteiligung sammeln.

Die sich daraus ergebenden Erkenntnisse wurden im Rahmen eines gemeinsamen **Seminars am 24. Juni 2022** im Beisein der Wissenschaftler, die den Bürgerbeteiligungsprozess begleiten, besprochen und in Form von **Vorschlägen zur Optimierung des Bürgerdialogs** festgehalten. Daraus resultierte das **Dekret vom 22. April 2024 zur Abänderung des Dekrets** vom 25. Februar 2019 zur Einführung eines permanenten Bürgerdialogs in der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Zusätzlich zu den oben genannten Optimierungsvorschlägen wurden im vorerwähnten Dekret die Empfehlungen und Bemerkungen des Staatsrats und der Datenschutzbehörde berücksichtigt, die in Bezug auf verschiedene Gesetzesinitiativen formuliert wurden, die andere belgische Parlamente inzwischen im Hinblick auf die Einrichtung eines Bürgerbeteiligungsverfahrens ergriffen haben.

Nicht zuletzt ist es sicherlich interessant anzumerken, dass der ständige **Bürgerrat vom Parlament konsultiert und eng** in die Prozesse zur Dekretänderung **einbezogen** worden ist. So hatte der Bürgerrat im Mai 2022 eigene Änderungsvorschläge ausgearbeitet, die vom Parlament im Rahmen des Seminars vom 24. Juni 2022 und im Rahmen der oben erwähnten Vorschläge zur Optimierung des Bürgerdialogs berücksichtigt wurden. Des Weiteren hat das Parlament bei der Ausarbeitung des entsprechenden Dekretvorschlags dem Bürgerrat die Möglichkeit zu mehreren schriftlichen Stellungnahmen gegeben und diese mittels erneuter Änderungsvorschläge zum Dekretvorschlag berücksichtigt.

Inhaltliche Dekretänderungen

Der Rhythmus des Bürgerdialogs (Anzahl Bürgerversammlungen, Mandatslänge des Bürgerrats und Organisation des Mitgliederwechsels im Bürgerrat)

Vorausgegangene Feststellungen:

Die gleichzeitige Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung von mehreren Bürgerdialogen wurde vom Bürgerrat, von den Fachausschüssen und der Parlamentsverwaltung als aufwendig und komplex empfunden. Die Anzahl der Bürgerversammlungen pro Jahr könnte deshalb die Qualität beeinflussen.

Die Vorgabe, wonach alle sechs Monate ein Drittel der Mitglieder des Bürgerrats auszutauschen ist und die Gesamtmandatszeit eines jeden Mitglieds 18 Monate beträgt, konnte bisher nicht (strikt) eingehalten werden bzw. wurde als zu starr empfunden.

Änderungen:

Statt eine bis drei Bürgerversammlungen pro Jahr zu organisieren, kann der Bürgerrat durch die vorerwähnten Dekretänderungen maximal fünf Bürgerversammlungen in einer Legislaturperiode einberufen. Zudem wurde die Mandatslänge von einzelnen Bürgerratsmitgliedern an den Zeitraum von drei Bürgerversammlungen angeglichen. Nicht zuletzt kann der Bürgerrat bestimmte Aufgaben zur Organisation einer Bürgerversammlung an die entsprechende Bürgerversammlung delegieren.

Themenwahl

Vorausgegangene Feststellungen:

Die Vorgabe, wonach der Bürgerrat nach Abschluss der parlamentarischen Debatte über die Regierungserklärung zu Beginn einer jeden Sitzungsperiode die Themen festlegt, die im Laufe der nächsten zwölf Monate im Rahmen von Bürgerversammlungen besprochen werden sollen, konnte bisher kaum berücksichtigt werden.

Die bisher ausgewählten Themen beruhen weitestgehend auf Vorschlägen, die von den Bürgern vorgetragen wurden. Die Politik bzw. die einzelnen Mitglieder des Bürgerrats haben bislang von der Möglichkeit, eigene Vorschläge vorzulegen, nicht oder nur wenig Gebrauch gemacht. Die Möglichkeit, dass einzelne Parlamentsfraktionen oder die Regierung dem Bürgerrat Themenvorschläge unterbreiten, wurde bisher nicht in Anspruch genommen und bislang politisch als nicht opportun betrachtet.

Die bisherige Auswahl der Themen hat oftmals dazu geführt, dass mehrere Fachausschüsse gleichzeitig mit der Bearbeitung der Empfehlungen betraut waren bzw. einige Fachausschüsse unverhältnismäßig stark eingebunden wurden und deren Arbeitsprogramm dadurch unter Druck geraten ist.

Die bisher ausgewählten Themen waren teilweise sehr weit und wenig präzise gefasst, was einen hohen Betreuungsaufwand zur Folge hatte (Klärung von Zuständigkeitsfragen, Befassung mehrerer Ausschüsse, hoher Informations- und Beratungsaufwand usw.).

Die Vorgabe, wonach der Bürgerrat nur auf Vorschläge zurückgreifen kann, die ihm von mindestens 100 Bürgern unterbreitet werden, wurde in den meisten Fällen nicht erreicht und infolgedessen nicht strikt berücksichtigt

Änderungen:

Der Bürgerrat muss durch die vorerwähnten Dekretänderungen innerhalb einer Legislaturperiode mindestens einen Themenvorschlag vom Parlament berücksichtigen. Mögliche weitere Autoren von Themenvorschlägen bleiben die Mitglieder des Bürgerrats selbst und Bürger der breiten Öffentlichkeit.

Zudem sollte der Bürgerrat das Thema vorzugsweise so auswählen, dass die Themen für zwei direkt aufeinanderfolgende Bürgerversammlungen nicht denselben Parlamentsausschuss betreffen.

Nicht zuletzt wurde die Anzahl der erforderlichen Unterstützer eines Themenvorschlags aus der breiten Öffentlichkeit gestrichen und der Bürgerrat hat nun die Möglichkeit, die Aufgabe der Formulierung einer Fragestellung an die Bürgerversammlung zu delegieren.

Die Durchführung des Losverfahrens zur Ermittlung von Teilnehmern an einer Bürgerversammlung

Vorausgegangene Feststellungen:

Das Abrufen und Aufbereiten der Einwohnerlisten bei den Bevölkerungsämtern der einzelnen Gemeinden hat sich als sehr arbeits- und zeitaufwendig herausgestellt, da keine standardisierten bzw. vereinheitlichten Datensätze zur Verfügung gestellt werden konnten.

Änderungen:

Zur Durchführung des Losverfahrens, um die Teilnehmer an einer Bürgerversammlung zu ermitteln, beantragt die Parlamentsverwaltung die entsprechenden personenbezogenen Daten seit den vorerwähnten Dekretänderungen nicht mehr beim Bevölkerungsregister der jeweiligen Gemeinden, sondern beim Nationalregister. Zudem wird das Losverfahren in den Dekretänderungen detailliert beschrieben.

Dekretänderungen zur Berücksichtigung von Empfehlungen von Staatsrat und Datenschutzbehörde

Es folgt eine zusammenfassende Übersicht. Genauere Informationen zu den vorerwähnten Dekretänderungen zur Berücksichtigung der entsprechenden Empfehlungen von Datenschutzbehörde und Staatsrat entnehmen Sie bitte den allgemeinen Erläuterungen des Parlamentsdokuments 311 (2023-2024) Nr. 1.

Ergänzung zum Datenschutz

Vorausgegangene Feststellungen:

Die Empfehlungen der Datenschutzbehörde zielen im Wesentlichen darauf ab, die Regelungen mit Auswirkungen auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten so präzise zu formulieren, dass die betroffenen Bürger genau nachvollziehen können, welche personenbezogenen Daten verwendet werden und zu welchem Zweck. Darüber hinaus sollten die getroffenen Maßnahmen für das Erreichen der Zielsetzung notwendig und verhältnismäßig sein.

Änderungen:

Das Dekret wurde um entsprechende Abschnitte zum Datenschutz ergänzt.

Zuerkennung von verordnenden Befugnissen an den Bürgerrat

Vorausgegangene Feststellungen:

Die dem Bürgerrat übertragenen Befugnisse zur Organisation des Bürgerdialogs sind weitgehend und weisen teilweise einen verordnenden Charakter auf. Der beständigen Rechtsprechung des Staatsrats zufolge ist die Zuerkennung derartiger Befugnisse an den Bürgerrat nicht vereinbar mit rechtsstaatlichen Prinzipien (Prinzip der Einheit der verordnenden Macht – Fehlen einer parlamentarischen Kontrolle).

Änderungen:

Die Befugnisse des Bürgerrats, die über die reine Organisation des Bürgerdialogs hinausgehen bzw. individuelle Rechte von Drittpersonen betreffen, wurden durch die Dekretänderungen an Parlamentsgremien übertragen.

Verfahren zur Bearbeitung der Empfehlungen durch das Parlament

Vorausgegangen Feststellungen:

Die Art und Weise, wie das Parlament und seine Organe bei der Bearbeitung der Empfehlungen zu verfahren hat, wurde im ursprünglichen Dekret geregelt. Der einschlägigen Rechtsprechung des Staatsrats zufolge sind derartige Verfahrensfragen jedoch nicht dekretal, sondern in der Geschäftsordnung des Parlaments zu regeln.

Änderungen:

Die Beschreibung der parlamentarischen Verfahrensweise wird seit den vorerwähnten Dekretänderungen nicht im Dekret, sondern in der Geschäftsordnung des Parlaments geregelt. Das abgeänderte Dekret enthält lediglich eine entsprechende Ermächtigung an das Parlament.

Optimierungsmaßnahmen durch den Bürgerrat, die keine Dekretänderungen erforderten

Soziodemografische Repräsentativität der beteiligten Bürger

Vorausgegangene Feststellungen:

Die soziodemografische Repräsentativität der teilnehmenden Bürger ist zunehmend gefährdet: Bei der Auslosung der Bürger konnten zwar bislang immer alle Stratifizierungskriterien erfüllt werden, doch dies wird vor dem Hintergrund, dass die Anzahl positiver Rückmeldungen der Bürger im Rahmen der ersten Kontaktaufnahme tendenziell abnimmt, zusehends schwieriger.

Maßnahmen des Bürgerrats:

Erstens hat der Bürgerrat schon sehr früh das **Losverfahren** zur Ermittlung der Teilnehmer an einer Bürgerversammlung optimiert, indem er die Anzahl angewandter Alterskategorien von zwei auf drei erhöht hat. Auch die Software zur Anwendung von Selektionskriterien wurde angepasst. Nicht zuletzt hat der Bürgerrat erstmals im Rahmen des Losverfahrens zur Ermittlung der Teilnehmer an der 6. Bürgerversammlung (zum Thema „Schülerkompetenzen“) die Anzahl Auszulosender der ersten Losphase von 1.000 auf 1.500 erhöht.

Zweitens hat der Bürgerrat seine **Öffentlichkeitsarbeit** ausgebaut: Neben dem Facebook-Konto wurde im September 2022 auch ein Instagram-Kanal eingerichtet, um verstärkt junge Ostbelgier zu erreichen und über den Bürgerdialog zu informieren. Zudem hat der Bürgerrat im Frühjahr 2024 eine Veranstaltung im Süden Ostbelgiens organisiert, um verstärkt Ostbelgier aus dieser Region für den Bürgerdialog zu sensibilisieren.

Zusätzlich konnte der Bürgerrat den Rat der deutschsprachigen Jugend (RDJ), die Organisation „InfoIntegration“, und das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft (insbesondere mit dem „Bildungsserver“) für eine Zuarbeit in den Werbekampagnen rund

um die entsprechenden Losverfahren gewinnen, um somit verstärkt Jugendliche und Zuwanderer zu erreichen.

Drittens hat der Bürgerrat Maßnahmen ergriffen, um **Teilnahmehürden** abzubauen: Das Einladungsschreiben wird seit der fünften Bürgerversammlung in rund sieben Sprachen übersetzt. Des Weiteren hat der Bürgerrat erstmals im Rahmen der 5. Bürgerversammlung (zum Thema „Integration von Zuwanderern“) eine Kinderbetreuung für Kinder von Teilnehmenden organisiert und Teilnehmern, die die deutsche Sprache nicht ausreichend beherrschten, die Möglichkeit geboten, ein Familienmitglied zwecks Übersetzung mitzubringen.

Vollständigkeit und soziodemokratische Repräsentativität des Bürgerrats

Vorausgegangene Feststellungen:

Zuweilen erklärten sich zu wenige Mitglieder der Bürgerversammlung dazu bereit, in den Bürgerrat zu wechseln bzw. standen keine Ersatzmitglieder zur Verfügung, falls Mitglieder frühzeitig aus dem Bürgerrat ausscheiden. Diese Schwierigkeiten haben zudem zur Folge, dass der Bürgerrat für nicht wirklich repräsentativ zusammengesetzt ist: Vor allem unverhältnismäßig wenig junge Bürger und Bürger aus dem Süden konnten für eine Teilnahme gewonnen werden. Falls nur eine Bürgerversammlung pro Jahr stattfindet, wird zudem der Pool der potenziellen Nachrücker reduziert, was die Rekrutierung von genügend neuen Mitgliedern erschweren wird.

Maßnahmen des Bürgerrats:

Seit der dritten Bürgerversammlung nehmen Vertreter des Bürgerrats am ersten Arbeitstreffen der Bürgerversammlung (um das vom Bürgerrat gewählte Diskussionsthema symbolisch zu überreichen und die Auswahl mündlich zu begründen) und am letzten Arbeitstreffen der Bürgerversammlung (um die erarbeiteten Bürgerempfehlungen symbolisch entgegenzunehmen) teil. Bei beiden Gelegenheiten werben die Bürgerratsvertreter für eine Mitgliedschaft im Bürgerrat.

Die erste Bürgerratssitzung besteht seit dem sechsten Mandat aus Kennenlernmöglichkeiten für die Mitglieder und aus Hintergrundinformationen zum Parlament als „Auftraggeber“ des Bürgerrats sowie zu den Aufgaben des Bürgerrats.

Seit dieser Maßnahme gibt es bei jedem Mitgliederwechsel im Bürgerrat mehr Bewerber als freie Plätze, sodass einerseits ein Losverfahren mit Stratifizierung angewandt werden konnte und andererseits eine „Reserveliste“ mit potenziellen Nachrücker-Kandidaten aufgebaut werden konnte. Es bleibt jedoch schwierig, eine gute Durchmischung zu erreichen, da die Anzahl Bewerber und die Anzahl verschiedener „Profile“ immer noch nicht hoch genug ist.

Delegation von Befugnissen vom Bürgerrat zur Bürgerversammlung

Vorausgegangene Feststellungen:

Die Vorgabe, wonach (ausschließlich) der Bürgerrat für die Vorbereitung der Bürgerversammlungen (Festlegung des Zeitpunkts, des Orts und der Dauer der

Bürgerversammlung, Zusammenstellung einer Beratungsgruppe, Zusammenstellung der Information, Auswahl der Experten) verantwortlich ist, wurde nicht durchgängig für opportun betrachtet und daher nur teilweise berücksichtigt.

Maßnahmen des Bürgerrats:

Gewisse dieser Aufgaben zur Vorbereitung einer Bürgerversammlung (die Formulierung der Fragestellung des Diskussionsthemas, die Auswahl der anzuhörenden Experten, die Möglichkeit zur Einforderung zusätzlicher Arbeitstreffen der Bürgerversammlung, zusätzliche Informationsammlung zum Thema durch die Teilnehmer selbst) wurden an die Bürgerversammlung delegiert – im Hinblick auf ein größeres Mitsprache-, Mitgestaltungs- und Selbststimmungsrecht der Teilnehmer an einer Bürgerversammlung. Zudem sind die meisten dieser Anpassungen zur Verdeutlichung in die vorerwähnten Dekretänderungen eingeflossen.

Qualitätssteigerung des Diskussionsthemas für eine Bürgerversammlung

Vorausgegangene Feststellungen:

Die bisher ausgewählten Themen waren teilweise sehr weit und wenig präzise gefasst, was einen hohen Betreuungsaufwand zur Folge hatte (Klärung von Zuständigkeitsfragen, Befassung mehrerer Ausschüsse, hoher Informations- und Beratungsaufwand usw.).

Maßnahmen des Bürgerrats:

Die Methoden zur Themenauswahl durch den Bürgerrat wurden angepasst: Seit geraumer Zeit erhält der Bürgerrat vom juristischen Dienst der Parlamentsverwaltung eine Einschätzung dazu, ob und inwiefern die vorgeschlagenen Themen die politischen Zuständigkeiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft betreffen. In einem zweiten Schritt erhält der Bürgerrat „Tipps von der Parlamentsverwaltung“ dazu, welche politischen Maßnahmen bereits zum vorgeschlagenen Thema ergriffen wurden, um dadurch den möglichen Handlungsspielraum für eventuell zu formulierende Empfehlungen abzuschätzen.

Berechnung und Auszahlung der Anwesenheitsgelder und der Fahrtkostenentschädigung

Vorausgegangene Feststellungen:

Die Verwaltung und Auszahlung des Anwesenheitsgelds und der Fahrtentschädigung ist aufwendig und komplex, da:

- mehrere Bürgerversammlungen über einen längeren Zeitraum und teils parallel organisiert werden,
- nach Abschluss einer Bürgerversammlung einige Mitglieder in den Bürgerrat wechseln,
- die auf der Grundlage der tatsächlich absolvierten Wegstrecke zu berechnende Fahrtentschädigung der Mitglieder der Bürgerversammlung aufgrund wechselnder Tagungsorte mehrmals neu berechnet werden muss,

- bisher nicht geklärt war, ob die Teilnahme an informellen, nicht im Dekret vorgesehenen Versammlungen (Koordinationstreffen, Teilnahme an Ausschusssitzungen und Zwischensitzungen usw.) zur Auszahlung einer Vergütung berechtigt.

Maßnahmen des Bürgerrats:

Auf Anfrage des Bürgerrats wurde der entsprechende Präsidiumsbeschluss zweimal abgeändert: Durch die erste Änderung wurden die Auszahlungen des Anwesenheits- und Fahrtgeldes an die Mitglieder fortan jeweils nach Quartalsende getätigt (und nicht mehr teils nach Quartalsende und teils nach bestimmten Parlamentssitzungen in Bezug auf eine Bürgerversammlung). Durch die zweite Änderung wurde die Frage der Vergütung für die Teilnahme an Sitzungen, die im Dekret nicht ausdrücklich vorgesehen sind, geklärt.

Methoden in den Arbeitstreffen einer Bürgerversammlung:

Vorausgegangene Feststellungen:

Dadurch dass verschiedene Moderatoren auch verschiedene Methoden zu einer Bürgerversammlung mitbringen, hat sich herausgestellt, dass – neben anderen Qualitätskriterien, wie beispielsweise eine gute Durchmischung der Teilnehmergruppe (sichergestellt durch die Anwendung des Losverfahrens) – die Prioritätensetzung in der Moderation zur Qualität der Deliberation in einer Bürgerversammlung beiträgt.

Maßnahmen des Bürgerrats:

Vor dem Hintergrund der vorausgegangenen Feststellungen hat der Bürgerrat – auch mit Hilfe der Auswertungen der wissenschaftlichen Beobachter – festgehalten, welche Schwerpunkte bei der Moderation eines Deliberationsverfahrens besonders im Vordergrund stehen sollten. Es folgen ein paar Beispiele. Ein detaillierterer Leitfaden ist zurzeit in Arbeit.

Erstens liegt demnach die Erwartung an die fertigen Empfehlungen nicht darin, dass sie eins zu eins durch die Politik umgesetzt werden, sondern dass sie vielmehr eine zusätzliche Inspirationsquelle für Politiker aus dem Alltag der Bürger heraus bilden.

Zweitens sollten die Teilnehmer schon zu Beginn der ersten Sitzung die Möglichkeit erhalten, sich gegenseitig kennenzulernen, Vertrauen zu fassen und sich dadurch später trauen, das Wort vor der Gruppe zu ergreifen und die Zuversicht bekommen, dass sie als Bürger fähig sind, Empfehlungen auszuarbeiten.

Drittens sollte bei der Erarbeitung der Empfehlungen die Konsensfindung im Vordergrund stehen.

Optimierungsmaßnahmen durch die Parlamentsverwaltung, die keine Dekretänderungen erforderten

Betreuungsaufwand des ständigen Sekretariats

Vorausgegangene Feststellungen:

Der vom ständigen Sekretariat zu leistende Betreuungsaufwand fällt deutlich höher aus als erwartet. Dies betrifft insbesondere das Auswahlverfahren der Bürger, die Öffentlichkeitsarbeit und externe Kommunikation, die inhaltliche Vorbereitung der Sitzungen des Bürgerrats und der Bürgerversammlungen sowie die Koordination zwischen den Gremien des Bürgerdialogs und den Parlamentsausschüssen.

Maßnahmen der Parlamentsverwaltung:

Die Koordination zwischen ständigem Sekretariat und Ausschussbetreuung zur Planung, Vorbereitung, Organisation und Nachbereitung der jeweiligen Bürgerdialogs-Sitzungen wurde durch ein hohes Maß an Absprache verstärkt, die Verantwortlichkeiten der verschiedenen Akteure wurden deutlicher geklärt und die Planung der Sitzungen wurde besser auf den Zeitplan der Parlamentsarbeit abgestimmt.

Optimierungsmaßnahmen des Parlaments durch frühere Anpassungen der Geschäftsordnung

Langfristige Berichterstattung in Bezug auf die Umsetzung der Bürgerempfehlungen

Vorausgegangene Feststellungen:

Mit der Organisation der dritten gemeinsamen Sitzung von Fachausschuss und Bürgerdialog nach einem Jahr endet die formal festgelegte Nachverfolgung der Umsetzung. Die Erfahrung hat gezeigt, dass es zur vollumfänglichen Umsetzung der von den Parlamentsausschüssen entsprechend ausgewiesenen Empfehlungen meist eines wesentlich längeren Zeitraums bedarf.

Maßnahmen des Parlaments:

Durch eine Abänderung der Geschäftsordnung des Parlaments ist die Regierung dazu verpflichtet worden, im Rahmen ihrer allgemeinen Informationspflicht an das Parlament über den Sachstand in Bezug auf die Umsetzung der Bürgerempfehlungen zu berichten.

Schlussfolgerung: Bleibende Herausforderungen

Der Bürgerdialog Ostbelgien zeichnet sich durch mehrere Qualitätspunkte aus, so u. a. durch die Tatsachen, dass:

- der Bürgerdialog institutionalisiert und permanent ist (eigenes Dekret, Budget, Personal und ein ständiges Gremium);
- die Bürgerempfehlungen ernsthaft und zeitaufwendig von den Ausschüssen bearbeitet werden (die entsprechenden Abschlussberichte zeugen von transparenten, detaillierten und nachvollziehbaren Begründungen);
- das ständige Gremium, der Bürgerrat, in seiner „Auswertungsaufgabe des Prozesses“ vom Parlament sehr ernst genommen wird (Vertreter des Bürgerrats wurden schon mehrfach zu Expertenanhörungen in Ausschüssen eingeladen, erhielten Einblick in nicht öffentliche Gesetzgebungsarbeit und wurden unmittelbar in die Abänderungsprozesse des Dekrets zum Bürgerdialog mit einbezogen).

Dennoch bleiben bestimmte Herausforderungen bestehen. So sollte z. B.:

- die Qualität des Diskussionsthemas einer jeden Bürgerversammlung erhöht werden;
- die breite Öffentlichkeit verstärkt in den Bürgerdialog einbezogen und für den Mehrwert des Bürgerdialogs sensibilisiert werden;
- die Methode zur Gestaltung von Bürgerratssitzungen mit Blick auf eine größtmögliche Partizipation am Prozess überdacht werden;
- der Austausch der Bürgerversammlungen mit der Politik (im Rahmen von öffentlichen Parlamentssitzungen) dynamischer gestaltet werden.

Abschließend kann man sagen, dass die Anwendung der Methode des „Learning by Doing“ erfreulicherweise dazu geführt hat, dass schon früh und schnell Optimierungen am „Ostbelgien-Modell“ vorgenommen werden konnten. Es bleibt abzuwarten und auszuwerten, welche Früchte diese Verbesserungen tragen werden und welche weiteren Änderungsvorschläge sich daraus ergeben.

Verfasst am 01.07.2024 von Anna Stuers, ständige Sekretärin des Bürgerdialogs.

9.2 Tabellarische Auflistung der erfolgten Änderungen am Dekret vom 25. Februar 2019

<p>25. Februar 2019 – Dekret zur Einführung eines permanenten Bürgerdialogs in der Deutschsprachigen Gemeinschaft</p>	<p>Konsolidierte Fassung</p> <p><i>Belgisches Staatsblatt 12.04.2019; abgeändert durch das Dekret vom 21.02.22 (BS 25.04.2022, Inkrafttreten: 01.09.2022) sowie das Dekret vom 22.04.2024 (BS 28.11.2024, Inkrafttreten: 01.07.2024)</i></p>
<p>KAPITEL 1 – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</p>	<p>KAPITEL 1 – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</p>
<p>Artikel 1 - Begriffsbestimmungen</p>	<p>Artikel 1 – Begriffsbestimmungen</p>
<p>Im Sinne des vorliegenden Dekrets versteht man unter:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Präsidium: das in Artikel 22 der Geschäftsordnung des Parlaments beschriebene Parlamentsorgan, 2. Greffier: den in Artikel 58 der Geschäftsordnung des Parlaments beschriebenen Beamten des Parlaments, 3. Ombudsmann: den im Dekret vom 26. Mai 2009 zur Schaffung des Amtes eines Ombudsmanns für die Deutschsprachige Gemeinschaft beschriebenen Amtsträger, 4. Bürgerversammlung: die in Artikel 3 beschriebene Versammlung, 5. Bürgerrat: den in Artikel 4 beschriebenen Rat, 6. ständiger Sekretär: den in Artikel 5 beschriebenen Amtsträger. 	<p>[Unter Berücksichtigung der im vorliegenden Dekret festgehaltenen Rahmenbedingungen organisiert das Parlament einen permanenten Bürgerdialog in der Deutschsprachigen Gemeinschaft.]²</p> <p>Im Sinne des vorliegenden Dekrets versteht man unter:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. [Geschäftsordnung: die Geschäftsordnung des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens.]² 2. Greffier: den in Artikel 58 der [Geschäftsordnung]² beschriebenen Beamten des Parlaments, 3. [Ombudsperson: den im Dekret vom 26. Mai 2009 zur Schaffung des Amtes einer Ombudsperson für die Deutschsprachige Gemeinschaft beschriebenen Amtsträger.]^{1, 2} 4. Bürgerversammlung: die in Artikel 3 beschriebene Versammlung, 5. Bürgerrat: den in Artikel 4 beschriebenen Rat, 6. ständiger Sekretär: den in Artikel 5 beschriebenen Amtsträger [.]² [7. Nationalregister: die Dienste des Nationalregisters der physischen Personen.]² [8. Datenschutz-Grundverordnung: die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG.]² <p><small>¹ ersetzt durch Art. 72 des Dekrets vom 21. Februar 2022 ² abgeändert durch Art. 1 des Dekrets vom 22. April 2024</small></p>
<p>Art. 2 – Personenbezeichnungen</p>	<p>Art. 2 – Personenbezeichnungen</p>
<p>Personenbezeichnungen im vorliegenden Dekret gelten für alle Geschlechter.</p>	<p>Personenbezeichnungen im vorliegenden Dekret gelten für alle Geschlechter.</p>

KAPITEL 2 – DIE AKTEURE DES BÜRGERDIALOGS	KAPITEL 2 – DIE AKTEURE DES BÜRGERDIALOGS
<p>Art. 3 – Die Bürgerversammlung</p> <p>§1 – Im Hinblick auf die Ausarbeitung von Empfehlungen zu einem bestimmten Thema werden punktuelle Bürgerversammlungen einberufen. Pro Kalenderjahr werden zwischen einer und drei Bürgerversammlungen einberufen. Im Zeitraum von sechs Monaten vor den Wahlen zum Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft dürfen keine Bürgerversammlungen einberufen werden.</p> <p>§2 – Die Bürgerversammlungen setzen sich aus 25 bis 50 Bürgern zusammen, die unter Berücksichtigung der in §§3 und 4 angeführten Bedingungen per Los ausgewählt werden. Auf Vorschlag des ständigen Sekretärs legt der Bürgerrat die Modalitäten des Losverfahrens zur Auswahl der Bürger, die an einer Bürgerversammlung teilnehmen, fest. Der Bürgerrat berücksichtigt dabei eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter und der Altersgruppen, eine ausgewogene geografische Herkunft sowie eine ausgewogene sozio-ökonomische Durchmischung. Aufgrund der Spezifität eines Themas kann er im Hinblick auf die Zusammenstellung eines möglichst repräsentativen Querschnitts der betroffenen Bevölkerung zusätzliche Kriterien festlegen.</p> <p>Für die Erfüllung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Auswahl der Bürger ist der ständige Sekretär ermächtigt, eine Liste von Personen, die im Bevölkerungsregister eingetragen sind, bei den Gemeinden des deutschen Sprachgebiets anzufordern. Diese Liste enthält die Informationen, aufgeführt in Artikel 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 8, 12 und 14 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister aufgeführten Informationen.</p> <p>Die in Absatz 2 erwähnten Daten dürfen nur zur internen Verwaltung genutzt und nicht an Drittpersonen weitergegeben werden. Bei der Verarbeitung beachtet der ständige Sekretär die Vorgaben des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz der natürlichen Personen in Bezug auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten.</p>	<p>Art. 3 – Die Bürgerversammlung</p> <p>§1 – Im Hinblick auf die Ausarbeitung von Empfehlungen zu einem bestimmten Thema werden punktuelle Bürgerversammlungen einberufen. [Pro Legislaturperiode des Parlaments werden maximal fünf Bürgerversammlungen einberufen.] Im Zeitraum von sechs Monaten vor den Wahlen zum Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft dürfen keine Bürgerversammlungen einberufen werden.</p> <p>§2 – Die Bürgerversammlungen setzen sich aus 25 bis 50 Bürgern zusammen, die unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze sowie der in den §§3 und 4 angeführten Bedingungen per Los ausgewählt werden.</p> <p>Im Rahmen eines ersten Losverfahrens beauftragt der ständige Sekretär das Nationalregister, eine von ihm angegebene Anzahl Bürger auszuwählen, die die folgenden Bedingungen erfüllen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in den Bevölkerungsregistern oder im Fremdenregister einer Gemeinde des deutschen Sprachgebiets eingetragen sein, 2. das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, 3. nicht Gegenstand einer Verurteilung oder Entscheidung sein, die den Ausschluss vom Wahlrecht oder dessen Aussetzung zur Folge hat. <p>Die in Absatz 2 angeführten Bedingungen müssen am Tag des ersten Losverfahrens erfüllt sein. Das Nationalregister überprüft deren Erfüllung im Rahmen dieses Losverfahrens.</p> <p>Mit dem Ziel, die</p> <ul style="list-style-type: none"> - gemäß Absatz 2 ausgelosten Bürger zu kontaktieren, - die Angaben der in §3 Absatz 1 erwähnten Bürger zu überprüfen und - die Erfüllung der in Absatz 2 und §4 angeführten Bedingungen im Rahmen des zweiten Losverfahrens, der Einsetzung der Bürgerversammlung sowie bis zum Abschluss der Bürgerversammlung zu überprüfen, <p>übermittelt das Nationalregister dem ständigen Sekretär die Liste der ausgelosten Bürger unter Angabe der in Artikel 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 4, 14 und 26 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen.</p> <p>Die vom Nationalregister gemäß Absatz 2 ausgelosten Bürger werden vom ständigen Sekretär zur Teilnahme an der Bürgerversammlung eingeladen. Die Einladung enthält insbesondere alle Informationen, die aufgrund von Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung vorgeschrieben werden.]</p>

§3 – Die Teilnahme an einer Bürgerversammlung ist freiwillig. Verzichtet ein Bürger vor Beginn der ersten Sitzung der Bürgerversammlung auf eine Teilnahme oder tritt er eines bzw. eine der in §4 Nummer 4 angeführten Mandate, Ämter oder Funktionen an, wird er durch einen ebenfalls per Los ausgewählten Bürger ersetzt. Dazu können auch vorab mehrere Ersatzmitglieder per Los ausgewählt werden. In allen anderen Fällen werden ausscheidende oder abwesende Bürger nicht ersetzt.

[§3 – Die Teilnahme an einer Bürgerversammlung ist freiwillig. Die Bürger, die an einer Bürgerversammlung teilnehmen möchten, teilen dies auf schriftlichem oder elektronischem Wege unter Angabe folgender Informationen mit:

1. Namen und Vornamen,
2. Geschlecht,
3. Alter,
4. Hauptwohnsitz,
5. Grad der Ausbildung,
6. Ausübung eines der in §4 angeführten Mandate, Ämter oder Funktionen.

Aus der Liste der Bürger, die sich gemäß Absatz 1 zu einer Teilnahme an einer Bürgerversammlung bereit erklärt haben und die die in §2 Absatz 2 und §4 angeführten Bedingungen weiterhin erfüllen, lost der ständige Sekretär im Rahmen eines zweiten Losverfahrens eine Anzahl von Bürgern aus, die der Zahl entspricht, die gemäß Artikel 8 Absatz 1 Nummer 2 bestimmt wurde. Vorbehaltlich Absatz 5 bilden die auf diese Weise ausgelosten Bürger die Gruppe der effektiven Teilnehmer der Bürgerversammlung.

Die in Absatz 2 aufgeführte Auslosung erfolgt in zwei Schritten. Zunächst wird im Hinblick auf die Gewährleistung eines repräsentativen Querschnitts der Bevölkerung des deutschen Sprachgebiets die Anzahl Bürger ermittelt, die jeweils die nachfolgenden Kriterien erfüllen:

1. Hauptwohnsitz: Die in Absatz 2 angeführte Liste der Bürger wird in zwei Untergruppen aufgeteilt: zum einen die Bürger, die ihren Hauptwohnsitz in einer der Gemeinden Eupen, Kelmis, Lontzen oder Raeren haben und zum anderen die Bürger, die ihren Hauptwohnsitz in einer der Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach oder St. Vith haben. Die Anzahl Bürger, die aus jeder Untergruppe auszuwählen ist, entspricht dem Ergebnis der Teilung der Bevölkerungszahl der Untergruppe durch einen Divisor, der sich aus der Teilung der Bevölkerungszahl des deutschen Sprachgebiets durch die Anzahl vom Bürgerrat gemäß Artikel 8 Absatz 1 Nummer 2 festgelegter Teilnehmer ergibt. Falls aufgrund dieser Berechnung die vom Bürgerrat festgelegte Teilnehmerzahl noch nicht erreicht wurde, werden die verbleibenden auszulosenden Bürger der Untergruppe zugeordnet, die über den größten nicht vertretenen Bevölkerungsüberschuss verfügt. Die Bestimmung der jeweiligen Bevölkerungszahlen erfolgt auf der Grundlage der aktuellsten, vom belgischen Statistikamt veröffentlichten Zahlen.

2. Geschlecht: Die Verteilung der auszuloseenden Bürger nach Geschlecht entspricht der Verteilung der Bürger nach Geschlecht in der Datenbasis, die im Rahmen des in §2 Absatz 2 beschriebenen ersten Losverfahrens genutzt wurde. Die Verteilung der Bürger über die einzelnen Geschlechtsgruppen erfolgt auf der Grundlage der aktuellsten, vom belgischen Statistikaamt veröffentlichten Zahlen.
3. Alter: Die Verteilung der auszuloseenden Bürger nach Alter entspricht der Verteilung der Bürger nach Alter in der Datenbasis, die im Rahmen des in §2 Absatz 2 beschriebenen ersten Losverfahrens genutzt wurde. Die Verteilung der Bürger über die einzelnen Altersgruppen erfolgt auf der Grundlage der aktuellsten, vom belgischen Statistikaamt veröffentlichten Zahlen. Dabei finden folgende Altersgruppen Berücksichtigung:
 - 16 bis 35 Jahre,
 - 36 bis 55 Jahre,
 - 56 Jahre und älter.
4. Bildungsstufe: Die Verteilung der auszuloseenden Bürger nach Bildungsstufe entspricht der Verteilung der Bürger nach Bildungsstufe in der Datenbasis, die im Rahmen des in §2 Absatz 2 beschriebenen ersten Losverfahrens genutzt wurde. Die Verteilung der Bürger über die einzelnen Bildungsstufen erfolgt auf der Grundlage der aktuellsten, vom belgischen Statistikaamt veröffentlichten Zahlen. Die berücksichtigten Bildungsstufen entsprechen denjenigen, die für die Bezeichnung der Beamten im öffentlichen Dienst der Deutschsprachigen Gemeinschaft gelten:
 - Stufe I: Universitätsdiplom oder ein mit dem Universitätsdiplom gleichgestelltes Diplom des Hochschulunterrichts des langen Typs,
 - Stufe II+: Diplom des Hochschulunterrichts des kurzen Typs oder gleichgestellte Diplome,
 - Stufe II: Diplom der Oberstufe des Sekundarunterrichts oder gleichgestelltes Diplom,
 - Stufe III: keine Ausbildung oder kein Diplom, das einem der in den Stufen I, II+ und II angeführten Diplome gleichgestellt werden kann.

In einem zweiten Schritt werden unter den Bürgern, die dem jeweils gesuchten Profil entsprechen, diejenigen ausgelost, die der Bürgerversammlung als effektives Mitglied angehören.

<p>§4 – An einer Bürgerversammlung dürfen nur die Bürger teilnehmen, die:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in den Bevölkerungsregistern oder im Fremdenregister einer Gemeinde des deutschen Sprachgebiets eingetragen sind, das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, 2. nicht Gegenstand einer Verurteilung oder Entscheidung sind, die für den Wähler zum Parlament den Ausschluss vom Wahlrecht oder dessen Aussetzung zur Folge hat, 3. keines bzw. keine der folgenden Mandate, Ämter oder Funktionen bekleiden: <ol style="list-style-type: none"> a. Mitglied des Parlaments, der Abgeordnetenversammlung, des Senats, des Wallonischen Parlaments und des Europäischen Parlaments, b. Mitglied der Föderalregierung, einer Gemeinschafts- oder einer Regionalregierung, c. Provinzgouverneur, Vizegouverneur, beigeordneter Gouverneur oder Provinzgreffier, d. Mitglied des Lütticher Provinzialrats, e. Bezirkskommissar, f. Inhaber eines Amtes des gerichtlichen Standes, g. Staatsrat, Beisitzer der Gesetzgebungsabteilung oder Mitglied des Auditorats, des Koordinationsbüros oder der Kanzlei des Staatsrats, h. Richter, Referendar oder Greffier beim Verfassungsgerichtshof, i. Mitglied des Rechnungshofes, j. jegliches Mandat in einer öffentlichen oder privaten Einrichtung, das als Vertreter des Staates, einer Gemeinschaft, einer Region, einer Provinz oder einer Gemeinde ausgeübt 	<p>Nach Maßgabe des in Absatz 3 beschriebenen Verfahrens lost der ständige Sekretär aus der in Absatz 2 angeführten Liste der Bürger doppelt so viele Ersatzmitglieder aus, wie effektive Mitglieder ausgelost wurden.</p> <p>Verzichtet einer der gemäß Absatz 2 ausgelosten Bürger vor Beginn der ersten Sitzung der Bürgerversammlung auf eine Teilnahme oder erfüllt er nicht mehr die in §2 Absatz 2 und §4 angeführten Bedingungen, wird er durch ein Ersatzmitglied ersetzt, das auf der Grundlage der in Absatz 3 angeführten Kriterien über dasselbe Profil wie der Bürger verfügt, der auf seine Teilnahme verzichtet oder nicht mehr die vorerwähnten Bedingungen erfüllt. Wenn mehrere Ersatzmitglieder dem gesuchten Profil entsprechen, entscheidet das Los per Zufallsprinzip.</p> <p>Die Mitglieder der Bürgerversammlung, die nach der ersten Versammlung auf eine weitere Teilnahme verzichten, ausscheiden oder abwesend sind, werden nicht ersetzt.]</p> <p>§4 – [An einer Bürgerversammlung dürfen nur die Bürger teilnehmen, die keines bzw. keine der folgenden Mandate, Ämter oder Funktionen bekleiden:]</p> <p>[...]</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Mitglied des Parlaments, der Abgeordnetenversammlung, des Senats, des Wallonischen Parlaments und des Europäischen Parlaments, b. Mitglied der Föderalregierung, einer Gemeinschafts- oder einer Regionalregierung, c. [Provinzgouverneur, beigeordneter Gouverneur der Provinz Flämisch Brabant, Vizegouverneur des Verwaltungsbezirks Brüssel-Hauptstadt, durch die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt bezeichneter hoher Beamter oder Provinzgreffier,] d. [Mitglied des Lütticher Provinzialrats oder des Lütticher Provinzialkollegiums,] e. Bezirkskommissar, f. [...], g. [...], h. [...], i. [...], j. jegliches Mandat in einer öffentlichen oder privaten Einrichtung, das als Vertreter des Staates, einer Gemeinschaft, einer Region, einer Provinz oder einer Gemeinde ausgeübt wird, sofern an dieses Mandat mehr Befugnisse geknüpft sind als die einfache Mitgliedschaft in der Generalversammlung oder im Verwaltungsrat der besagten Einrichtung, k. Bürgermeister, Schöffe, Präsident eines ÖSHZ, Gemeinderatsmitglied oder ÖSHZ-Ratsmitglied, l. Amt oder Funktion unter unmittelbarer Aufsicht des Parlaments oder der Regierung
---	---

- wird, sofern an dieses Mandat mehr Befugnisse geknüpft sind als die einfache Mitgliedschaft in der Generalversammlung oder im Verwaltungsrat der besagten Einrichtung,
- k. Bürgermeister, Schöffe, Präsident eines ÖSHZ, Gemeinderatsmitglied oder ÖSHZ-Ratsmitglied,
 - l. Amt oder Funktion unter unmittelbarer Aufsicht des Parlaments oder der Regierung mit Ausnahme der Personalmitglieder des Gemeinschaftsunterrichtswesens,
 - m. leitende Funktion in einer Einrichtung öffentlichen Interesses der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Aus deontologischen Gründen, beispielsweise bei Vorliegen eines außerordentlich großen persönlichen Interesses, kann der Bürgerrat darüber hinaus ausgeloste Personen von der Teilnahme an einer Bürgerversammlung ausschließen. Dieser Beschluss muss ausdrücklich begründet und der betroffenen Person mitgeteilt werden. Gegen diesen Beschluss kann der betroffene Bürger Einspruch beim Präsidium erheben, das über den Ausschluss definitiv entscheidet.

- mit Ausnahme der Personalmitglieder des Gemeinschaftsunterrichtswesens,
- m. [leitender Beamter, Direktor oder geschäftsführender Direktor einer in Artikel 87 des Dekrets vom 25. Mai 2009 über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft definierten Einrichtung öffentlichen Interesses.]

Aus deontologischen Gründen, beispielsweise bei Vorliegen eines außerordentlich großen persönlichen Interesses, kann der Bürgerrat darüber hinaus ausgeloste Personen von der Teilnahme an einer Bürgerversammlung ausschließen. Dieser Beschluss muss ausdrücklich begründet und der betroffenen Person mitgeteilt werden. Gegen diesen Beschluss kann der betroffene Bürger Einspruch beim Präsidium erheben, das über den Ausschluss definitiv entscheidet.

[Die in Absatz 1 und §2 Absatz 2 angeführten Bedingungen müssen bis zum Abschluss der Bürgerversammlung erfüllt sein. Das Mitglied, das eine dieser Bedingungen nicht mehr erfüllt, teilt dies dem ständigen Sekretär unverzüglich mit.]

[§4.1 – Sobald die Bürgerversammlung zu ihrer ersten Sitzung zusammentritt, werden alle aufgrund des vorliegenden Artikels gesammelten personenbezogenen Daten der Bürger, die weder Mitglied noch Ersatzmitglied der Bürgerversammlung sind, durch den ständigen Sekretär und, nach entsprechender Benachrichtigung durch den ständigen Sekretär, durch das Nationalregister vernichtet.

Spätestens fünf Jahre nach der ersten Sitzung der Bürgerversammlung werden alle aufgrund des vorliegenden Dekrets gesammelten Daten der Bürger, die Mitglied oder Ersatzmitglied der Bürgerversammlung waren, durch das Nationalregister und den ständigen Sekretär vernichtet.

In Abweichung zu den Absätzen 1 und 2 werden die aufgrund des vorliegenden Dekrets gesammelten Daten weiter aufbewahrt, insofern die Bürger über die Zielsetzung dieser Maßnahme informiert wurden und ihr Einverständnis eingeholt wurde.]

<p>§5 – Die Beschlüsse der Bürgerversammlung werden in der Regel im Konsens getroffen. Wird nach wiederholten Vermittlungsversuchen keine Einigung erzielt, kann ein Beschluss mit einer 4/5-Mehrheit getroffen werden, wobei mindestens 4/5 der an der Bürgerversammlung teilnehmenden Bürger anwesend sein müssen. Die Bürger, die gegen diesen Beschluss gestimmt haben, können ihre abweichende Meinung in einer Stellungnahme begründen, die dem Beschluss beigefügt wird.</p> <p>§6 – Die Mitglieder der Bürgerversammlung erhalten für ihre Teilnahme:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Anwesenheitsgeld von 37,50 Euro, 2. eine Fahrtentschädigung, die entweder den tatsächlichen Kosten für die Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln entspricht oder den Kosten für die Fahrt mit dem eigenen Pkw, wobei der zu berücksichtigende Kilometersatz gemäß Artikel 13 des Königlichen Erlasses vom 18. Januar 1965 zur Einführung der allgemeinen Regelung über Fahrtkosten berechnet wird. <p>Beträgt die Versammlungsdauer mehr als vier Stunden, wird das in Absatz 1 Nummer 1 angeführte Anwesenheitsgeld verdoppelt.</p> <p>Die in Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 angeführten Beträge sind an die Schwankungen des Indexes gebunden, der im Königlichen Erlass vom 24. Dezember 1993 zur Ausführung des Gesetzes vom 6. Januar 1989 zur Wahrung der Konkurrenzfähigkeit des Landes angeführt wird. Der Schwellenindex beträgt 138,01. Das Präsidium legt die Bedingungen und die Modalitäten für die Auszahlung dieser Beträge fest.</p>	<p>§5 – Die Beschlüsse der Bürgerversammlung werden in der Regel im Konsens getroffen. Wird nach wiederholten Vermittlungsversuchen keine Einigung erzielt, kann ein Beschluss mit einer 4/5-Mehrheit getroffen werden, wobei mindestens 4/5 der an der Bürgerversammlung teilnehmenden Bürger anwesend sein müssen. Die Bürger, die gegen diesen Beschluss gestimmt haben, können ihre abweichende Meinung in einer Stellungnahme begründen, die dem Beschluss beigefügt wird.</p> <p>§6 – Die Mitglieder der Bürgerversammlung erhalten für ihre Teilnahme:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Anwesenheitsgeld von 37,50 Euro, 2. eine Fahrtentschädigung, die entweder den tatsächlichen Kosten für die Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln entspricht oder den Kosten für die Fahrt mit dem eigenen Pkw, wobei der zu berücksichtigende Kilometersatz gemäß Artikel 13 des Königlichen Erlasses vom 18. Januar 1965 zur Einführung der allgemeinen Regelung über Fahrtkosten berechnet wird. <p>Beträgt die Versammlungsdauer mehr als vier Stunden, wird das in Absatz 1 Nummer 1 angeführte Anwesenheitsgeld verdoppelt.</p> <p>Die in Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 angeführten Beträge sind an die Schwankungen des Indexes gebunden, der im Königlichen Erlass vom 24. Dezember 1993 zur Ausführung des Gesetzes vom 6. Januar 1989 zur Wahrung der Konkurrenzfähigkeit des Landes angeführt wird. Der Schwellenindex beträgt 138,01. Das [Parlament] legt die Bedingungen und die Modalitäten für die Auszahlung dieser Beträge fest.</p>
<p>Art. 4 – Der Bürgerrat</p>	<p><i>abgeändert durch Art. 2 des Dekrets vom 22. April 2024</i></p> <p>Art. 4 – Der Bürgerrat</p>
<p>§1 – Im Hinblick auf die Vorbereitung, die Durchführung und die Nachbereitung der Bürgerversammlungen wird ein ständiger Bürgerrat eingesetzt. Der Bürgerrat setzt sich aus 24 Bürgern zusammen, die per Los aus den Bürgern ausgewählt werden, die zuvor an einer Bürgerversammlung teilgenommen haben. Nach Ablauf der Mandatszeit, die 18 Monate beträgt, werden die amtierenden Mandatsträger durch neue Vertreter aus den vorherigen Bürgerversammlungen ersetzt. Dieser Wechsel wird alle sechs Monate für ein Drittel der insgesamt 24 Mandate vollzogen.</p> <p>Die Mitgliedschaft im Bürgerrat ist freiwillig. Scheidet ein Bürger vorzeitig aus dem Bürgerrat aus, wird das Mandat von einem ebenfalls per Los ausgewählten Bürger aus den vorherigen Bürgerversammlungen zu Ende geführt. Dazu können auch vorab mehrere Ersatzmitglieder per Los ausgewählt werden.</p>	<p>[§1 – Im Hinblick auf die Vorbereitung, die Durchführung und die Nachbereitung der Bürgerversammlungen wird ein ständiger Bürgerrat eingesetzt. Der Bürgerrat setzt sich aus 24 Bürgern zusammen, die aufgrund eines möglichst repräsentativen Querschnitts der Bevölkerung des deutschen Sprachgebiets aus den Bürgern ausgewählt werden, die zuvor an einer Bürgerversammlung teilgenommen und einer Mitgliedschaft im Bürgerrat zugestimmt haben. Vorbehaltlich Absatz 3 erstreckt sich die Mandatszeit der einzelnen Mitglieder des Bürgerrats über den Zeitraum, der zur Organisation und Durchführung von drei Bürgerversammlungen notwendig ist. Nach Ablauf dieser Mandatszeit werden die amtierenden Mandatsträger des Bürgerrats durch neue Vertreter aus den vorhergehenden Bürgerversammlungen ersetzt. Dieser Wechsel nach Abschluss einer jeden Bürgerversammlung wird für ein Drittel der insgesamt 24 Mandatsträger auf der ersten Sitzung des Bürgerrats vollzogen, die auf die in der Geschäftsordnung des Parlaments ausgewiesene Sitzung zur Vorstellung der Stellungnahme des Parlaments folgt.</p>

§2 – Der Bürgerrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der die Sitzungen leitet. Die Mandatsdauer des Vorsitzenden beträgt maximal sechs Monate. Zum Vorsitzenden werden im Wechsel eine Frau und ein Mann gewählt.

Dem Bürgerrat wohnt der ständige Sekretär mit beratender Stimme bei. Der Bürgerrat kann den Greffier und den Ombudsmann zu seinen Beratungen hinzuziehen.

Unter Berücksichtigung der im vorliegenden Dekret festgelegten Vorgaben legt der Bürgerrat alle anderen Aspekte seiner Arbeitsweise fest.

§3 – Vorbehaltlich Artikel 7 §3 ist der Bürgerrat nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Alle Beschlüsse des Bürgerrats werden in der Regel im Konsens getroffen. Wird nach wiederholten Vermittlungsversuchen keine Einigung erzielt, kann ein Beschluss mit einer 2/3-Mehrheit getroffen werden. Wird festgestellt, dass die Mehrheit nicht anwesend ist, wird der betreffende Beschluss auf die nächstfolgende Sitzung vertagt.

Um den in Absatz 1 erwähnten Wechsel zu vollziehen, lost der ständige Sekretär im Beisein des Vorsitzenden des Bürgerrats aus der Liste der Bürger, die gemäß Absatz 1 einer Mitgliedschaft im Bürgerrat zugestimmt haben und die die in Artikel 3 §2 Absatz 2 und §4 Absatz 1 angeführten Bedingungen weiterhin erfüllen, acht Bürger aus. Dabei berücksichtigt er nach Möglichkeit die in Artikel 3 §3 Absatz 3 angeführten Kriterien. Falls nur ein Bürger das für die Gewährleistung der Repräsentativität erforderliche Profil aufweist, wird dieser ohne vorheriges Losverfahren zum Mitglied des Bürgerrats gewählt. Falls mehrere Bürger identische Profile aufweisen, wird unter ihnen der in den Bürgerrat einziehende Bürger per Zufallsprinzip ausgelost.

Scheidet ein Bürger vorzeitig aus dem Bürgerrat aus, wird das Mandat von einem ebenfalls per Los ausgewählten Bürger aus den vorherigen Bürgerversammlungen zu Ende geführt. Dazu können vorab mehrere Ersatzmitglieder gemäß dem in Absatz 2 beschriebenen Modus ausgewählt werden.]²

§2 – [Zeitgleich zu dem in §1 Absatz 1 erwähnten Wechsel eines Teils seiner Mitglieder wählt der Bürgerrat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der die Sitzungen leitet. Insofern entsprechende Kandidaturen vorliegen, werden im Wechsel Bürger verschiedenen Geschlechts zum Vorsitzenden gewählt.]²

Dem Bürgerrat wohnt der ständige Sekretär mit beratender Stimme bei. Der Bürgerrat kann den Greffier und [die Ombudsperson]¹ zu seinen Beratungen hinzuziehen.

Unter Berücksichtigung der im vorliegenden Dekret festgelegten Vorgaben legt der Bürgerrat alle anderen Aspekte seiner Arbeitsweise fest.

§3 – Vorbehaltlich Artikel 7 §3 ist der Bürgerrat nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Alle Beschlüsse des Bürgerrats werden in der Regel im Konsens getroffen. Wird nach wiederholten Vermittlungsversuchen keine Einigung erzielt, kann ein Beschluss mit einer 2/3-Mehrheit getroffen werden. Wird festgestellt, dass die Mehrheit nicht anwesend ist, wird der betreffende Beschluss auf die nächstfolgende Sitzung vertagt.

<p>§4 – Die Mitglieder des Bürgerrates erhalten für ihre Teilnahme:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Anwesenheitsgeld von 37,50 Euro, 2. eine Fahrtentschädigung, die entweder den tatsächlichen Kosten für die Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln entspricht oder den Kosten für die Fahrt mit dem eigenen Pkw, wobei der zu berücksichtigende Kilometersatz gemäß Artikel 13 des Königlichen Erlasses vom 18. Januar 1965 zur Einführung der allgemeinen Regelung über Fahrtkosten berechnet wird. <p>Beträgt die Versammlungsdauer mehr als vier Stunden, wird das in Absatz 1 Nummer 1 angeführte Anwesenheitsgeld verdoppelt.</p> <p>Die in Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 angeführten Beträge sind an die Schwankungen des Indexes gebunden, der im Königlichen Erlass vom 24. Dezember 1993 zur Ausführung des Gesetzes vom 6. Januar 1989 zur Wahrung der Konkurrenzfähigkeit des Landes angeführt wird. Der Schwellenindex beträgt 138,01. Das Präsidium legt die Bedingungen und die Modalitäten für die Auszahlung dieser Beträge fest.</p>	<p>§4 – Die Mitglieder des Bürgerrates erhalten für ihre Teilnahme:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Anwesenheitsgeld von 37,50 Euro, 2. eine Fahrtentschädigung, die entweder den tatsächlichen Kosten für die Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln entspricht oder den Kosten für die Fahrt mit dem eigenen Pkw, wobei der zu berücksichtigende Kilometersatz gemäß Artikel 13 des Königlichen Erlasses vom 18. Januar 1965 zur Einführung der allgemeinen Regelung über Fahrtkosten berechnet wird. <p>Beträgt die Versammlungsdauer mehr als vier Stunden, wird das in Absatz 1 Nummer 1 angeführte Anwesenheitsgeld verdoppelt.</p> <p>Die in Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 angeführten Beträge sind an die Schwankungen des Indexes gebunden, der im Königlichen Erlass vom 24. Dezember 1993 zur Ausführung des Gesetzes vom 6. Januar 1989 zur Wahrung der Konkurrenzfähigkeit des Landes angeführt wird. Der Schwellenindex beträgt 138,01. Das [Parlament]² legt die Bedingungen und die Modalitäten für die Auszahlung dieser Beträge fest.</p> <p>[§5 – Sobald ein Bürger gemäß §1 aus dem Bürgerrat ausscheidet, werden alle aufgrund des vorliegenden Artikels gesammelten personenbezogenen Daten vernichtet.</p> <p>In Abweichung zu Absatz 1 werden diese Daten weiter aufbewahrt, insofern die ausgeschiedenen Bürger über die Zielsetzung dieser Maßnahme informiert wurden und ihr Einverständnis eingeholt wurde.]²</p> <p>¹ abgeändert durch Art. 73 des Dekrets vom 21. Februar 2022 ² abgeändert durch Art. 3 des Dekrets vom 22. April 2024</p>
<p>Art. 5 – Der ständige Sekretär</p> <p>Zur administrativen und organisatorischen Unterstützung des Bürgerrats und der Bürgerversammlung bezeichnet der Greffier ein Personalmitglied der Parlamentsverwaltung zum ständigen Sekretär. Das Anforderungsprofil und das Verfahren zur Bezeichnung des ständigen Sekretärs werden vom Greffier festgelegt und dem Präsidium zur Kenntnisnahme vorgelegt.</p> <p>Der Bürgerrat beaufsichtigt die Arbeit des ständigen Sekretärs und ist ihm gegenüber in Bezug auf die Aufgaben, die ihm auf der Grundlage des vorliegenden Dekrets aufgetragen werden, weisungsbefugt.</p>	<p>Art. 5 – Der ständige Sekretär</p> <p>[Zur administrativen und organisatorischen Unterstützung des Bürgerrats und der Bürgerversammlung bezeichnet das Parlament gemäß dem in seiner Geschäftsordnung festgelegten Verfahren einen ständigen Sekretär.]</p> <p>Der Bürgerrat beaufsichtigt die Arbeit des ständigen Sekretärs und ist ihm gegenüber in Bezug auf die Aufgaben, die ihm auf der Grundlage des vorliegenden Dekrets aufgetragen werden, weisungsbefugt.</p> <p>ersetzt durch Art. 4 des Dekrets vom 22. April 2024</p>

<p>Art. 6 – Das Parlament und seine Organe Das Parlament und seine Organe legen die Rahmenbedingungen für die Organisation des Bürgerdialogs fest. Es gewährleistet insbesondere die Nachbereitung der Empfehlungen der Bürgerversammlungen gemäß Kapitel 3.</p>	<p>[Art. 6 – Das Parlament und seine Organe Das Parlament legt die Rahmenbedingungen für die Organisation des Bürgerdialogs fest. In seiner Geschäftsordnung organisiert es insbesondere die Aspekte des Bürgerdialogs, die die parlamentarische Arbeitsweise betreffen. Das Parlament bezeichnet die Gremien und Personen, die die Befugnisse wahrnehmen, die dem Parlament im vorliegenden Dekret zuerkannt werden.]</p> <p><i>ersetzt durch Art. 5 des Dekret vom 22. April 2024</i></p>
<p>KAPITEL 3 – DER ABLAUF DES BÜRGERDIALOGS</p>	<p>KAPITEL 3 – DER ABLAUF DES BÜRGERDIALOGS</p>
<p>Art. 7 – Themenauswahl</p>	<p>[Art. 7 – Themenauswahl</p>
<p>§1 – Nach Abschluss der parlamentarischen Debatte über die Regierungserklärung zu Beginn einer jeden Sitzungsperiode des Parlaments tritt der Bürgerrat zusammen, um die Themen zu bestimmen, die im Laufe der nächsten zwölf Monate im Rahmen von Bürgerversammlungen besprochen werden sollen.</p> <p>Die Themen müssen sich auf die Zuständigkeiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft beziehen. Mit Zustimmung des Präsidiums kann der Bürgerrat in besonders begründeten Fällen allerdings auch Themen auswählen, die nicht oder nur indirekt im Zusammenhang mit den Zuständigkeiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft stehen.</p> <p>Themenvorschläge, die im Widerspruch zu den Menschenrechten und den Grundfreiheiten stehen, die in Titel 2 der Verfassung sowie in den von Belgien ratifizierten internationalen Verträgen aufgeführt sind, sind unzulässig.</p> <p>§2 – Bei der Auswahl der Themen kann der Bürgerrat auf Vorschläge zurückgreifen, die ihm entweder von mindestens zwei seiner Mitglieder, von einer Parlamentsfraktion, von der Regierung oder von mindestens 100 Bürgern, die die in Artikel 3 §4 Nummer 1 erwähnte Bedingung erfüllen, unterbreitet werden.</p> <p>Die Anzahl Vorschläge, die von derselben Fraktion und von der Regierung unterbreitet werden können, ist auf drei pro Kalenderjahr begrenzt. Die von Bürgern eingereichten Vorschläge müssen den Namen, den Vornamen, die Anschrift und die Unterschrift aller Bürger, die diese Initiative unterstützen, aufweisen.</p> <p>Alle in Absatz 1 erwähnten Vorschläge müssen eine Erläuterung des Themas sowie eine Begründung zur Eignung als Thema für eine Bürgerversammlung enthalten. Der Bürgerrat legt die weiteren Modalitäten in Bezug auf die Hinterlegung der Vorschläge fest.</p>	<p>§1 – Vor der Einberufung einer Bürgerversammlung legt der Bürgerrat das von ihr zu beratende Thema fest. Die Themen beziehen sich auf die Zuständigkeiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Unter Anführung besonderer Gründe und nur mit Zustimmung des Parlaments kann der Bürgerrat Themen auswählen, die nicht oder nur indirekt im Zusammenhang mit den Zuständigkeiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft stehen.</p> <p>Themenvorschläge, die im Widerspruch zu den Grundrechten und -freiheiten stehen, die in Titel 2 der Verfassung sowie in den von Belgien ratifizierten internationalen Verträgen zum Schutz der Menschenrechte aufgeführt werden, sind unzulässig.</p> <p>§2 – Bei der Auswahl der Themen kann der Bürgerrat auf Vorschläge zurückgreifen, die ihm entweder von mindestens zwei seiner Mitglieder, vom Parlament oder von einzelnen Bürgern, die die in Artikel 3 §2 Absatz 2 Nummer 1 erwähnte Bedingung erfüllen, unterbreitet werden.</p> <p>Alle in Absatz 1 erwähnten Vorschläge enthalten eine Beschreibung des Themas sowie eine Begründung zur Eignung als Thema für eine Bürgerversammlung. Die von einzelnen Bürgern eingereichten Vorschläge enthalten darüber hinaus die Namen, die Vornamen, die postalische und die elektronische Anschrift und die Unterschrift der für die Hinterlegung verantwortlichen Bürger sowie der Bürger, die diese Initiative unterstützen. Die Einladung, an die Bürger zur Hinterlegung von Themenvorschlägen enthält insbesondere alle Informationen, die aufgrund von Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung vorgeschrieben werden.</p>

§3 – Im Anschluss an die Beratungen über die Themenauswahl formuliert der Bürgerrat die genaue Fragestellung, die zur Beratung im Rahmen einer Bürgerversammlung unterbreitet werden soll. In Abweichung zu Artikel 4 §3 müssen mindestens 2/3 der Mitglieder des Bürgerrats anwesend sein, damit dieser Beschluss gefasst werden kann.

Im Laufe einer Legislaturperiode des Parlaments berücksichtigt der Bürgerrat mindestens einen der Themenvorschläge, die ihm vom Parlament unterbreitet werden. Darüber hinaus ist die Auswahl vorzugsweise so zu treffen, dass die Themen für zwei direkt aufeinanderfolgende Bürgerversammlungen nicht hauptsächlich den Zuständigkeitsbereich ein und desselben Parlamentsausschusses betreffen. In Bezug auf die von einzelnen Bürgern hinterlegten Vorschläge kann der Bürgerrat bei der Auswahl insbesondere auch die Zahl der Unterstützer in Betracht ziehen.

Der Bürgerrat legt die weiteren Modalitäten in Bezug auf die Hinterlegung der Vorschläge durch seine Mitglieder und durch einzelne Bürger fest. Nach Maßgabe von Absatz 2 kann er insbesondere ein elektronisches Verfahren für die Hinterlegung von Vorschlägen durch die Bürger und für deren Unterstützung vorsehen.

§3 – Im Anschluss an die grundsätzliche Entscheidung über die Themenauswahl formuliert der Bürgerrat die genaue Fragestellung, über die die Bürgerversammlung beraten soll. Falls er dies für notwendig erachtet, kann der Bürgerrat diese Aufgabe an die Bürgerversammlung ganz oder teilweise delegieren.

In Abweichung zu Artikel 4 §3 müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Bürgerrats anwesend sein, damit die in Absatz 1 angeführten Beschlüsse gefasst werden können.

§4 – Sobald der Bürgerrat über die Themenauswahl entschieden und diese Entscheidung mitgeteilt hat, werden alle aufgrund von §2 gesammelten personenbezogenen Daten der Bürger, deren Themenvorschlag endgültig abgelehnt wurde, vernichtet. Dasselbe gilt für die personenbezogenen Daten der Bürger, die diese Themenvorschläge unterstützt haben.

Spätestens fünf Jahre nach Eingang der Themenvorschläge werden alle aufgrund von §2 gesammelten personenbezogenen Daten der Bürger, deren Themenvorschlag für einen der nächstfolgenden Bürgerdialoge berücksichtigt wurde, vernichtet. Dasselbe gilt für die personenbezogenen Daten der Bürger, die diese Themenvorschläge unterstützt haben.

In Abweichung zu den Absätzen 1 und 2 werden die aufgrund von §2 gesammelten personenbezogenen Daten weiter aufbewahrt, insofern die Bürger über die Zielsetzung dieser Maßnahme informiert wurden und ihr Einverständnis dazu eingeholt wurde.]

ersetzt durch Art. 6 des Dekrets vom 22. April 2024

<p>Art. 8 – Organisation und Durchführung der Bürgerversammlungen</p> <p>Der Bürgerrat trifft alle Beschlüsse in Bezug auf die Organisation und die Durchführung der Bürgerversammlungen. Dazu gehört insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Festlegung der Anzahl Bürgerversammlungen unter Berücksichtigung der in Artikel 3 §1 aufgeführten Vorgaben, 2. die Festlegung der Anzahl Bürger und deren Auswahl per Losverfahren unter Berücksichtigung der in Artikel 3 §§2-4 angeführten Vorgaben, 3. die Festlegung des Zeitpunkts, der Dauer, des Orts, des Programms und des Budgets der einzelnen Bürgerversammlungen, 4. die Bestellung von Moderatoren, die die Bürgerversammlungen steuern, 5. die Einsetzung einer Beratungsgruppe im Hinblick auf die Zusammenstellung der Informationen und der Dokumentation, die den Mitgliedern der Bürgerversammlungen zur Verfügung gestellt werden, 6. die Auswahl der Experten und Interessensvertreter, die im Rahmen der Bürgerversammlungen angehört oder um eine Stellungnahme gebeten werden, 7. die Evaluierung der durchgeführten Bürgerversammlungen. <p>Der ständige Sekretär bereitet die in Absatz 1 angeführten Beschlüsse vor, arbeitet dazu entsprechende Vorschläge aus und führt die Beschlüsse des Bürgerrats aus. Er regelt darüber hinaus alle administrativen und logistischen Aspekte, die mit der Durchführung von Bürgerversammlungen einhergehen.</p>	<p>Art. 8 – Organisation und Durchführung der Bürgerversammlungen</p> <p>Der Bürgerrat trifft alle Beschlüsse in Bezug auf die Organisation und die Durchführung der Bürgerversammlungen. Dazu gehört insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Festlegung der Anzahl Bürgerversammlungen unter Berücksichtigung der in Artikel 3 §1 aufgeführten Vorgaben, 2. die Festlegung der Anzahl Bürger und deren Auswahl per Losverfahren unter Berücksichtigung der in Artikel 3 §§2-4 angeführten Vorgaben, 3. die Festlegung des Zeitpunkts, der Dauer, des Orts [und des Programms] der einzelnen Bürgerversammlungen, 4. die [Auswahl] von Moderatoren, die die Bürgerversammlungen steuern, 5. die Einsetzung einer Beratungsgruppe im Hinblick auf die Zusammenstellung der Informationen und der Dokumentation, die den Mitgliedern der Bürgerversammlungen zur Verfügung gestellt werden, 6. die Auswahl der Experten und Interessensvertreter, die im Rahmen der Bürgerversammlungen angehört oder um eine Stellungnahme gebeten werden, 7. die Evaluierung der durchgeführten Bürgerversammlungen. <p>[Falls er dies für notwendig erachtet, kann der Bürgerrat die in Absatz 1 Nummern 3, 5 und 6 angeführten Aufgaben ganz oder teilweise an die Bürgerversammlung delegieren.]</p> <p>Der ständige Sekretär bereitet die in Absatz 1 angeführten Beschlüsse vor, arbeitet dazu entsprechende Vorschläge aus und führt die Beschlüsse des Bürgerrats aus. Er regelt darüber hinaus alle administrativen und logistischen Aspekte, die mit der Durchführung von Bürgerversammlungen einhergehen. [Ergeben sich rechtsverbindliche Verpflichtungen aus den in den Absätzen 1 und 2 getroffenen Entscheidungen, werden diese vom Parlament eingegangen.]</p> <p><i>abgeändert durch Art. 7 des Dekrets vom 22. April 2024</i></p>
<p>Art. 9 – Empfehlungen der Bürgerversammlung und deren Berücksichtigung durch das Parlament</p>	<p>[Art. 9 – Empfehlungen der Bürgerversammlung und deren Berücksichtigung durch das Parlament</p>
<p>§1 – Nach Abschluss der Beratungen formuliert die Bürgerversammlung eine oder mehrere Empfehlungen, die dem Präsidium des Parlaments übermittelt werden.</p>	<p>Nach Abschluss der Beratungen formuliert die Bürgerversammlung eine oder mehrere Empfehlungen, die dem Parlament übermittelt werden. Das Parlament legt in seiner</p>

<p>§2 – Das Präsidium verweist die Empfehlungen an einen Parlamentsausschuss, der eine öffentliche Sitzung anberaumt, in der die Empfehlungen durch eine Delegation der Bürgerversammlung vorgestellt werden und anschließend mit den Ausschussmitgliedern sowie den zuständigen Ministern diskutiert werden. Dazu werden alle Mitglieder der Bürgerversammlung eingeladen.</p> <p>Im Anschluss arbeitet der Ausschuss unter Mitwirkung der zuständigen Minister eine Stellungnahme zu den einzelnen Empfehlungen aus. Darin wird dargelegt, ob und auf welche Weise die Empfehlungen umgesetzt werden sollen. Wird die Umsetzung einer Empfehlung abgelehnt, wird dies gesondert begründet.</p> <p>§3 – Anschließend findet eine weitere öffentliche Sitzung des Parlamentsausschusses statt, in der die Stellungnahme vorgestellt und mit den Mitgliedern der Bürgerversammlung diskutiert wird.</p>	<p>Geschäftsordnung das Verfahren zur Beratung der Empfehlungen und deren Berücksichtigung fest.]</p> <p><i>ersetzt durch Art. 8 des Dekrets vom 22. April 2024</i></p>
<p>Art. 10 – Nachbereitung der Empfehlungen</p> <p>Der Bürgerrat übernimmt die Nachbereitung der Empfehlungen, die auf der Grundlage der Stellungnahme des Ausschusses umgesetzt werden sollen. Der ständige Sekretär legt dazu in regelmäßigen Abständen Berichte zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen vor. Falls er dies für notwendig erachtet, informiert der Bürgerrat die Mitglieder der betreffenden Bürgerversammlung über diesen Stand der Dinge.</p> <p>Innerhalb eines Jahres nach der in Artikel 9 §3 angeführten Sitzung findet eine weitere öffentliche Sitzung des zuständigen Parlamentsausschusses statt, in der der Stand der Umsetzung vorgestellt und diskutiert wird. Dazu werden alle Mitglieder der betreffenden Bürgerversammlung eingeladen. Falls erforderlich, können zusätzliche Sitzungen vereinbart werden, um die weitere Umsetzung der Empfehlungen weiterzuvorführen.</p>	<p>Art. 10 – Nachbereitung der Empfehlungen</p> <p>Der Bürgerrat übernimmt die Nachbereitung der Empfehlungen, die auf der Grundlage der Stellungnahme [des Parlaments] umgesetzt werden sollen. Der ständige Sekretär legt dazu in regelmäßigen Abständen Berichte zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen vor. Falls er dies für notwendig erachtet, informiert der Bürgerrat die Mitglieder der betreffenden Bürgerversammlung über diesen Stand der Dinge.</p> <p>[...]</p> <p><i>abgeändert durch Art. 9 des Dekrets vom 22. April 2024</i></p>
<p>KAPITEL 4 – GESCHÄFTSFÜHRUNG UND FINANZIERUNG</p>	<p>KAPITEL 4 – GESCHÄFTSFÜHRUNG UND FINANZIERUNG</p>
<p>Art. 11 – Geschäftsführung</p>	<p>Art. 11 – Geschäftsführung</p>
<p>Die tägliche Geschäftsführung in Bezug auf den Bürgerdialog liegt in Händen des ständigen Sekretärs, der insbesondere die Beschlüsse des Bürgerrats vorbereitet und ausführt. Er ist der erste Ansprechpartner für alle Fragen des Bürgerdialogs. Falls erforderlich, überträgt der Greffier dem ständigen Sekretär die zur</p>	<p>Die tägliche Geschäftsführung in Bezug auf den Bürgerdialog liegt in Händen des ständigen Sekretärs, der insbesondere die Beschlüsse des Bürgerrats vorbereitet und ausführt. Er ist der erste Ansprechpartner für alle Fragen des Bürgerdialogs. [...]</p> <p><i>abgeändert durch Art. 10 des Dekrets vom 22. April 2024</i></p>

Erfüllung seines Auftrags notwendigen Entscheidungsvollmachten.	
Art. 12 – Finanzierung	[Art. 12 – Finanzierung]
<p>Der ständige Sekretär arbeitet jährlich einen Vorschlag eines Haushaltsplans aus, über den der Bürgerrat befindet. Anschließend wird der vom Bürgerrat verabschiedete Vorschlag des Haushaltsplans dem Präsidium zur Genehmigung vorgelegt. Genehmigt das Präsidium den Haushaltsplan, werden entsprechende Mittel im Haushaltsplan des Parlaments vorgesehen.</p> <p>Der ständige Sekretär verwaltet die zur Verfügung gestellten Mittel unter Aufsicht des Bürgerrates und unter Berücksichtigung des vom Präsidium festgelegten Finanzrahmens.</p> <p>Vor dem 31. August des darauffolgenden Jahres legt der ständige Sekretär dem Bürgerrat die Rechnungslegung für das abgeschlossene Haushaltsjahr vor. Der Bürgerrat legt die Rechnungslegung dem Präsidium vor.</p>	<p>Der ständige Sekretär arbeitet jährlich einen Vorschlag eines Haushaltsplans aus, den der Bürgerrat gutheißt. Anschließend wird der vom Bürgerrat gutgeheißene Vorschlag des Haushaltsplans dem Parlament zur Genehmigung vorgelegt. Wird der Vorschlag eines Haushaltsplans genehmigt, werden entsprechende Mittel im Haushaltsplan des Parlaments vorgesehen.</p> <p>Der ständige Sekretär verwaltet die zur Verfügung gestellten Mittel unter Aufsicht des Bürgerrats und unter Berücksichtigung des vom Parlament festgelegten Finanzrahmens.</p> <p>Vor dem 31. August des darauffolgenden Jahres arbeitet der ständige Sekretär einen Vorschlag einer Rechnungslegung für das abgeschlossene Haushaltsjahr aus, den der Bürgerrat gutheißt. Anschließend wird der vom Bürgerrat gutgeheißene Vorschlag der Rechnungslegung dem Parlament zur Genehmigung vorgelegt.]</p> <p><i>ersetzt durch Art. 11 des Dekrets vom 22. April 2024</i></p>
Art. 13 – Unterstützung durch die Parlamentsverwaltung	Art. 13 – [...]
Zur Durchführung der in den Artikeln 11 und 12 aufgeführten Aufgaben und mit Genehmigung des Greffiers kann der ständige Sekretär auf andere Dienste der Parlamentsverwaltung zurückgreifen.	<i>aufgehoben durch Art. 12 des Dekrets vom 22. April 2024</i>
KAPITEL 5 – SCHLUSSBESTIMMUNGEN	KAPITEL 5 – SCHLUSSBESTIMMUNGEN
Art. 14 – Der erste Bürgerrat	Art. 14 – Der erste Bürgerrat
<p>Der erste Bürgerrat setzt sich aus 24 Mitgliedern zusammen, die in Abweichung zu Artikel 4 §1 wie folgt bezeichnet werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Jeweils ein Mitglied wird von den im Parlament vertretenen Fraktionen bezeichnet, wobei die vorgeschlagenen Bürger die in Artikel 3 §4 Absatz 1 angeführten Bedingungen erfüllen müssen. 2. Sechs Mitglieder werden per Los aus der Mitte der Bürger des Bürgerdialogs zur Kinderbetreuung vom 16. und 30. September 2017 ausgewählt. 3. Die übrigen Mitglieder werden per Los gemäß Artikel 3 §§2-4 ausgewählt, wobei die dort dem Bürgerrat übertragenen Befugnisse vom ständigen Sekretär wahrgenommen werden. <p>Der erste Bürgerrat wird am 16. September 2019 eingesetzt.</p>	<p>Der erste Bürgerrat setzt sich aus 24 Mitgliedern zusammen, die in Abweichung zu Artikel 4 §1 wie folgt bezeichnet werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Jeweils ein Mitglied wird von den im Parlament vertretenen Fraktionen bezeichnet, wobei die vorgeschlagenen Bürger die in Artikel 3 §4 Absatz 1 angeführten Bedingungen erfüllen müssen. 2. Sechs Mitglieder werden per Los aus der Mitte der Bürger des Bürgerdialogs zur Kinderbetreuung vom 16. und 30. September 2017 ausgewählt. 3. Die übrigen Mitglieder werden per Los gemäß Artikel 3 §§2-4 ausgewählt, wobei die dort dem Bürgerrat übertragenen Befugnisse vom ständigen Sekretär wahrgenommen werden. <p>Der erste Bürgerrat wird am 16. September 2019 eingesetzt.</p>

<p>Nach Durchführung der ersten Bürgerversammlung werden acht Mitglieder ersetzt, wobei an erster Stelle die unter Absatz 1 Nummer 1 angeführten Mitglieder und danach ein Teil der unter Absatz 1 Nummer 2 angeführten Mitglieder ausscheiden. Nach Durchführung der zweiten Bürgerversammlung werden weitere acht Mitglieder des ersten Bürgerrats ersetzt, wobei an erster Stelle die verbleibenden, unter Absatz 1 Nummer 2 angeführten Mitglieder ausscheiden und danach ein Teil der unter Absatz 1 Nummer 3 angeführten Mitglieder. Nach Durchführung der dritten Bürgerversammlung werden die verbleibenden, unter Absatz 1 Nummer 3 angeführten Mitglieder des ersten Bürgerrats ersetzt. Der jeweilige Wechsel erfolgt gemäß dem in Artikel 4 §1 Absatz 1 beschriebenen Verfahren.</p>	<p>Nach Durchführung der ersten Bürgerversammlung werden acht Mitglieder ersetzt, wobei an erster Stelle die unter Absatz 1 Nummer 1 angeführten Mitglieder und danach ein Teil der unter Absatz 1 Nummer 2 angeführten Mitglieder ausscheiden. Nach Durchführung der zweiten Bürgerversammlung werden weitere acht Mitglieder des ersten Bürgerrats ersetzt, wobei an erster Stelle die verbleibenden, unter Absatz 1 Nummer 2 angeführten Mitglieder ausscheiden und danach ein Teil der unter Absatz 1 Nummer 3 angeführten Mitglieder. Nach Durchführung der dritten Bürgerversammlung werden die verbleibenden, unter Absatz 1 Nummer 3 angeführten Mitglieder des ersten Bürgerrats ersetzt. Der jeweilige Wechsel erfolgt gemäß dem in Artikel 4 §1 Absatz 1 beschriebenen Verfahren.</p>
	<p>[Art. 14.1 - Übergangsregelung zum Losverfahren</p> <p>Bis zu einem durch das Parlament festgelegten Datum kann der ständige Sekretär bei den Gemeinden des deutschen Sprachgebiets eine Liste von Personen, die in deren Bevölkerungs- oder Fremdenregister eingetragen sind, im Hinblick auf die Durchführung des ersten Losverfahrens anfordern. Für die Durchführung des ersten Losverfahrens und für die Verarbeitung der in diesem Rahmen erhobenen personenbezogenen Daten gelten die in Artikel 3 §§2 und 4.1. angeführten Regelungen.]</p> <p><i>eingefügt durch Art. 13 des Dekrets vom 22. April 2024</i></p>
<p>Art. 15 – Inkrafttreten</p>	<p>Art. 15 – Inkrafttreten</p>
<p>Das vorliegende Dekret tritt am Tag seiner Verabschiedung in Kraft.</p>	<p>Das vorliegende Dekret tritt am Tag seiner Verabschiedung in Kraft.</p>

9.3 Tabellarische Auflistung der erfolgten Änderungen an der Geschäftsordnung des Parlaments

Geschäftsordnung des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30. Mai 2016 in ihrer Fassung vom 19. Juni 2023	Geschäftsordnung des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30. Mai 2016 in ihrer Fassung vom 22. April 2024
<p>Art. 27 – Aufgaben des erweiterten Präsidiums</p> <p>Das erweiterte Präsidium nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch die vorliegende Geschäftsordnung aufgetragen werden.</p> <p>Das erweiterte Präsidium organisiert insbesondere die Arbeit des Parlaments. Dazu gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Festlegung des Arbeitsplans der Plenarversammlung und der Ausschüsse, – die Festlegung der Tage, an denen keine Sitzungen stattfinden, – die Ausarbeitung eines Vorschlags für die Tagesordnung der Plenarversammlung, – [die Genehmigung von gemeinsamen Sitzungen der Ausschüsse, – die Festlegung der weiteren Modalitäten zur Ausführung von Artikel 9 und Artikel 10 Absatz 2 des Dekrets vom 25. Februar 2019 zur Einführung eines permanenten Bürgerdialogs in der Deutschsprachigen Gemeinschaft,]¹ – die Genehmigung von Sitzungen und parlamentarischen Aktivitäten, die nicht am Parlamentssitz stattfinden und deren absehbare Kosten eine vom erweiterten Präsidium festgelegte Summe übersteigen, – die Genehmigung und Organisation von mehrtägigen Studien- und Informationsreisen. <p>¹ abgeändert durch Art. 13 des Parlamentsbeschlusses vom 17.05.2021 zur Abänderung des Beschlusses vom 30. Mai 2016 zur Neufassung der Geschäftsordnung des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft</p>	<p>Art. 27 – Aufgaben des erweiterten Präsidiums</p> <p>Das erweiterte Präsidium nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch die vorliegende Geschäftsordnung aufgetragen werden.</p> <p>Das erweiterte Präsidium organisiert insbesondere die Arbeit des Parlaments. Dazu gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Festlegung des Arbeitsplans der Plenarversammlung und der Ausschüsse, – die Festlegung der Tage, an denen keine Sitzungen stattfinden, – die Ausarbeitung eines Vorschlags für die Tagesordnung der Plenarversammlung, – [die Genehmigung von gemeinsamen Sitzungen der Ausschüsse, – [...]]² – die Genehmigung von Sitzungen und parlamentarischen Aktivitäten, die nicht am Parlamentssitz stattfinden und deren absehbare Kosten eine vom erweiterten Präsidium festgelegte Summe übersteigen, – die Genehmigung und Organisation von mehrtägigen Studien- und Informationsreisen. <p>¹ abgeändert durch Art. 1 des Parlamentsbeschlusses vom 22.04.2024 ² abgeändert durch Art. 13 des Parlamentsbeschlusses vom 17.05.2021</p>
	<p>[KAPITEL 6 – DER VOM PARLAMENT ORGANISIERTE BÜRGERDIALOG]¹</p> <p>[Art. 59.1 – Zielsetzung des vorliegenden Kapitels</p> <p>Gemäß Artikel 6 des Dekrets vom 25. Februar 2019 zur Einführung eines permanenten Bürgerdialogs in der Deutschsprachigen Gemeinschaft regelt das vorliegende Kapitel die Organisation der parlamentarischen Arbeitsweise im Hinblick auf die Begleitung des Bürgerdialogs und bezeichnet die Gremien und Personen, die die Befugnisse wahrnehmen, die dem Parlament im vorerwähnten Dekret zuerkannt werden.</p>

Art. 59.2 – Themenvorschläge und Themenauswahl zum Bürgerdialog

§1 – Hat der Bürgerrat in Ausführung von Artikel 7 §1 Absatz 1 des Dekrets vom 25. Februar 2019 zur Einführung eines permanenten Bürgerdialogs in der Deutschsprachigen Gemeinschaft ein Thema ausgewählt, das nicht oder nur indirekt im Zusammenhang mit den Zuständigkeiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft steht, ist die Zustimmung des Präsidiums einzuholen. Der ständige Sekretär legt dem Präsidium dazu eine erläuternde Note vor, der ein entsprechend begründeter und vom Vorsitzenden des Bürgerrats unterzeichneter Antrag auf Zustimmung beigefügt ist. Das Präsidium entscheidet im Anschluss über den Antrag. Falls es dies für notwendig erachtet, kann das Präsidium dazu vorab eine Delegation des Bürgerrats anhören. Lehnt das Präsidium den Antrag ab, wählt der Bürgerrat ein anderes Thema aus.

§2 – Die vom Parlament in Ausführung von Artikel 7 §2 Absatz 1 desselben Dekrets vom 25. Februar 2019 vorgelegten Themenvorschläge werden vom Präsidium ausgearbeitet und dem Bürgerrat unmittelbar vor der in Artikel 7 §1 desselben Dekrets beschriebenen Themenauswahl unterbreitet. Dabei legt das Präsidium dem Bürgerrat mindestens drei Themenvorschläge zur freien Auswahl vor.

Art. 59.3 – Der ständige Sekretär des Bürgerdialogs

In Ausführung von Artikel 5 desselben Dekrets vom 25. Februar 2019 bezeichnet der Greffier ein Personalmitglied der Parlamentsverwaltung zum ständigen Sekretär des Bürgerdialogs. Das Anforderungsprofil und das Verfahren zur Bezeichnung des ständigen Sekretärs werden vom Greffier festgelegt und dem Präsidium zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Zur Durchführung seiner Aufgaben und mit Genehmigung des Greffiers kann der ständige Sekretär auf andere Dienste der Parlamentsverwaltung zurückgreifen.

Art. 59.4 – Entscheidungen des Bürgerrats und der Bürgerversammlung mit rechtsverbindlichem Charakter

In Ausführung von Artikel 8 Absatz 3 desselben Dekrets vom 25. Februar 2019 geht das Präsidium, der Greffier oder das von ihm beauftragte Personalmitglied die rechtsverbindlichen Verpflichtungen ein, die sich aus den Entscheidungen des Bürgerrats und der Bürgerversammlung ergeben.

Art. 59.5 – Behandlung der Empfehlungen der Bürgerversammlung im Parlament

§1 – Die gemäß Artikel 9 Absatz 1 desselben Dekrets vom 25. Februar 2019 von der Bürgerversammlung ausgearbeiteten Empfehlungen werden beim Präsidenten hinterlegt und anschließend dem Präsidium vorgelegt.

Das Präsidium legt die weitere Vorgehensweise zur Beratung der Empfehlungen fest. Es bestimmt insbesondere den oder die ständigen Ausschüsse, die über die einzelnen Empfehlungen beraten, sowie den Ausschuss, der die Federführung übernimmt.

§2 – Der federführende Ausschuss beruft zunächst eine öffentliche Sitzung ein, in der die Empfehlungen durch eine Delegation der Bürgerversammlung vorgestellt und anschließend mit den Ausschussmitgliedern sowie den zuständigen Ministern diskutiert werden. Dazu werden alle Mitglieder der Bürgerversammlung eingeladen.

Im Anschluss arbeiten die vom Präsidium bezeichneten Ausschüsse unter Mitwirkung der zuständigen Minister eine Stellungnahme zu den einzelnen Empfehlungen aus. Die Stellungnahmen enthalten eine erste Einschätzung zur Stringenz der Empfehlungen und zu deren etwaiger Umsetzung. Wird die Umsetzung einer Empfehlung abgelehnt, wird dies besonders begründet.

Anschließend findet eine weitere öffentliche Sitzung des federführenden Ausschusses statt, in der die Stellungnahmen zu den einzelnen Empfehlungen vorgestellt und mit den Mitgliedern der Bürgerversammlung diskutiert werden. Dazu werden alle Mitglieder der Bürgerversammlung eingeladen.

§3 – Innerhalb eines Jahres nach der in §2 Absatz 3 angeführten Sitzung findet eine weitere öffentliche Sitzung des federführenden Ausschusses statt, in der der Sachstand zur Umsetzung der Empfehlungen vorgestellt und diskutiert wird. Dazu werden alle Mitglieder der betreffenden Bürgerversammlung sowie alle Mitglieder des Bürgerrats eingeladen.

Im Anschluss an die in Absatz 1 angeführte öffentliche Sitzung des federführenden Ausschusses findet eine Aussprache über den Sachstand zur Umsetzung der Empfehlungen in der Plenarversammlung statt. Die Grundlage für diese Aussprache bildet der Ausschussbericht, der im Anschluss an die in Absatz 1 angeführte Sitzung des federführenden Ausschusses erstellt wird.

Falls der federführende Ausschuss dies für notwendig erachtet, können zusätzliche Sitzungen vereinbart werden, um die weitere Umsetzung der Empfehlungen mitzuverfolgen. Dazu können alle Mitglieder des Bürgerrats eingeladen werden.

Art. 59.6 – Entschädigung der Mitglieder der Bürgerversammlung und des Bürgerrats

In Ausführung von Artikel 3 §6 und 4 §4 desselben Dekrets vom 25. Februar 2019 legt das Präsidium die Bedingungen und die Modalitäten für die Auszahlung des Anwesenheitsgelds und der Fahrtentschädigung fest, die den Bürgern für die Teilnahme an einer Bürgerversammlung und für die Mitgliedschaft im Bürgerrat gewährt werden.

Art. 59.7 – Haushaltsplan und Rechnungslegung des Bürgerdialogs

In Ausführung von Artikel 12 Absatz 1 desselben Dekrets vom 25. Februar 2019 genehmigt das Präsidium den vom ständigen Sekretär vorgeschlagenen und vom Bürgerrat gutgeheißenen Haushaltsplan des Bürgerdialogs. Lehnt das Präsidium den vorgeschlagenen Haushaltsplan ab, arbeitet der ständige Sekretär einen neuen Vorschlag aus und legt diesen dem Bürgerrat zur Gutheißung und anschließend dem Präsidium zur Genehmigung vor. Kommt keine Einigung über die Höhe der zur Verfügung zu stellenden Mittel zustande, legt das Präsidium den Haushaltsplan fest. Auf der Grundlage des genehmigten Haushaltsplans sieht das Präsidium entsprechende Mittel im allgemeinen Haushaltsplan des Parlaments vor.

In Ausführung von Artikel 12 Absatz 3 desselben Dekrets vom 25. Februar 2019 genehmigt das Präsidium die vom ständigen Sekretär vorgeschlagene und vom Bürgerrat gutgeheißene Rechnungslegung des Bürgerdialogs. Lehnt das Präsidium die vorgeschlagene Rechnungslegung ab, arbeitet der ständige Sekretär einen neuen Vorschlag aus und legt diesen dem Bürgerrat zur Gutheißung und anschließend dem Präsidium zur Genehmigung vor. Kommt keine Einigung über die Rechnungslegung zustande, entscheidet das Präsidium.²

¹ eingefügt durch Art. 2 des Parlamentsbeschlusses vom 22.04.2024

² eingefügt durch Art. 3 des Parlamentsbeschlusses vom 22.04.2024

KAPITEL 3 – BEZIEHUNGEN ZUR REGIERUNG	KAPITEL 3 – BEZIEHUNGEN ZUR REGIERUNG
<p>[Abschnitt 4 – Berichtspflichten der Regierung]¹</p> <p>[Art. 91.1 – Berichtspflichten der Regierung</p> <p>Zu Beginn einer jeden Sitzungsperiode übermittelt die Regierung dem Präsidenten einen Bericht zur Umsetzung der Aufforderungen und Empfehlungen, die:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in den begründeten Anträgen aufgeführt sind, die gemäß Artikel 87 §3 von der Plenarversammlung verabschiedet wurden, 2. in den Beschlüssen aufgeführt sind, die gemäß Artikel 93 von der Plenarversammlung verabschiedet wurden, 3. im Jahresbericht der Ombudsperson aufgeführt sind, der gemäß Artikel 23 Absatz 5 des Dekrets vom 26. Mai 2009 zur Schaffung des Amtes einer Ombudsperson für die Deutschsprachige Gemeinschaft veröffentlicht wurde und 4. in dem vom Parlament veröffentlichten Dokument zu den Empfehlungen der Bürgerversammlungen aufgeführt sind. <p>Die in Absatz 1 Nummer 4 aufgeführte Berichtspflicht gilt erst, nachdem die öffentliche Sitzung des zuständigen Ausschusses stattgefunden hat, die in Artikel 10 Absatz 2 des Dekrets vom 25. Februar 2019 zur Einführung eines permanenten Bürgerdialogs in der Deutschsprachigen Gemeinschaft erwähnt wird.</p> <p>Der in Absatz 1 erwähnte Bericht wird als Parlamentsdokument veröffentlicht und den Abgeordneten, beratenden Mandatarn und Fraktionssekretariaten zur Verfügung gestellt.²</p> <p>¹ eingefügt durch Art. 7 des Parlamentsbeschlusses vom 19.06.2023 ² eingefügt durch Art. 8 des Parlamentsbeschlusses vom 19.06.2023</p>	<p>[Abschnitt 4 – Berichtspflichten der Regierung]¹</p> <p>[Art. 91.1 – Berichtspflichten der Regierung</p> <p>Zu Beginn einer jeden Sitzungsperiode übermittelt die Regierung dem Präsidenten einen Bericht zur Umsetzung der Aufforderungen und Empfehlungen, die:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in den begründeten Anträgen aufgeführt sind, die gemäß Artikel 87 §3 von der Plenarversammlung verabschiedet wurden, 2. in den Beschlüssen aufgeführt sind, die gemäß Artikel 93 von der Plenarversammlung verabschiedet wurden, 3. im Jahresbericht der Ombudsperson aufgeführt sind, der gemäß Artikel 23 Absatz 5 des Dekrets vom 26. Mai 2009 zur Schaffung des Amtes einer Ombudsperson für die Deutschsprachige Gemeinschaft veröffentlicht wurde und 4. in dem vom Parlament veröffentlichten Dokument zu den Empfehlungen der Bürgerversammlungen aufgeführt sind. <p>Die in Absatz 1 Nummer 4 aufgeführte Berichtspflicht gilt erst, nachdem die öffentliche Sitzung des zuständigen Ausschusses stattgefunden hat, die [in Artikel 59.5 §3]² erwähnt wird.</p> <p>Der in Absatz 1 erwähnte Bericht wird als Parlamentsdokument veröffentlicht und den Abgeordneten, beratenden Mandatarn und Fraktionssekretariaten zur Verfügung gestellt.³</p> <p>¹ eingefügt durch Art. 7 des Parlamentsbeschlusses vom 19.06.2023 ² ersetzt durch Art. 4 des Parlamentsbeschlusses vom 22.04.2024 ³ eingefügt durch Art. 8 des Parlamentsbeschlusses vom 19.06.2023</p>
	<p>[Artikel 128.1 – Übergangsbestimmung</p> <p>In Ausführung von Artikel 14.1 des Dekrets vom 25. Februar 2019 zur Einführung eines permanenten Bürgerdialogs in der Deutschsprachigen Gemeinschaft legt das Präsidium das Datum fest, ab dem die in diesem Artikel aufgeführte Übergangsbestimmung aufgehoben wird.¹</p> <p>¹ eingefügt durch Art. 5 des Parlamentsbeschlusses vom 22.04.2024</p>

Schriftenreihe der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens

Bisher erschienen:

- Bd. 1: „Small is beautiful“. Aktuelle Entwicklungen in der europäischen Minderheiten-, Kleingliedstaaten- und Grenzregionenforschung. Beiträge zum Kolloquium vom 31. Januar 2014 in Eupen, organisiert im Rahmen des Jubiläumsprogramms „40 Jahre Autonomie der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens“ (2015)
- Bd. 2: Welcher Platz für die Deutschsprachige Gemeinschaft im föderalen Belgien? Beiträge zum Kolloquium vom 12. März 2015 im Plenarsaal des Senats in Brüssel (2016) – vergriffen –
- Bd. 3: Die Besonderheiten des belgischen Bundesstaatsmodells und ihre Auswirkungen auf die Rechtsstellung der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Beiträge zum Kolloquium vom 16. September 2016 im Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Eupen (2017)
- Bd. 4: Gesundheitspräventions- und Gesundheitsförderungspolitik in der Deutschsprachigen Gemeinschaft heute und morgen. Gesellschaftspolitisches Thema des Ausschusses IV für Gesundheit und Soziales des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens (2017)
- Bd. 5: Die Rechtsstellung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der deutschen Sprache in Belgien. Beiträge zu den Akademischen Sitzungen vom 27. November und 18. Dezember 2015 im Plenarsaal des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Eupen (2018)
- Bd. 6: Les services d'urgence et leurs patients. Première édition du *Heidberg Think Tank. Ideenforum Ostbelgien* 2015 (2018)
- Bd. 7: Was ist gute gesunde Schule im 21. Jahrhundert? Blick auf das Unterrichtswesen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Gesellschaftspolitisches Thema des Ausschusses III für Unterricht, Ausbildung und Erwachsenenbildung des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens (2018)
- Bd. 8: Sparpolitik und Investitionskapazität. Gesellschaftspolitisches Thema des Ausschusses I für allgemeine Politik, Petitionen, Finanzen und Zusammenarbeit des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens (2018)

- Bd. 9: Mögliche Szenarien einer Staatsreform nach 2019. Analysen und Perspektiven im aktuellen belgischen Kontext. Beiträge zum Kolloquium vom 13. April 2018 im Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Eupen (2019)
- Bd. 10: Les frontières de l'école. Défis du présent et du futur – Die Grenzen der Schule. Herausforderungen von heute und morgen. *Heidberg Think Tank. Ideenforum Ostbelgien* (2019)
- Bd. 11: Der nichtkommerzielle Sektor in der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Fokus auf die Solidarwirtschaft. Gesellschaftspolitisches Thema des Ausschusses IV für Gesundheit und Soziales des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens (2019)
- Bd. 12: Nachhaltiges Wachstum, Regionalwirtschaft und ländliche Entwicklung. Gesellschaftspolitisches Thema des Ausschusses II für Gesundheit und Soziales des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens (2019)
- Bd. 13: Nationale Variation in der deutschen Rechtsterminologie. Beiträge zur Tagung vom 12. und 13. Oktober 2018 im Seminarzentrum Kloster Heidberg in Eupen (2019)
- Bd. 14: 100 Jahre nach der Pariser Friedenskonferenz – Vier Regionen im Vergleich: Åland-Inseln, Elsass, Südtirol, Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens. Beiträge zum Kolloquium vom 17. Januar 2019 im Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Eupen (2020)
- Bd. 15: 20 Jahre Justizhaus. Beiträge zur akademischen Sitzung vom 29. März 2019 im Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Eupen (2020)
- Bd. 16: M. METTLEN, Die Europawahlen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens. Lösungsvorschläge zur Behebung des Demokratie- und Repräsentationsdefizits im kleinsten und einzigen Einmandatswahlkreis der Europäischen Union (2020)
- Bd. 17: G. KÜPPER, Permanenter Bürgerdialog und regionale Eliten in der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Quantitative und qualitative Studie der Meinungen traditioneller Stakeholder zur Institutionalisierung einer demokratischen Innovation (2022)

- Bd. 18: Bildungsgerechtigkeit - eine globale Herausforderung. Gesellschaftspolitisches Thema des Ausschusses III für Unterricht, Ausbildung, Kinderbetreuung und Erwachsenenbildung des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens (2023)
- Bd. 19: A. QUADFLIEG, 50 Jahre Arbeitsgemeinschaft Europäischer Grenzregionen (2023)
- Bd. 20: Festakt zum 50. Jahrestag der Einsetzung des Rates der deutschen Kulturgemeinschaft am 23. Oktober 2023 (2024)
- Bd. 21: Kirchen und Kapellen vielfältig nutzen? Gesellschaftspolitisches Thema des Ausschusses II für Kultur, Beschäftigung, Wirtschaftsförderung und ländliche Entwicklung des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens (2024)
- Bd. 22: Die Autonomie der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Windschatten der belgischen Staatsreformen. Rück- und Ausblick nach 50 Jahren. Beiträge zum Kolloquium vom 8. März 2024 im Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Eupen (2024)

Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens
Platz des Parlaments 1 • B-4700 Eupen

Unsere Titel sind auch online einsehbar: www.pdg.be